

# Infodienst

Rundbrief zum Täter-Opfer-Ausgleich

Interview: Fast 20 Jahre TOA im Kommunalen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover

Jahre nach der Tat – ein Täter berichtet

Täter-Opfer-Ausgleich: Ein Beitrag zur Friedfertigkeit?

Zum Verhältnis von Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich in der sozialen Strafrechtspflege

Sammelband: Restorative Justice – der Versuch, das Unübersetzbare in Worte zu fassen

# Inhalt

<b>Prolog</b>	Seite 3
<b>TOA-Servicebüro – in eigener Sache</b>	Seite 4
<b>Ein Rückblick auf fast 20 Jahre TOA</b> Der TOA im Fachbereich Jugend und Familie Hannover schaut zurück und nach vorn	Seite 5
<b>Justizministerin wünscht sich mehr TOA in der Praxis</b> Das BMJ zur Aussage der Justizministerin zu Mediation im Strafrecht	Seite 13
<b>LINK(S) und RECHT(S)</b> <a href="http://www.bundesrepublik.org">www.bundesrepublik.org</a>	Seite 14
Beschönigendes Teilgeständnis und Übernahme von Verantwortung	Seite 15
<b>Traumatisierung im Täter-Opfer-Ausgleich</b> „Heißes Eisen“ souverän angepackt	Seite 16
<b>2. Seminar mit Horst Kraemer</b> Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 17
<b>Zum Verhältnis von Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich in der sozialen Strafrechtspflege</b>	Seite 18
<b>Wir stellen vor:</b> Nils Christie	Seite 22
<b>Sammelband</b> Restorative Justice – vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf	Seite 24
<b>Täter-Opfer-Ausgleich – ein Beitrag zur Friedfertigkeit?</b> Festvortrag zum 20-jährigen Bestehen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Frankfurt/a.M.	Seite 25
<b>Jahre nach der Tat</b> Ein ehemaliger Täter beschreibt seine Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich	Seite 30
<b>Nachgefragt</b> Die neuen Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg veröffentlichen ihre Koalitionsverträge	Seite 33
<b>Berichte aus den Bundesländern</b>	Seite 36
<b>Buchtipps:</b> <i>Fairsöhnt</i> von Howard Zehr	Seite 44
<b>BAG-TOA e.V.</b> 10 Jahre BAG-TOA e.V. - Symposium in Berlin	Seite 45
Mitgliederversammlung der BAG-TOA e.V.	Seite 46
Seminar: Hat mich meine TOA-Arbeit geprägt oder verändert?	Seite 46
<b>Impressum</b>	Seite 47

# Prolog

Laut Wikipedia werden als Alert-Dienst Informationsdienste bezeichnet, bei denen Anfragen angemeldet werden können, deren Antworten dann als regelmäßige Meldungen zugeschickt werden. Bei den Meldungen kann es sich beispielsweise um Treffer einer Suchmaschine, Beiträge in einem Weblog oder um Inhaltsverzeichnisse von Fachzeitschriften handeln. Die Mitteilungen können dabei per E-Mail empfangen werden.

Gibt man im Alert-Dienst von Google den Begriff „Täter-Opfer-Ausgleich“ ein, erfährt man per Mail eine ganze Menge: So zum Beispiel, dass der Rapper JAW eine CD mit dem überraschenden Titel 'Täter-Opfer-Ausgleich' herausgebracht hat. Man bekommt aber auch einen Blick dafür, was draußen im Lande, sozusagen auf der freien Wildbahn, unter Täter-Opfer-Ausgleich verstanden wird.

Am augenfälligsten – weil zahlenmäßig absolut im Vordergrund – sind dabei die Artikel, welche über Gerichtsverhandlungen berichten, in denen es – im Normalfall noch im Gerichtssaal – zu einem so genannten Täter-Opfer-Ausgleich gekommen sein soll.

Das Schema sieht ungefähr so aus: Der bisher bestreitende Täter sieht sich im Verlauf der Verhandlung mit einer eindeutigen Beweislage konfrontiert. Seine Strategie der Leugnung ist nicht mehr zu halten. Alle Felle drohen davonzuschwimmen.... Doch! Da gibt es doch noch etwas, was vielleicht noch helfen könnte...? 'Täter-Opfer-Ausgleich' heißt das Zauberwort! Man bietet dem Geschädigten schnell einen Geldbetrag an und hofft auf dessen unmittelbare Zustimmung. Bei einem 'Ja' wird vom Richter ein durchgeführter Täter-Opfer-Ausgleich unterstellt und es winkt die Einstellung des Verfahrens oder zumindest Strafminderung nach § 46 a StGB. Neutrale Vermittler oder Konfliktschlichtungsstellen tauchen in diesen Berichten selten oder gar nicht auf.

Es entsteht fernab von Evaluation und unabhängig vom standardisierten Täter-Opfer-Ausgleich in den Fachstellen eine Praxis, die gekennzeichnet ist durch die Nicht-Einschaltung eines neutralen Vermittlers, durch die Fremdbestimmung der Ergebnisse, den weitgehenden Verzicht auf einen kommunikativen Prozess zwischen Opfer und Täter und – last but not least – einen ungeheuren großen Entscheidungsdruck für die Opfer.

So ziemlich genau das Gegenteil macht aber einen gelungenen Täter-Opfer-Ausgleich aus: Die Betroffenen sollen – wenn sie denn wollen und sich in Ruhe dafür entschieden haben – den oder die durch die Straftat entstandenen Konflikt(e) unter Einbeziehung eines allparteilichen Vermittlers zu klären versuchen. Dabei ist ein Rahmen zu schaffen, in dem Verantwortung übernommen werden kann, gewaltfreie Kommunikation garantiert und eine größtmögliche Partizipation am Verfahren praktiziert wird.

Ohne eine Informationsgarantie, vor allem gegenüber den Opfern, und ohne eine angemessene Zeit zur Entscheidungsfindung ist das nicht zu machen.

Hier geht es ganz bestimmt nicht um berufspolitische Interessen, die durch ein Hintertürchen zum Thema gemacht werden sollen, aber angesichts der beschriebenen Entwicklung wäre darüber nachzudenken, ob man einen Täter-Opfer-Ausgleich nur dann als gegeben ansieht, wenn eine anerkannte, nach den Standards arbeitende Fachstelle dies bestätigt.

*Gerd Delattre  
Köln, im August 2011*

# TOA-Servicebüro – in eigener Sache

## 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich in Münster

Die Würfel sind gefallen: Das 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich findet vom 9. - 11. Mai 2012 in Münster statt. Mitveranstalter ist der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL).

Die Vorbereitungen laufen auf Hochtouren – Termin schon einmal vormerken! Die Ausschreibung mit dem Programm finden Sie im Infodienst Nr. 43 und auf unserer Website.

## 'Theo A.'-Verleihung beim 14. Forum für Täter-Opfer-Ausgleich

Auf dem 14. TOA-Forum wird wieder eine Person, die sich für den Täter-Opfer-Ausgleich verdient gemacht hat, mit dem 'Theo A.' ausgezeichnet. Die Jury – bestehend aus den bisherigen Theo A.-Preisträgern – nimmt Ihre Vorschläge für mögliche Kandidaten gerne entgegen. Die Vorschläge bitte an [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de).

## Ausbildungsgänge für Mediatoren und Mediatorinnen

Für den Ausbildungsgang „Mediation in Strafsachen 2011-2012“ und das Kompaktseminar „Mediation in Strafsachen für ausgebildete Mediatoren und Mediatorinnen 2011-2012“ im Herbst gibt es noch einige Plätze. Die kompletten Ausschreibungen können als Download unter [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de) abgerufen werden.

## 2. Traumaseminar mit Horst Kraemer

Das Seminar „Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Aus-

gleich“, das Ende März in Kooperation mit der Fachstelle in Mainz stattgefunden hat, war schnell ausgebucht und das Interesse an einem weiteren Seminar groß.

In Kooperation mit der Fachstelle in Dortmund können wir nun ein 2. Seminar mit Horst Kraemer anbieten. Es findet vom 16. - 18. November 2011 in Dortmund statt.

Die komplette Ausschreibung finden Sie als Download auf unserer Website [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de) und in diesem Infodienst auf Seite 17.

## Einführung in die bundesweite TOA-Statistik

Für Neulinge und Interessenten an der Nutzung der Bundesweiten Statistik bietet das Servicebüro am 22. September 2011 in Mainz ein kostenloses Seminar zur Einführung in die Arbeit mit dem Programm an.

Anmeldungen sind noch möglich. Die Ausschreibung steht ebenfalls auf unserer Website [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de).

## Eine neue Kategorie auf der Website [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Auf der Homepage des Servicebüros finden Sie eine neue Kategorie, um Ihre Veranstaltungen auszuschreiben. Sie haben die Möglichkeit, diese mit Termin, dem Titel, einer kurzen Beschreibung und einem Anhang direkt in das Onlineformular einzutragen.

Sie kann dann entsprechend Ihren Angaben unter der Rubrik „Veranstaltungen“ veröffentlicht werden. Redaktionelle Einschränkungen im Sinne des allgemeinen Interesses müssen wir uns vorbehalten.

# Ein Rückblick auf fast 20 Jahre TOA

## Der TOA im Fachbereich Jugend und Familie Hannover schaut zurück und nach vorn

Der Täter-Opfer-Ausgleich (TOA) im Kommunalen Sozialdienst des Fachbereichs Jugend und Familie der Landeshauptstadt Hannover wurde 1992 gegründet. Er ist jetzt also 19 Jahre alt. Wir sind im Gespräch mit Wolfgang Scheel, der seit 1993 dabei ist. Ulla Scheel ist seit 2001 mit im Team. Der dritte Interviewpartner ist Kai Sieben, der Dienststellenleiter der Jugend- und Konfliktthilfe im Strafverfahren, zu der auch der TOA gehört. Zum Team gehört noch Jutta Wilke-Peters, sie ist seit 1997 dabei.

*Infodienst:* Meine erste Frage geht an sie, Herr Scheel. Sie sind sozusagen das „Urgestein“ des TOA in dieser Ausgleichsstelle ...

*W. Scheel (lacht):* Ich bin das „Urgestein“, naja, hoffentlich sehe ich nicht ganz so aus ...

*Infodienst:* Herr Scheel, was hat sie bewegt, TOA zu machen?

*W. Scheel:* Ich habe nach einem Arbeitsbereich gesucht, in dem ich unabhängiger von der Justiz arbeiten kann. Vorher war ich zehn Jahre in der Jugendgerichtshilfe (JGH) tätig. Dann kam der Gedanke des TOA auf. Mit dem JGG-Änderungsgesetz von 1991 wurde der TOA in das Jugendgerichtsgesetz aufgenommen. Ich hielt ihn für sehr interessant, habe mich aber anfangs noch gar nicht damit beschäftigt. Erst als es hier in der Kommune konkreter wurde, habe ich mir auch konkretere Gedanken gemacht.

Ich fand es interessant darüber nachzudenken, ob wir hier in Hannover innerhalb des Fachbereiches Jugend und Familie so einen innovativen Ansatz installieren könnten. Ich habe den Gedanken weiter verfolgt und so ist es dann dazu gekommen, dass ich den Aufbau des TOA übernommen habe.

*Infodienst:* Was sind für sie die Eckpfeiler des TOA?

*W. Scheel:* Für mich geht es im TOA darum, denjenigen, die es betrifft, ihre Handlungsweise selber zu überlassen. Ich habe zehn Jahre lang mitbekommen, wie Opfer in Gerichtsverfahren behandelt werden. Sie werden als Zeugen geladen, werden aber als Geschädigte und Opfer überhaupt nicht wahrgenommen.

Ich fand das immer sehr schräg. Hin und wieder habe ich bei den Gerichtsverhandlungen dazu etwas gesagt, hatte aber immer das Gefühl, dass es nicht wirklich gehört wurde. Die Geschädigten im Jugendverfahren können wieder nach Hause gehen, wenn sie ihre Aussage gemacht haben und dann hören sie nichts mehr und das ist eigentlich eine Zumutung.

*Infodienst:* Sie wollten den Opfern mehr Raum geben, ihre Belange selber zu regeln?

*W. Scheel:* Nicht nur den Opfern, sondern auch den Tätern. Ich finde, wenn es möglich ist und Menschen in der Lage sind, ihre Dinge selber zu klären, sollte man versuchen, so etwas auch hinzukriegen. Gerade das fand ich sehr spannend.

Für mich ist die Idee eines emanzipatorischen und politischen Ansatzes wichtig. Konflikte, die sozusagen in der Mitte der Gesellschaft entstanden sind, nicht nur an Gerichte oder andere Instanzen abzugeben, sondern diese Konflikte auch wieder dorthin zurückzugeben und sie dort zu beheben.

*Infodienst:* Das hört sich an wie eine Vision. Frau Scheel, hat sie auch so ein Gedanke getragen, als sie angefangen haben?

*U. Scheel:* Ich weiß noch ganz genau, wie ich dazu gekommen bin. Ich war auch in der JGH tätig. Irgendwann hat es mich genervt, dass die jugendlichen Täter immer eine Ausrede hatten, warum sie ihre Tat begangen haben. Das hat angefangen mich zu stören.

Es waren immer die anderen Schuld. Ich selber habe dann angefangen, mich mit der „anderen Seite“ zu beschäftigen und wollte auch bei den Tätern Einsichtsmöglichkeiten wecken, durch die sie merken, was sie da machen.

*Infodienst:* Hatten sie die Vorstellung, dass das im TOA einfacher ist?

*U. Scheel:* Einfacher nicht, nein, aber Jugendliche, die eine Strafe bekommen, die müssen sich ja niemals mit der Tat oder ihren Opfern beschäftigen. Dabei fehlt mir, dass sie ein Gefühl für das entwickeln, was die Opfer durch ihre Tat erleben mussten.

*Infodienst:* Konnten sie ihre Vorstellungen in die Tat umsetzen?

*W. Scheel:* Zum Teil ja. Wir haben z. B. erreicht, dass die bundesweiten Qualitätsstandards des TOA im Fachbereich Jugend und Familie übernommen worden sind.

Was ich manchmal schwierig finde ist, dass der TOA nach wie vor ein Mauerblümchendasein fristet. Außerdem finde ich es eine interessante Frage, ob es möglich sein könnte, den TOA justizferner durchzuführen. Ich finde man sollte gucken, wie man die Nähe zur Justiz und eine gewisse Abhängigkeit, die daraus entsteht, tendenziell auflösen kann. Ansätze, wie Konfliktschlichtungsstellen in Stadtteilen wären vielleicht ein neues Ziel.

*Infodienst:* Haben sie das Gefühl, dass die Justiz so etwas wie ein Hemmschuh darstellt?

*W. Scheel:* Wir sehen ja hier in Hannover auch, dass die Justiz sich verjüngt hat. In der Staatsanwaltschaft gibt es eine hohe Fluktuation. Wir sind immer bemüht, Treffen zu organisieren. Viele Staatsanwälte kennen wir jedoch gar nicht mehr und müssen immer wieder die gleichen Argumente hervorbringen, die wir schon vor fünfzehn Jahren erzählt haben. Manchmal macht das müde.

*U. Scheel:* Der Einzelfall läuft immer gut, aber es ist zu wenig. Man könnte noch viel mehr Fälle bearbeiten. Der TOA wird nicht so angenommen, wie es sein könnte. Wünschenswert wäre es, wenn Richter TOA nicht in Kombination mit anderen Maßnahmen anordneten, besser wäre es, den TOA vor der Hauptverhandlung zu versuchen.

*Infodienst:* Herr Sieben, wie ist das für sie als Dienststellenleiter, kriegen sie diese alltäglichen Probleme mit?

*K. Sieben:* Ja klar kriege ich sie mit. Ich bin jedoch froh, dass wir dieses Angebot haben. Ich fände es gut, wenn es im SGB VIII verankert werden könnte, um es auf eine sicherere Basis stellen zu können. Solange das noch nicht so ist, haben wir es einfach schwer. Dadurch haben wir auch die Justiznähe und müssen mit den bestehenden Schwierigkeiten leben.

*Infodienst:* Was wäre leichter, wenn der TOA im SGB VIII verankert wäre?

*K. Sieben:* Wenn der TOA im SGB VIII wäre, hätten wir im Rahmen der Jugendhilfe andere Möglichkeiten. Wir könnten z. B. mehr in die Stadtteile hinein gehen. Übers JGG ist so etwas schwer zu installieren.

Mittlerweile habe ich das Empfinden, dass der TOA volljährig ist. Er ist neunzehn Jahre hier im Fachbereich Jugend und Familie. Er tritt entsprechend selbstbewusst auf und wird auch entsprechend selbstbewusst wahrgenommen. Natürlich geht immer ein mehr.

Ich finde jedoch, dass z. B. die Übernahme der Standards der BAG und dass diese hier überall akzeptiert sind, ein guter Schritt war. Es ist einfach gut, dass man für Qualität bürgt, an der sich orientiert werden kann.

*Infodienst:* Das hört sich so an, als wenn der TOA sich hier im Haus etabliert hat. Sie sagen, er ist erwachsen geworden? Steht er jetzt für sich selber?

*K. Sieben:* Er steht für sich selber. Die Dienststelle trägt jetzt den Namen Jugend- und Konflikthilfe im Strafverfahren. Durch diesen Sprachgebrauch haben wir eine Akzentuierung auf Konflikthilfe, um auch dem TOA seinen Platz zu geben.

*Infodienst:* Sie sind eine Institution, die das Gütesiegel bekommen hat. Das Gütesiegel steht dafür, dass sie die Standards einhalten. Wie würden sie einen guten, standardgemäßen TOA definieren. Was gehört dazu, um TOA gut zu machen?

*W. Scheel:* Für mich ist ein wichtiger Aspekt, dass Beteiligte erstmal das Angebot bekom-

men, die Dinge, die für sie wichtig sind, selbstständig zu regeln. Das alleine finde ich aus meiner Wahrnehmung insbesondere für die Opfer sehr wichtig, unabhängig davon, ob sie nachher am TOA teilnehmen oder nicht. Natürlich muss man aufpassen, dass das nicht unendlich ist. Sie sollten jedoch im Rahmen des TOA die Möglichkeit haben, die Situation aus ihrer Sicht, noch mal darzustellen, unabhängig davon, was im TOA rauskommt. Aber allein die Tatsache, dass sie angeschrieben werden, dass sie gefragt werden, zählt schon.

*U. Scheel:* Ich sehe das erstmal ganz praktisch: Bei uns ist von Anfang an klar, dass tatsächlich nur TOA stattfindet. Wir sitzen in einem anderen Gebäude, als die JGH und wir haben einen eigenen Briefkopf. Natürlich steht da ‚Stadt Hannover‘ drauf, aber es ist klar, dass die Einladung vom TOA kommt. Sie bekommen als Infomaterial einen Flyer und wir bieten Vorgespräche an. Außerdem sind wir personell gut ausgestattet. Dadurch können wir gemischtgeschlechtlich arbeiten, d. h., dass wir bei sexuellen Nötigungen, die wir ja auch hin und wieder haben, gleichgeschlechtlich besetzte Vorgespräche anbieten können. Auch wenn wir große Gruppen haben, dann arbeiten wir zu zweit.

*W. Scheel:* Für mich ist ein Gradmesser für

einen guten TOA, wenn die Menschen hier mit einem besseren Gefühl rausgehen, als sie reingekommen sind. Beide Seiten stellen das Geschehene ja oft unterschiedlich dar und werden trotzdem gehört. Sie kommen zu Wort, auch wenn sie eine unterschiedliche Wahrnehmung haben. Wenn beide sich dann auf einer gewissen Ebene einigen, dann ist mein Gefühl, dass der TOA gut für sie war. Viele sind nervös, wenn so ein Gespräch stattfindet, weil keiner genau weiß, auch wir nicht, wie es letztendlich verläuft. Der Gradmesser ist die Zufriedenheit der Beteiligten, ...wie sie hier rausgehen.

Es wäre spannend, bundesweit eine Befragung durchzuführen und zu schauen, wie die Zufriedenheit der Beteiligten ist. Ich habe das Gefühl, dass bei einem TOA eine hohe Verbindlichkeit da ist, z. B. was die Einhaltung von Abmachungen angeht. Ich glaube, auch bei den Geschädigten gibt es eine hohe Zufriedenheit mit dem TOA.

*Infodienst:* Glauben sie, dass es was mit Spezialisierung zu tun hat, dass ein TOA gut durchgeführt werden kann? Sie nicken?

*U. Scheel:* Als ich angefangen habe, habe ich ein Jahr gebraucht, um die „Sozialarbeiterin“ loszulassen. Ich wollte am Anfang immer regeln, wenn die Beteiligten Vereinbarungen



Ursula Scheel (Mediatorin), Wolfgang Scheel (Mediator) und Kai Sieben (Dienststellenleiter) im Gespräch mit dem TOA-Infodienst

trafen, bei denen ich das Gefühl hatte, dass sie nicht so ganz „gerecht“ sind. Das hat eine Weile gedauert, bis ich das lassen konnte, bis ich einfach nur den Rahmen und Methoden angeboten habe, aber mich raushalten konnte. Ich bin Mediatorin. Ich finde es ganz wichtig, dass man das spezialisiert macht und nicht mischt.

*W. Scheel:* Es war nicht immer einfach, die Spezialisierung aufrecht zu erhalten. Als der TOA hier im Fachbereich begonnen wurde, war mir klar, dass er seinen eigenen Weg gehen muss. Ich bin ihn gegangen und es hat heftige Auseinandersetzungen gegeben.

Es war mir aber vorher klar, dass die Abgrenzung passieren muss und dass es Auseinandersetzungen geben würde, denn sonst hätten wir heute nicht diesen spezialisierten TOA. Mittlerweile ist die Spezialisierung jedoch akzeptiert.

*K. Sieben:* Ich finde, das ist gut gelungen. Das Profil ist im Laufe der Jahre immer klarer geworden.

*Infodienst:* Sie haben gesagt: „Es gab da Auseinandersetzungen.“ Haben sie eine Vorstellung davon, was die Kollegen gedacht haben?

*W. Scheel:* Ich glaube, dass muss man aus dem Blickwinkel einer gruppenspezifischen Entwicklung sehen. So etwas gibt es im Prinzip überall, wo sich aus einer so festen Gruppe plötzlich ein oder zwei Leute herauslösen, um etwas Neues zu machen. Etwas in das die anderen nur noch wenig Einblick haben. Ich glaube, es hätte auch etwas ganz anderes als TOA sein können. Da entstehen Vermutungen, Ängste, vielleicht auch Eifersucht, vielleicht auch Neid. Das könnte alles eine Rolle spielen, unabhängig davon, ob es um TOA geht oder etwas anderes.

Es war wichtig, dass das passiert ist. Wir hätten auch sagen können, wir machen den TOA integriert, dann wäre alles angenehmer gewesen. Die integrierte Arbeit wollten wir jedoch nicht. Ich habe von Anfang an gesagt, dass ich keine Gerichtverhandlungen mehr wahrnehmen werde und das hat für andere als Affront gewirkt. Ich habe versucht zu erklären, warum ich das so mache. Wenn wir spezialisierten TOA machen, kann ich nicht die Rolle wechseln und als JGH'ler ins Gericht gehen.

Das waren teilweise schwierige Zeiten.

*K. Sieben:* Man könnte z. B. Supervision oder Organisationsentwicklung anbieten. Es wäre wichtig zu sagen: Wir haben uns für den TOA entschieden und wir stellen ihn dann auch auf sichere Beine. Dadurch, dass der Prozess nicht begleitet wurde, gab es unnötige Auseinandersetzungen.

*W. Scheel:* Was ich noch mal betonen möchte ist, dass man vom TOA überzeugt sein muss und man muss sich sozusagen eine Lobby organisieren. Das ist wichtig. Es gab damals auf den unterschiedlichsten Ebenen einige Leute, wie z. B. den damaligen Amtsleiter, die das Projekt mitgetragen haben. Dadurch hatte ich immer das Gefühl, das sind Personen, die mich unterstützen und das war wichtig für mich.

Mittlerweile ist der TOA akzeptiert, sonst hätten wir auch das Gütesiegel nicht beantragen können.

*Infodienst:* In der Anfangsphase des TOA gab es die Diskussion: Kann man TOA beim freien oder beim öffentlichen TOA-Träger besser machen? Glauben sie, dass es den Unterschied, freie – öffentliche Träger tatsächlich gibt, im Sinne von „besser“ und „schlechter“?

*U. Scheel:* Nein im Sinne von „besser“ oder „schlechter“ gibt es den Unterschied nicht. Unser Angebot ist nicht besser oder schlechter als das eines freien Trägers.

Vielleicht war es vor 20 Jahren für einen freien Träger einfacher den TOA umzusetzen als hier innerhalb einer Kommunalverwaltung. Hier ist er aus der Arbeit heraus entwickelt worden und musste dann von unten nach oben weitergegeben werden. Das war sicherlich anstrengender als wenn der Vorstand eines freien Trägers direkt einbezogen war oder die Einführung des TOA sogar vorgeschlagen hat.

*W. Scheel:* Wenn man das hier so installiert hätte, wäre das vielleicht sogar besser gewesen. Da würde ich heute sagen: „Wendet euch auch an die Politik und bezieht sie mit ein.“ Wenn es eine Willenserklärung auch von der Verwaltung gibt, ist es einfacher.

Aber ich bin Ullas Meinung. In Hannover

bieten wir als kommunaler Träger einen guten TOA an. Sonst hätten wir auch das Gütesiegel nicht.

*Infodienst:* Beim Einhalten einer bestimmten Qualität ist der TOA bei freien und öffentlichen Trägern also gleichwertig. Ist die öffentliche Verwaltung vielleicht etwas schwerfälliger in ihren Entscheidungen? Könnte man das mit einem Tanker und einem Segelboot vergleichen?

*K. Sieben:* Ja. Der Tanker kentert aber auch schwerer als das Segelboot. Es sind einfach unterschiedliche Problemlagen und Rahmenbedingungen. Ein freier Träger muss sich z. B. jedes Jahr darum bemühen Geld zu bekommen. Das ist hier anders.

*Infodienst:* Vor 20 Jahren war eine Zeit des Neubeginns, der TOA wurde gerade erst geboren. Sie haben es vorhin gesagt, heute ist er emanzipiert, irgendwie erwachsen. Würden sie sagen, dadurch haben Konfliktschlichter, die neu in den TOA kommen, einen anderen Einstieg? Was würden sie ihnen mit auf den Weg geben?

*U. Scheel:* Vor 20 Jahren steckte der TOA nun wirklich in den Kinderschuhen. Die ersten Projekte kamen und mussten wahrscheinlich alle erstmal kämpfen und sich entwickeln. Zum Glück gab es gleich das Servicebüro, was versucht hat, das bundesweit zu koordinieren. Heute gibt es Regelwerke. Da gibt es die Standards, dann gibt es Arbeitsplatzbeschreibungen, es gibt alles. Wenn jetzt jemand Jura studiert, wissen alle über TOA Bescheid. Es ist einfach 20 Jahre später.

*Infodienst:* Sie sind auch in eine Struktur gekommen, die schon seit einiger Zeit bestand.

*U. Scheel:* Ja, ich hatte zwei Kollegen, die mich einarbeiten konnten. Wolfgang war alleine und musste sich alles selbst erarbeiten. Ich konnte bei Fällen hospitieren, war erstmal einfach nur dabei und konnte Fragen stellen. Wir hatten von Anfang an einen Austausch. Jetzt gibt es sogar eine eigene Arbeitsplatzbeschreibung in der man schon vorher sehen kann, welche Aufgaben auf einen zukommen.

*W. Scheel:* Das sind wichtige Bedingungen. Denn damit konnte ich nie argumentieren. Ich habe zwar darauf gedrungen eine eige-

ne Arbeitsplatzbeschreibung zu bekommen, aber es wurde nicht als wichtig angesehen. Wer TOA vorhält, der muss nicht nur „A“, sondern auch „B“ sagen. Dazu gehört eine dezidierte Arbeitsplatzbeschreibung, die nach außen und für den Mediator deutlich macht: Du machst TOA. Das ist sehr wichtig.

Heutzutage gibt es Untersuchungen über den TOA und es gibt die Standards. Wenn ich jetzt TOA machen will, würde ich die meinem Arbeitgeber erstmal auf den Tisch legen. Und dann würde ich sagen: „Hier, das gibt es alles. Das sind die Vorgaben, nach denen ich gerne arbeiten würde.“ Damit kann ich die Leute überzeugen. Das gab es damals alles nicht. Und von daher sind die Bedingungen einerseits besser geworden, auf der



"Der TOA steht für sich selber. Die Dienststelle trägt jetzt den Namen Jugend- und Konflikthilfe im Strafverfahren. Durch diesen Sprachgebrauch haben wir eine Akzentuierung auf Konflikthilfe, um auch dem TOA seinen Platz zu geben."  
*Kai Sieben*



anderen Seite finde ich, braucht man aber auch immer noch Durchhalte- und Stehvermögen.

Du musst sagen können: Ich möchte mich nach den Standards richten. Es hilft ja kei-

nem, wenn sie auf dem Tisch liegen und dann wird jemand gezwungen anders zu arbeiten. Du musst bereit sein, die Frage zu beantworten: Reichen die Arbeitsbedingungen dafür aus, dass ich das noch TOA nenne? Wenn ich



"Das hat eine Weile gedauert, bis ich das lassen konnte, bis ich einfach nur den Rahmen und Methoden angeboten habe, aber mich als "Sozialarbeiterin" raushalten konnte. Ich bin Mediatorin. Ich finde es ganz wichtig, dass man das spezialisiert macht und nicht mischt."

*Ursula Scheel*



zu dem Ergebnis komme, dass sie nicht ausreichen dann würde ich es lieber lassen. Das würde ich heutzutage so radikal sehen. Ich finde das besser, als einen TOA zu machen, der keiner ist, nur damit alle denken, dass er angeboten wird. Das ist Quatsch. Wenn alle so denken würden, würde sich auch die TOA-Landkarte in Deutschland verändern.

*Infodienst:* Das erfordert eine Menge persönliches Selbstbewusstsein, so zu handeln. Welche Erfahrungen stecken dahinter?

*W. Scheel:* Ich würde sagen, wenn man zu große Kompromisse eingeht, wird es immer schwieriger. Selbst wenn man standardgemäß arbeitet und ein Zertifikat hat, ist es schon schwierig genug, die Kooperationspartner zu überzeugen. Wie soll ich sie denn überzeugen, wenn ich unterhalb dieser Standards arbeite? Was soll ich denn einem Staatsanwalt oder Jugendrichter sagen?

*Infodienst:* Das sind sehr interessante Aspekte. Es gibt jetzt Regelwerke, also eine Basis, auf der man beginnt. Auf der anderen Seite gibt es evtl. auch heute noch eine Situation, die aus der Gruppe heraus entsteht und die es immer geben wird. Wenn nämlich in einer Einrichtung eine neue Abteilung eingerichtet wird, entstehen ganz normale Reaktionen, die aufgefangen werden müssen. Und man braucht eigentlich immer noch die gleiche Energie, die das Durchhalten und das Standing fördert, wie am Anfang.

*U. Scheel:* Also ich finde, es hat sich sehr entspannt, als wir das Gütesiegel bekommen haben. Alle haben akzeptiert, dass wir das Gütesiegel beantragen und es ist finanziert worden und damit haben wir ein gutes Argument. Das gibt Sicherheit.

*W. Scheel:* Das Gütesiegel zu erhalten könnte auch ein Ziel von anderen kommunalen TOA-Stellen sein.

*K. Sieben:* Mit dem Gütesiegel haben neue Mitarbeiter etwas, an dem sie sich orientieren können. Das Ziel für alle TOAler sollte sein gemäß den Qualitätsstandards zu arbeiten. Hier im Fachbereich ist es gelungen.

*Infodienst:* Man hat praktisch das Gipfelkreuz im Blick und kann sich sagen: Da muss ich hoch. Zwischendurch gibt es vielleicht ein paar Unwegbarkeiten und Schluchten, es kostet also nach wie vor Kraft, diesen Berg zu ersteigen, aber wir wissen, wo wir hinwollen. Ein schönes Bild.

Jetzt sind wir bei der Zukunft angelangt. Sie haben am Anfang ihre Vision beschrieben, Herr Scheel. Haben sie das Gefühl, der TOA braucht noch etwas Dünger, um zu wachsen?

*W. Scheel:* Vielleicht sollte man bei der Entwicklung des TOA die Perspektive etwas ändern. Wenn wir uns über die Jahre unsere Fallzahlen anschauen und, sagen wir in

4-5 % aller Verfahren ist TOA versucht worden, dann ist das sehr wenig. Wenn man aber sagt, 20% aller Körperverletzungen, die in Hannover passiert sind, sind im TOA bearbeitet worden, dann hat das eine andere Wirkung. Man kann sich auf diesen Teilaspekt konzentrieren, um ihn zu erhöhen. Gerade im Bereich Körperverletzung ist eigentlich jedes Verfahren vom Prinzip her TOA-geeignet. Sag dir einfach, ich möchte diese Prozentzahl von 20% auf 25% erhöhen und das Jahr danach auf 30% und dann vielleicht auf 40%. Das gibt einen größeren Spielraum.

Ich würde dem TOA auch raten, sich zu überlegen, Fälle zu bearbeiten, die mit der Justiz erstmal gar nichts zu tun haben. Ich habe das vorhin beschrieben: Man könnte in die Stadtteile gehen, dort kann man kommunale Schlichtungsstellen initiieren, in denen die Leute im Vorfeld schon Konflikte besprechen oder lösen können.

Es gibt ein großes Dunkelfeld. Viele Sachen werden gar nicht angezeigt. Wenn man eine Anlaufstelle hätte, z. B. für Nachbarschaftsstreitigkeiten oder Streitigkeiten unter Jugendlichen wäre das gut. Es gibt eine Bandbreite von Konflikten, bei denen ich nicht jedes Mal einen Richter oder einen Staatsanwalt anrufen muss, sondern für die ich in der Jugendhilfe einfach zuständig bin. Wie das organisiert wird, ob das zurzeit möglich ist, bei den leeren Kassen, weiß ich nicht. Das sind jedoch durchaus Möglichkeiten, um die der TOA sich offensiv kümmern sollte.

Wir sollten uns auch grundsätzlich von der Justiz unabhängiger machen. Wenn sich hier ein Jugendlicher meldet und eine Straftat begangen hat, dann darf ich jederzeit, ohne die Staatsanwaltschaft zu fragen, einen TOA machen, weil das dem § 45 JGG entspricht. Das ist eine Jugendhilfemaßnahme, die möglichst früh eingesetzt werden kann. Stattdessen schlagen wir der Staatsanwaltschaft vor einen TOA zu machen. Wir könnten ihn aber auch selber einleiten. Darüber könnte man nachdenken. Natürlich bindet man die Justiz später mit ein.

Mein Anspruch und meine Vorstellung wäre: Mehr Selbstbewusstsein gegenüber der Justiz.

*U. Scheel:* Ich finde, der TOA ist inhaltlich erwachsen.

Ich habe die Vision, TOA mehr im Vorfeld, als wirklich autonomes, außergerichtliches Verfahren zu bekommen. Die Justiz sollte grundsätzlich warten und erstmal einen TOA versuchen. Da möchte ich gerne hinkommen. Das wäre mein Wunsch.

*K. Sieben:* In Hannover geben wir alle Polizeimitteilungen, die eingehen als allererstes zur Prüfung an den TOA. Wir nehmen eine neue Akzentuierung vor, um dem TOA noch mehr Delikte zuzuführen. Das ist eine neue Form der Schwerpunktsetzung.

Für die Zukunft glaube ich, müsste es noch mehr Ergebnisse über die Wirksamkeit geben, um ein größeres Bewusstsein zu schaffen. Es müsste noch deutlicher werden, dass TOA eine sehr effektive Methode ist.

*Infodienst:* Was sind ihre persönlichen Zukunftsziele für den TOA?

*W. Scheel:* Also ich bin im Mai 60 geworden. Ich werde den TOA wohl bis zum Ende meiner Arbeitszeit machen.

*U. Scheel:* Ich bin total überzeugt von dem, was ich hier tue. Ich finde das richtig und wichtig und es macht Spaß, wenn es gut klappt und die Leute zufrieden hier rausgehen. Deswegen bin ich auch im Vorstand von der BAG – TOA e.V., weil ich mich über die praktische Arbeit hinaus für diesen tollen Arbeitsbereich engagieren will. Ich mach das hier noch ein bisschen.

*K. Sieben:* Meine Zukunft für TOA in Hannover? Wir überlegen, das TOA-Forum hierher zu holen. Für 2012 hat das nicht geklappt. Aber wir gucken weiter Richtung 2014. Wir wollen auch das Gütesiegel erneut bestätigen lassen. Es gibt also genug zu tun.

*Infodienst:* Herr Scheel, sie sagen, sie sind 60 geworden und machen den TOA nicht mehr so lange. Was würden sie Frau Scheel sagen, die ja noch länger hier bleibt?

*W. Scheel (lacht):* Ich würde ihr immer gute Ratschläge geben ...

*Infodienst:* Was wäre denn der Wichtigste?

*W. Scheel:* Ich glaube, das kann man nicht so einfach beantworten. Wichtig ist z. B., wenn ich tatsächlich eines Tages aussteige, dass die



"Wer TOA vorhält, der muss nicht nur „A“, sondern auch „B“ sagen. Dazu gehört eine dezidierte Arbeitsplatzbeschreibung, die nach außen und für den Mediator deutlich macht: Du machst TOA. Das ist sehr wichtig." *Wolfgang Scheel*



Stelle wieder mit jemandem besetzt wird, der wirklich Lust hat und auch motiviert ist, TOA zu machen. Auf dem Weg von der JGH in den TOA ist es nicht nur so, dass du eine Stelle wechselst, sondern du wechselst auch eine Haltung und eine berufliche Selbstverständlichkeit.

Man ist nicht mehr der Betreuer, der Helfer oder der "Sozialarbeiter", der auf den Einzelfall bezogen den Jugendlichen unterstützt. In der JGH ist das in Ordnung. Ich habe das selber jahrelang gemacht. Nur wenn du Mediation machst, musst du dich von dieser Rolle verabschieden. Das dauert seine Zeit und das ist nicht immer einfach. Man erwischt sich immer wieder dabei, dass man es an der einen oder anderen Stelle noch nicht ganz geschafft hat. Aber der Weg dahin ist wichtig und dass man das Bewusstsein dafür bekommt, ist mindestens genauso wichtig. Deshalb kommt es sehr darauf an, wer kommt und mit welcher Motivation, mit welcher Lust daran zu arbeiten.

*U. Scheel:* Ich wünsche mir für Wolfgang,

dass das mit dem TOA-Forum 2014 klappt. Das könnte ein guter Abschluss werden.

*K.Sieben:* Ja, das wäre schön, das finde ich auch.

*Infodienst:* Das könnte doch ein schönes gemeinsames Ziel sein.

*W. Scheel (lacht):* Ich würde mich auch nicht dagegen sträuben.

*Infodienst:* Dann bleibt mir nur noch zu sagen: Herzlichen Dank für dieses Interview und alles Gute für die Zukunft!

*Das Interview für den Infodienst führte Ilka Schiller.*

# Justizministerin wünscht sich mehr TOA in der Praxis

## Das BMJ zur Aussage der Justizministerin zu Mediation im Strafrecht

"Die Mediation soll vor allem im arbeitsrechtlichen und Zivilbereich sowie in Sozialgerichtsverfahren zum Einsatz kommen. *"Ein Bereich ist nur ausgenommen: Das sind Strafverfahren, weil es hier um eine staatliche Anklage gegen einen möglichen Beschuldigten geht und da hat Mediation keinen Platz"*, stellte die Ministerin klar."<sup>1</sup>

So wurde Frau Leutheusser-Schnarrenberger in einem Artikel auf der Homepage der ARD zitiert. Dieser Satz der Ministerin über den Regierungsentwurf eines Mediationsgesetzes rief in der TOA-Landschaft Irritationen und Verwunderung hervor. Jetzt nahm das Bundesjustizministerium wie folgt dazu Stellung:

<sup>1</sup> <http://www.tagesschau.de/inland/mediation100.html>

*Vor einigen Wochen hat das Bundeskabinett auf Vorschlag von Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger den Regierungsentwurf eines Mediationsgesetzes verabschiedet. Erläuternde Äußerungen der Bundesjustizministerin zu diesem Gesetz wurden teilweise so interpretiert, als sollten Instrumente der Mediation im Strafrecht nicht zur Anwendung gelangen.*

*Das ist ein sehr bedauerliches Missverständnis, denn das Strafrecht wurde gerade deshalb aus dem Gesetzentwurf ausgenommen, weil es im bereits geltenden Recht den Täter-Opfer-Ausgleich mit seinen in der Praxis bewährten Verfahrensweisen gibt. Auch diesen kann man als 'Mediation' begreifen, bei der unter Berücksichtigung der Besonderheiten der 'Täter-' und 'Opfer-' Eigenschaften im Strafverfahren ähnliche Methoden zur Anwendung kommen wie bei der zivilrechtlichen Mediation. Anders als im Zivilrecht, wo die Mediation jetzt neu eingeführt werden soll, müssen im Strafrecht deshalb auch keine neuen gesetzlichen Regelungen geschaffen werden.*

*Für das Strafrecht wünscht sich Bundesjustizministerin Sabine Leutheusser-Schnarrenberger hingegen eine noch stärkere Ausweitung des Täter-Opfer-Ausgleichs in der Praxis; mit diesem Ziel fördert das Bundesministerium der Justiz bekanntlich seit Jahren auch die Arbeit des TOA-Servicebüros finanziell.*

*Anders Mertzlufft  
Sprecher des Bundesministeriums der Justiz*

# LINK(S)

## www.bundesrepublik.org

### Gerichte & Staatsanwaltschaften

Amtsgerichte, Arbeitsgerichte, Bundesgericht, Bundesgerichte, Europäische Gerichte, Finanzgerichte, Generalbundesanwalt, Generalstaatsanwaltschaften, Internationale Gerichte, Landesarbeitsgerichte, Landessozialgerichte, Landgerichte, Oberlandesgerichte, Oberverwaltungsgerichte & Verwaltungsgerichtshöfe, Sozialgerichte, Staatsanwaltschaft, Staatsanwaltschaften, Verfassungsgerichte, Verwaltungsgerichte

### Politik

Bundestagsparteien, Bundeszentrale für politische Bildung, Fraktionen im Bundestag, Landeszentralen für politische Bildung, Parteien im Verzeichnis des Bundeswahlleiters, Parteiprogramme, Politische Stiftungen, Wahlen, Wahlprogramme & Regierungsprogramme, weitere Parteien im Internet

### Alle Institutionen

Kommunen und Kreise, Regierungsbezirke, Polizei, ...

### Service

Recht, Steuern & Gesetze, Lexika & Nachschlagewerke, Abkürzungen, Telefon Vorwahlen & Auskunft Medien, KFZ-Kennzeichen, Post & Postleitzahlen, ...

Sie suchen eine Behörde, ein Gesetz, die Anschrift eines Gerichts oder der nächsten Polizeidienststelle?

Oder möchten Sie die Postleitzahl eines bestimmten Ortes wissen, das Kfz-Kennzeichen oder gar eine Bankleitzahl?

Die Website [www.bundesrepublik.org](http://www.bundesrepublik.org) bietet ungeahnte Möglichkeiten, den Arbeitsalltag zu erleichtern.

Der Anbieter beschreibt sein Angebot auf der Startseite als privat und kostenlos und als eine Dienstleistung, die Bürger für Mitbürger leisten. Im Juli 2011 gab es hier mehr als 238.000 Einträge.

Die Seite hält, was sie verspricht. Neben Links zu den kompletten Gesetzestexten beispielsweise findet man die Adresse nebst Telefonnummer eines jeden Gerichts von der regionalen bis zur Bundesebene oder die politische Aufteilung der Länder und Kommunen. Die Vielfalt des Wissensangebotes ist wahrscheinlich nach einigen Stunden noch nicht zu erfassen.

Wir haben jedoch eine gute Idee: Speichern Sie sich diesen Link in ihren Favoriten ab und schauen Sie erstmal hier, bevor Sie im Datenschungel des Internets auf Informationsrecherche gehen.

# RECHT(S)

## Beschönigendes Teilgeständnis und Übernahme von Verantwortung

**BGH 2 StR 217/08 - Beschluss vom 25. Juni 2008 (LG Frankfurt am Main)**

§ 46a Nr. 1 StGB

Der Beschwerdeführer hat die Kosten des Rechtsmittels und die dem Nebenkläger im Revisionsverfahren entstandenen notwendigen Auslagen zu tragen.

### Leitsätze des Bearbeiters

1. Ein umfassendes Geständnis ist nicht ausnahmslos erforderlich, um die Anwendung des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Nr. 1 StGB zu ermöglichen. Ausnahmen sind vielmehr namentlich nach gelungenem, auf einem kommunikativen Prozess beruhenden Ausgleich mit dem Tatopfer möglich. Voraussetzung bleibt aber auch in diesem Fall, dass der Täter-Opfer-Ausgleich Zeichen der Übernahme von Verantwortung für die Tat sein muss.
2. Eine Übernahme von Verantwortung in diesem Sinne ist im Einzelfall auch dann nicht ausgeschlossen, wenn ein in der Hauptverhandlung abgelegtes Geständnis einzelne Tatumstände beschönigt. Sie fehlt aber, wenn der Täter die Tat als Notwehrhandlung gegen einen rechtswidrigen Angriff des Tatopfers hinstellt und somit schon die Opfer-Rolle des Geschädigten bestreitet.

### Entscheidungstenor

Die Revision des Angeklagten gegen das Urteil des Landgerichts Frankfurt am Main vom 21. Dezember 2007 wird als unbegründet verworfen, da die Nachprüfung des Urteils auf Grund der Revisionsrechtfertigung keinen Rechtsfehler zum Nachteil des Angeklagten ergeben hat.

### Gründe

- 1 Entgegen dem Vorbringen der Revision begegnet die Annahme des Landgerichts, ein Fall des Täter-Opfer-Ausgleichs gemäß § 46a Nr. 1 StGB sei nicht gegeben, im Ergebnis keine rechtlichen Bedenken.

Zwar ist Voraussetzung für die Anwendung dieser Vorschrift auch bei Vorliegen eines Gewaltdelikts nicht in jedem Fall ein umfassendes, vorbehaltloses Geständnis des Täters in der Hauptverhandlung. Das Landgericht und ihm folgend der Generalbundesanwalt haben sich insoweit auf das Senatsurteil vom 6. Februar 2008 - 2 StR 561/07 - bezogen, in dem der Senat ausgeführt hat, das Geständnis des Angeklagten sei im dortigen Fall – Vergewaltigung mit schweren psychischen Folgen für das Tatopfer – "unabdingbare Voraussetzung" eines Täter-Opfer-Ausgleichs gewesen.

Dies kann aber nicht dahin verallgemeinert werden, ein umfassendes Geständnis sei ausnahmslos erforderlich, um die Anwendung des § 46a Nr. 1 StGB zu ermöglichen. Ausnahmen sind vielmehr möglich (vgl. Senatsbeschluss vom 20. September 2002 - 2 StR 336/02, NStZ 2003, 19), namentlich nach gelungenem, auf einem kommunikativen Prozess beruhenden Ausgleich mit dem Tatopfer.

2 Voraussetzung bleibt aber auch in diesem Fall, dass der Täter-Opfer-Ausgleich Zeichen der Übernahme von Verantwortung für die Tat sein muss.

Das ist im Einzelfall nicht ausgeschlossen, wenn etwa ein in der Hauptverhandlung abgelegtes Geständnis einzelne Tatumstände beschönigt. Es fehlt aber, wenn, wie hier, der Täter die Tat als Notwehrhandlung gegen einen rechtswidrigen Angriff des Tatopfers hinstellt und somit schon die Opfer-Rolle des Geschädigten bestreitet.

Eine Übernahme von Verantwortung kann hierin nicht gesehen werden. Darauf, dass der Geschädigte hier nach dem

Ehrenkodex der Beteiligten die Sache als "für sich abgeschlossen" betrachtet hat, kommt es daher nicht mehr ausschlaggebend an.

HRRS-Nummer: HRRS 2008 Nr. 1029

Externe Fundstellen: NStZ-RR 2008, 304; StV 2008, 464

Bearbeiter: Ulf Buermeyer

<http://www.brr-strafrecht.de/hrr/2/08/2-217-08.php?referer=db>

## Traumatisierung im Täter-Opfer-Ausgleich

### „Heißes Eisen“ souverän angepackt

Schon im Vorfeld des Seminars mit Horst Kraemer im März diesen Jahres wurde deutlich, wie sehr das Thema den Mitarbeitern in den Fachstellen unter den Nägeln brennt – und wie wichtig qualifizierte Weiterbildung für viele ist. Die Teilnehmenden hatten ihren dringenden Bedarf im Umgang mit „Trauma und TOA“ geäußert, gerade weil dies oft als Tabu gilt, sogar auch schon mal „von oben“ schlichtweg untersagt wird und große Unsicherheit im Erkennen von traumatisierten Opfern besteht. Es kreise das Dogma „kein TOA mit traumatisierten Opfern“ – ohne fundierte Kenntnisse oder Informationen.

Horst Kraemer hat neben seinem enormen Schatz an Information und Fallbeispielen viel dazu beigetragen, das Nebelfeld „Trauma“ zu lichten und das Gefühl für den Umgang und das Erkennen von traumatisierten Opfern vermittelt. Das vorbelastete „schwere Wort“ Trauma wurde zunächst ersetzt durch „Neuro-Stress-Fragmentierung“ und die einfache Definition „Verletzung speichert sich ab und tut so lange weh, bis Verletzung aufgelöst wird“ macht die Sichtweise tatsächlich leichter. Weg von der Diagnose hin zur

Beschreibung (was ist im Hirn los)! In drei Schritten (Wissensvermittlung, Handlungswerkzeug, für uns selbst etwas tun) kam bei den Teilnehmern an, worum es in der Arbeit mit traumatisierten Opfern geht: Zu erkennen, ist das Opfer in der Lage, an einem Täter-Opfer-Ausgleich teilzunehmen und bin ich selbst in der Lage, mit diesem Opfer zu arbeiten.

Horst Kraemer konnte allen Anwesenden mit vielen praktischen Übungen die Fähigkeit an die Hand gegeben, sowohl im Alltag mit sich selbst als auch in der Arbeit bewusster mit der Verarbeitung von Erlebtem umzugehen und Stress zu bewältigen. Er hat ein neues Bewusstsein dafür geschaffen, sich für Erreichtes auch zu belohnen.

Aufgrund der außerordentlich positiven Resonanz der Teilnehmenden und der großen Anzahl weiterer Interessenten wird das Seminar im November 2011 in Dortmund wiederholt. Die Ausschreibung finden Sie auf der nächsten Seite.

*Evi Fabl*

Seminar

Seminar

Horst Kraemer

## Erkennen von und Umgang mit Traumatisierungen im Täter-Opfer-Ausgleich

*Ziele:*

- *Die Teilnehmenden erkennen traumatisierte Menschen.*
- *Die Teilnehmenden können die neurobiologischen Grundlagen von Traumatisierungen ihren Klienten erklären und die Folgen daraus beim Täter-Opfer-Ausgleich berücksichtigen.*
- *Die Teilnehmenden können traumatisierte Menschen unterstützen und Übungen zur Stabilisierung anleiten.*
- *Die Teilnehmenden erkennen die Traumafaktoren bei Versöhnungsprozessen.*
- *Die Teilnehmenden schützen sich selbst vor Traumatisierungen, die durch ihre Helfer-Arbeit entstehen können.*

Traumata als Folge von Straftaten sind nicht unüblich. Es scheint langfristig kein guter Weg zu sein, traumatisierte Menschen vom Täter-Opfer-Ausgleichsangebot auszuschließen. Zur Auflösung von Traumata gehört die Auseinandersetzung mit der Täterschaft dazu. Um diesen Prozess zu ermöglichen und professionell zu begleiten, braucht es jedoch eine besondere Beraterkompetenz.

In diesem Seminar werden die theoretischen Grundlagen der Neurobiologie des Stresses vermittelt. Darauf aufbauend, erlernen die Teilnehmenden eine Methode zur Stresssenkung für sich selbst kennen, damit sie sich bei der teilweise schweren Arbeit gesund halten können.

Die Teilnehmenden lernen Traumatisierungen zu erkennen und im Umgang mit von Trauma durch Gewalt betroffenen Menschen sicher zu werden. Es werden Methoden vermittelt, mit deren Hilfe Personen, die traumatisiert sind oder sich in einer Retraumatisierung befinden erreicht und aus der Situation herausgeführt werden können.

Die Anwendung des Gelernten soll ermöglichen, dass traumatisierte Menschen in der Auseinandersetzung mit Tätern eine gute Chance haben, sich einzubringen und stabil eigene Anliegen zu vertreten.

**Datum:** 16. – 18. November 2011

**Beginn:** 14.00 Uhr

**Ende:** 13.00 Uhr nach dem Mittagessen

**Ort:** Dietrich-Keuning-Haus, Dortmund

**Seminargebühren:** 230,00 €

**Verpflegung:** 40,00 € (Tagungsgetränke und Mittagessen)

**Unterkunft:** bei Bedarf in umliegenden Hotels

**Anmeldungen:** bis 15.10.2011 unter [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

# Zum Verhältnis von Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich in der sozialen Strafrechtspflege

Dr. Wolfram Schädlér

*Der nachfolgende Text ist die Mitschrift und redaktionelle Überarbeitung des gesprochenen Wortes eines Referats, das Dr. Wolfram Schädlér anlässlich einer Tagung, welche von der Arbeitsgemeinschaft der Opferhilfen e.V. in Kooperation mit dem Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung in Schmerlenbach bei Würzburg veranstaltet wurde, gehalten hat.*

In den letzten Jahren findet ein Paradigmenwechsel vom Täterschutz zum Opferschutz hin statt. Während noch der ehemalige Bundespräsident Richard von Weizsäcker im Jahre 1986 ausführte, dass es nach den negativen Erfahrungen in der Zeit des Nationalsozialismus vornehmste Aufgabe des Rechtsstaats gewesen sei, die Rechte des Angeklagten zu sichern und sich erst dann dem Opfer zuzuwenden, sind zwischenzeitlich die Stimmen unüberhörbar geworden, die soziale Projekte in der Strafrechtspflege für die Täter nur dann legitimieren können, wenn sie gewissermaßen als ein Teil der Opferhilfe verstanden werden. Ein Beispiel hierfür ist die „Behandlungsinitiative Opferschutz“, die unter dieser Bezeichnung, sich derzeit in Baden-Württemberg der spezialpräventiven Betreuung von Sexualstraf Tätern widmet. Daraus könnte man andererseits die Befürchtung ableiten, dass die reine Täterhilfe zurzeit Gefahr läuft, zu Gunsten des Opferschutzes zu kurz zu kommen.

Das heutige Referat konzentriert sich aber dem gesetzten Thema nach im Wesentlichen auf Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich.

Für die Perspektive von Opfern von Straftaten sind nach dem derzeitigen Forschungsstand folgende Faktoren maßgeblich:

- Vorherrschend sind psychische Verletzungen, vor allem bei Opfern von Gewaltstraf-taten (ca. 79 %).

- Bei den Opfern steht vor allem im Vordergrund, ihre Lebenssituation wieder zu kontrollieren. Forschungen des Bundeskriminalamts mit dem hessischen Justizministeriums aus dem Jahre 1989, die durch neuere Forschungsergebnisse bestätigt worden sind, belegen, dass es Opfern von Straftaten vor allen Dingen darum geht, keine neue Straftat zu erleiden. Vor diesem Hintergrund werden auch nicht so sehr schwere Strafen für notwendig gehalten, sondern auch andere, durchaus variable, Sanktionen.

Vor diesem Hintergrund ergibt sich auch im Hinblick auf den Täter-Opfer-Ausgleich Folgendes:

- Eine besonders ausgeprägte Mehrheit von Opfern verbindet mit ihrer Anzeige bei den Strafverfolgungsbehörden den Wunsch nach einer Wiedergutmachung des Strafverfahrens. Dieser Wunsch wird vom Strafverfahren indessen nur unzureichend berücksichtigt.
- Etwa die Hälfte der nach den Untersuchungen befragten Opfer akzeptiert einen Täter-Opfer-Ausgleich als Regelungsinstrument seines Konflikts.
- Diese Akzeptanz ist bei Gewaltopfern deutlich geringer: Hier besteht lediglich bei einem Drittel der Gewaltopfer ein Einverständnis für einen Täter-Opfer-Ausgleich. Absolut abgelehnt wird er allerdings von 63 %. Findet allerdings der Täter-Opfer-Ausgleich so statt, dass kein unmittelbarer Kontakt zwischen Täter und Opfer hergestellt wird, erhöht sich die Akzeptanz bei den Gewaltopfern.
- Opfern mit Vorbeziehung zum Täter sind weniger zur Lösung eines Konflikts im

Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bereit. Umgekehrt sind für die Opfer die größten Effekte dort zu erzielen, wo der Täter dem Opfer unbekannt ist. Die Untersuchung von Nadine Bals<sup>1</sup> hat ergeben, dass Angst, Wut und Ärger vor allen Dingen dann abnehmen, wenn der Täter dem Opfer unbekannt ist. Auf Täterseite sieht das ganz anders aus: Die gleiche Untersuchung hat ergeben, dass sich ein Täter erheblich mehr Effekte aus dem Täter-Opfer-Ausgleich dann verspricht, wenn ihm das Opfer bekannt ist: Er erhofft sich im Wesentlichen, seine Motive für seine Straftat erläutern zu können. Gegenüber unbekanntem Opfern sind diese Auswirkungen indessen sehr gering.

Dies führt zu folgendem Zwischenergebnis:

Auch Opfer von Gewalt sind zu etwa einem Drittel bereit, sich auf einen Täter-Opfer-Ausgleich einzulassen. Eine Verbindung von Wiedergutmachung *und* Strafbedürfnis sind hier als Wunsch der betreffenden Opfer vorherrschend. Die Zahl der zum TOA bereiten Opfer erhöht sich dann, wenn eine Begegnung mit dem Täter nicht stattfinden muss. Dennoch findet ein Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Straftaten in der Praxis kaum statt.

Was ist hier der Hintergrund:

Um sich einer Antwort nähern zu können, muss man auf die rechtspolitische Entwicklung des Täter-Opfer-Ausgleichs und der Opferhilfe eingehen. Beide entstanden als Projekte fast zeitgleich in der Mitte der 80er Jahre: Während die Opferhilfe aus einem parteilichen Ansatz – entsprechend den Gedanken der Frauenbewegung – dem Opfer zur Seite stehen wollte, kam der Täter-Opfer-Ausgleich aus der Täterarbeit mit Jugendlichen, wobei der Erziehungsgedanke eine maßgebliche Rolle spielte.

Auf dem Forum, das das TOA-Servicebüro vom 19.06. bis 21.06.1989 in Bonn veranstaltete, kam es zu einer ersten Diskussion von Vertretern der Opferhilfe mit denen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Ich äußerte auf diesem Forum die Befürchtung, dass die Opfer im Hinblick auf die Tatsache, dass

der Täter-Opfer-Ausgleich den Konflikt aus dem Strafverfahren herausleiten wollte, auch noch mit der Verantwortung für diesen, doch im Wesentlichen vom Täter zu verantwortenden Konflikt, belastet werden sollten. Bereits damals machten Vertreter der Opferhilfe darauf aufmerksam, dass es darum ginge, bei der Einleitung eines Täter-Opfer-Ausgleichs zuerst das Opfer zu fragen, da das Opfer mit seiner Strafanzeige bei der Polizei oder der Staatsanwaltschaft deutlich gemacht hatte, dass der Staat zu seinen Gunsten intervenieren wollte. Sollte aber nunmehr der Konflikt mit Hilfe des Täter-Opfer-Ausgleichs an die Parteien „zurückgegeben werden“, so müsse dies zunächst dem Opfer klargemacht werden und in erster Linie seine Haltung zu diesem Vorgehen abgefragt werden.

Nicht zuletzt auf der Grundlage der Diskussionen in dem rechtspolitischen Forum in Bonn wurde dann am 30.08. das Jugendgerichtsgesetz in der Weise geändert, dass der Täter-Opfer-Ausgleich in den §§ 45 und 47 als erzieherische Maßnahme und im § 10 des Jugendgerichtsgesetzes auch als Weisung explizit eingefügt wurde. Dies machte deutlich, dass der Gesetzgeber den Täter-Opfer-Ausgleich vor allen Dingen zum Zwecke der Diversion, d. h. als Herausleitung aus dem Strafverfahren, eingesetzt sehen wollte.

Diese Sichtweise hatte dann der Gesetzgeber aber mit der Einführung des Täter-Opfer-Ausgleichs in das Strafgesetzbuch für Erwachsene nicht mehr konsequent weiterverfolgt: Im Verbrechensbekämpfungsgesetz vom 28.10.1994 wurde der Täter-Opfer-Ausgleich nicht mehr nur für Bagatelldelikte oder solche Straftaten vorgesehen, mit denen – bei einer Strafandrohung bis zu einem Jahr – das Strafverfahren mit Hilfe des Täter-Opfer-Ausgleichs beendet werden sollte; vielmehr wurde der Täter-Opfer-Ausgleich auf alle Strafverfahren für anwendbar erklärt.

Der Bundesgerichtshof hat es in seine Entscheidung im 48. Band seiner amtlichen Sammlung (S. 139) wie folgt formuliert:

*„Der Gesetzgeber hat sich in § 46a Nr. 1 StGB inhaltlich an der im Jugendstrafrecht geltenden Konfliktregelung des § 10 Abs. 1 Nr. 7 JGG und den dort zur Verfügung stehenden jugendspezifischen Modellen des formalisierten Täter-Opfer-Ausgleichs orientiert. Bei der Übernahme des Täter-Opfer-Ausgleichs in das allgemeine Strafrecht hat er sich*

<sup>1</sup> Nadine Bals, Christian Hilgartner, Britta Bannenberg: Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich. Eine repräsentative Untersuchung für Nordrhein-Westfalen. Forum Verlag Godesberg (Mönchengladbach) 2005

wegen der Vielfalt der nach Landesrecht geregelten Verfahren und wegen der nur bedingt möglichen Übertragbarkeit auf kein formalisiertes Verfahren festgelegt. Bei dieser Konzeption ist er auch anlässlich der Einführung der verfahrensrechtlichen Grundnormen der § 155a und § 155b StPO geblieben (Gesetz zur strafverfahrensrechtlichen Verankerung des Täter-Opfer-Ausgleichs vom 20. Dezember 1999, BGBl. I 2491), mit denen er den in das materielle Strafrecht eingestellten Täter-Opfer-Ausgleich verfahrensrechtlich verankern und stärken wollte (BT-Drucks 14/1928, S. 8).“

Wenn man zwischen den Zeilen liest, dann wollte der Gesetzgeber hier offenbar weniger der Konzeption als dem ökonomischen Gedanken Rechnung tragen, den TOA trotz einer noch unzureichenden Infrastruktur so weit wie möglich zur Anwendung zu bringen. Nachdem der Bundesgerichtshof also festgestellt hat, dass der Gesetzgeber es offen gelassen hat, ob die Lösung des der Tat zugrunde liegenden Gesamtkonflikts „stets“ unter Einleitung eines Dritten anzustreben ist oder ob dies nur „tunlichst“ geschehen soll, hat der 1. Strafsenat auf einem kommunikativen Prozess zwischen Täter und Opfer abgestellt, der auf einen umfassenden Ausgleich gerichtet sein muss, der alle durch die Tat verursachten Folgen abdeckt. Hieraus, so

ausgeschlossen. Allerdings wird in diesen Fällen der kommunikative Prozess seltener durch ein persönliches Gespräch zwischen Täter und Opfer möglich sein. Für den erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich wird eher eine über Angehörige, den Verteidiger und den Nebenklägervertreter oder den Beistand vermittelte Kommunikation ausreichen. Um der Gefahr zu begegnen, dass der Täter die Vergünstigung des § 46a i.V.m. § 49 Abs. 1 StGB durch „ein routiniert vorgetragenes Lippenbekenntnis“ oder einen Anwaltschriftsatz erlangt, oder das Opfer während der Kommunikation Pressionen aussetzt und dem Tatrichter bei Sexualstraftaten oder Körperverletzungsdelikten „ein versöhntes“ Opfer präsentiert, hat der Tatrichter seine Feststellungen zum erfolgreichen oder nicht erfolgreichen Täter-Opfer-Ausgleich in den Urteilsgründen darzulegen. Dabei wird er insbesondere den Willen des Opfers zur Versöhnung und die Frage einer erzielten Genugtuung zu berücksichtigen haben (BGHSt 48, 134, 140).

Diesen Spagat, den der Gesetzgeber zwischen dem Täter-Opfer-Ausgleich im Jugendgerichtsgesetz und dem Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenstrafrecht vorgenommen hat, hat indessen die Praxis nicht mitvollzogen. In der Perspektive der Justizpraxis ist der Täter-Opfer-Ausgleich in der babylonischen Gefangenschaft der Diversion geblieben. Eine Antwort der hessischen Landesregierung auf eine große Anfrage der SPD betreffend der Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleichs bei den Gerichten, Staatsanwaltschaften und Vermittlungsbüro in Hessen (Drucks 16/6645) vom 30.05.2007 ergab, dass in den Jahren 2001 bis 2005 in 3.263 Fällen lediglich 13,1 % dieser Fälle von der Staatsanwaltschaft in Auftrag gegeben waren, hingegen 84,4 % von den Amtsanwaltschaften, also denjenigen Strafverfolgungsbehörden, die sich nicht mit schwerwiegenderen Delikten befassen. Die Gerichte schließlich hatten lediglich 1,7 % Aufträge für einen Täter-Opfer-Ausgleich gegeben. Dem entsprachen die Delikte, die für einen Täter-Opfer-Ausgleich aus der Sicht von Staats- und Amtsanwaltschaft geeignet waren: Körperverletzung zu 48,8 %, gefährliche Körperverletzung zu 11,7 %, Bedrohung und Beleidigung 24,2 % sowie Sachbeschädigung 6,2 %.

Daraus ist zu schließen: Schwere Straftaten, die Opfern von erwachsenen Straftätern

"In der Perspektive der Justizpraxis ist der Täter-Opfer-Ausgleich in der babylonischen Gefangenschaft der Diversion geblieben."

Dr. Wolfram Schädler



Foto: Henning Hraban Kamm, pixelio.de

der BGH, ist zu folgern, dass alle Verfahren letztlich für einen Täter-Opfer-Ausgleich geeignet sein können:

Die Eignung eines Verfahrens für den Täter-Opfer-Ausgleich und das Maß des zu verlangenden kommunikativen Prozesses sind abhängig von dem zugrunde liegenden Delikt, vom Umfang der beim Tatopfer eingetretenen Schädigung und damit von dem Grad der persönlichen Betroffenheit des Opfers. Schwere – auch einzelne opferbezogene – Gewaltdelikte, insbesondere Delikte gegen die sexuelle Selbstbestimmung (etwa Vergewaltigung, sexuelle Nötigung, sexueller Missbrauch von Kindern) sind nicht prinzipiell vom Täter-Opfer-Ausgleich

passieren, werden von der Staatsanwaltschaft durchweg als nicht geeignet für einen Täter-Opfer-Ausgleich angesehen, obwohl der Gesetzgeber dies so vorgesehen hat und die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs dies gebilligt hat. Dies hat zur Folge, dass sich Opfer in einer Gerichtsverhandlung - oftmals kurzfristig und am Ende einer Beweisaufnahme - mit einem Begehren eines Angeklagten nach einem Ausgleich konfrontiert sehen. Hierauf sind die Opfer oft nicht genügend vorbereitet. Sie bedürfen daher im Rahmen einer sorgfältigen Aufbereitung des Konflikts möglichst schon vor der gerichtlichen Hauptverhandlung einer professionellen Beratung und Unterstützung durch die hierzu ausgebildeten Vermittler in den Beratungsstellen des Täter-Opfer-Ausgleichs. Eine Reihe von Fällen aus der höchstrichterlichen Rechtsprechung (*vgl. nur den genannten Fall in BGHSt 48, 134*) belegen, dass dies nicht der Fall ist.

Dies führt zum nächsten Zwischenergebnis:

Der Täter-Opfer-Ausgleich befindet sich aus der Perspektive der Justiz immer noch im Stadium eines Projektes, das einen strafrechtlich relevanten Konflikt aus dem Strafverfahren in die Diversion herausleiten soll. Da aber nach dem Willen des Gesetzgebers im Erwachsenenbereich auch schwerere Delikte dem Täter-Opfer-Ausgleich zugänglich sind und die Staatsanwaltschaft und das Gericht in jedem Stadium des Verfahrens die Möglichkeiten prüfen sollen, einen Ausgleich zwischen Beschuldigtem und Verletztem zu erreichen (§ 155a Satz 1 StPO) kommt es dazu, dass bei vielen dieser schwereren Delikte erst in der Hauptverhandlung im Gericht versucht wird, diese einem Täter-Opfer-Ausgleich zuzuführen. Hierbei besteht die Gefahr, dass das Opfer erneut instrumentalisiert und damit zum zweiten Mal viktimisiert wird. Deutlich wird auch, dass in einem solchen Verfahrensstadium das Opfer über die Situation in der Hauptverhandlung keine Kontrolle mehr hat. Dies entsprach aber seinem vorrangigsten Bedürfnis.

Dies führt abschließend zu folgenden fünf Thesen zum Verhältnis von Opferhilfe und Täter-Opfer-Ausgleich in der sozialen Strafrechtspflege:

1. Die Umsetzung des Täter-Opfer-Ausgleich bei schweren Delikten vollzieht sich

außerhalb der professionellen Tätigkeiten der Einrichtungen der Opferhilfe und des Täter-Opfer-Ausgleichs. Einen Ausgleich zwischen Täter und Geschädigten wird vielmehr Rechtsanwälten (Verteidigung und Nebenklage) und Richtern in der Hauptverhandlung überlassen. In diesem Setting entsteht ein enormer Zeitdruck, welcher ein hohes Risiko dafür ist, dass das Opfer hierdurch sekundär viktimisiert wird.

2. Diese sekundäre Viktimisierung kann abgewendet werden durch eine Beratung im Rahmen einer Prozessbegleitung seitens der Opferhilfe, wenn ein Opfer einen Ausgleich nicht will.

3. Wenn ein Opfer den Ausgleich will, kann die sekundäre Viktimisierung dadurch abgewendet werden, dass ein Täter-Opfer-Ausgleich mit Hilfe eines Vermittlers nach der Anklageerhebung und vor der Hauptverhandlung durchgeführt wird. Hierauf hinzuwirken, ist Aufgabe der Staatsanwaltschaft.

4. Die Beschränkung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf Delikte der mittleren Kriminalität entspringt nicht einer konzeptionellen Beschränkung des Ausgleichsverfahrens, sondern seiner ursprünglichen rechtspolitischen Orientierung an der Diversion innerhalb des Jugendstrafrechts. Diese Beschränkung hat der Gesetzgeber aber im Erwachsenenbereich aufgegeben. Da hierdurch auch Delikte der schweren Kriminalität dem Täter-Opfer-Ausgleich zugänglich sind, haben sich die Einrichtungen der Opferhilfen des Täter-Opfer-Ausgleichs hierauf einzustellen. Für den Täter-Opfer-Ausgleich und die Opferhilfe heißt das: TOA und Strafe. Nicht nur: TOA statt Strafe.

5. Der Anwendungsbereich des Täter-Opfer-Ausgleichs wird nur durch den Willen eines Opfers bzw. durch seine Fähigkeit eingeschränkt, diesen Willen nicht ausüben zu können (schwere Traumatisierung). Dem muss der Täter-Opfer-Ausgleich in seinen Standards in allen Fällen dadurch entsprechen, dass das Opfer zuerst – d. h. vor dem Täter – nach seinem Willen zu Täter-Opfer-Ausgleich befragt wird. Auch die Opferhilfe muss einen solchen Wunsch eines Opfers akzeptieren.

*Dr. Wolfram Schädlér,  
Bundesanwalt am Bundesgerichtshof in Karlsruhe*

## Wir stellen vor:

## Nils Christie

**Im Wiki der kriminologischen Uni Hamburg<sup>1</sup> werden sie als einer der frühen Denker der kritischen Kriminologie und als einer der bedeutendsten Theoretiker bezeichnet, die sich mit der Abschaffung rechtlich institutionalisierter Zwangsverhältnisse beschäftigten. Wie würden sie Ihre Person und ihr Schaffen beschreiben?**

Bestrafung ist Leidzufügung, die als Leid beabsichtigt ist. Für mich, wie für viele andere, erscheint es als großes Ideal, von Menschen verursachten Schmerz einzudämmen. In norwegischen Diskussionen über Bestrafung werfe ich manchmal folgende Frage auf: Möchten sie das Leid im Land erhöhen? Professoren des Strafrechts sollte man Professoren des 'Leidrechts' (*im Original: 'pain law'*) nennen. Wir sollten klarstellen, was passiert, wenn wir strafen. Ich habe gerade ein kleines Buch veröffentlicht, das ich „Einfache Worte für große Probleme“ (*Originaltitel: "Small words for big problems"*) genannt habe. Ein Hauptthema hierbei ist, dass wir die Dinge mit einfachen und ehrlichen Worten beschreiben sollten und nicht in 'wissenschaftlichen Abstraktionen'. Ich kenne nichts, das man nicht mit normaler Sprache ausdrücken könnte.

Aber eine Aufklärung darüber, dass Bestrafung eine intendierte Leidzufügung ist, bedeutet nicht, dass ich das gesamte Strafrecht abschaffen möchte. Eine moderne Gesellschaft ohne Strafrecht könnte leicht dazu verleitet werden, strafende Funktionen auf Mediation zu übertragen, wenn sie das Gefühl bekommt, dass manche Art von Vereinbarung zu entgegenkommend für eine der Parteien ist. Wenn also Strafe angewendet werden muss, dann sind Strafgerichte die besten Instrumente, um einen klaren Kopf zu bewahren und Gesetze gerecht zu halten. Bestrafung, die als Mediation getarnt daher kommt, ist die schlechteste aller Lösungen.

Ich wehre mich gegen die übermäßige An-

wendung von Leid (*im Original: 'excessive use of pain'*) im Strafrecht, insbesondere in Form von Inhaftierungen. Die USA und Russland sind Horrorbeispiele für die exzessive Anwendung von Gefängnisstrafen. In den USA sind es 2,3 Millionen Inhaftierte (748 Häftlinge pro 100 000 Einwohner) und in Russland 800 000 Gefangene (nahe an 600 Häftlingen pro 100 000 Einwohner).

**Was ist aus ihrer Sicht das Bemerkenswerteste an Mediation?**

Wie man es auch nimmt, Mediation oder Restorative Justice sind wichtige Alternativen. Es ist keine neue Intervention. Konflikte haben im menschlichen Leben immer eine zentrale Rolle gespielt. Wenn Staaten schwach<sup>2</sup> waren, haben sich die Leute zusammen getan, um ihre Konflikte zu meistern. Es war wichtig zu verstehen, was passiert war und wie vielleicht verhindert werden kann, dass die Konflikte eskalieren. Neue Formen von Restorative Justice sind lediglich die Fortführung alter Traditionen; Maßnahmen, die Verantwortung an die normalen Menschen zurückgeben. Das Bemerkenswerteste hieran ist, dass Leute in Situationen versetzt werden, in denen sie sich gegenseitig als ganzen Menschen wahrnehmen können, nicht als Beschuldigte oder Opfer, sondern als Menschen, die beschreiben, was passiert ist und warum. Und sie können hier freier miteinander reden, denn Mediation ist nicht in einen Entscheidungsprozess eingebunden, in dem es um Schuld und Bestrafung geht.

**Was würden sie Familienmitgliedern oder Freunden im Falle einer Straffälligkeit raten?**

Mein Rat in Fällen, die als kriminell ange-

<sup>1</sup> [http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Nils\\_Christie](http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Nils_Christie) und <http://www.kriminologie.uni-hamburg.de/wiki/index.php/Abolitionismus>

<sup>2</sup> Als Schwacher Staat (synonym fragile Staatlichkeit) werden Regime eines Staates bezeichnet, die bestimmte, als notwendig für das Staats- und Gemeinwohl erachtete Aufgaben und Verpflichtungen gegenüber den Bürgern nur noch in einem unzureichenden Maße erfüllen. ([http://de.wikipedia.org/wiki/Schwacher\\_Staat](http://de.wikipedia.org/wiki/Schwacher_Staat))

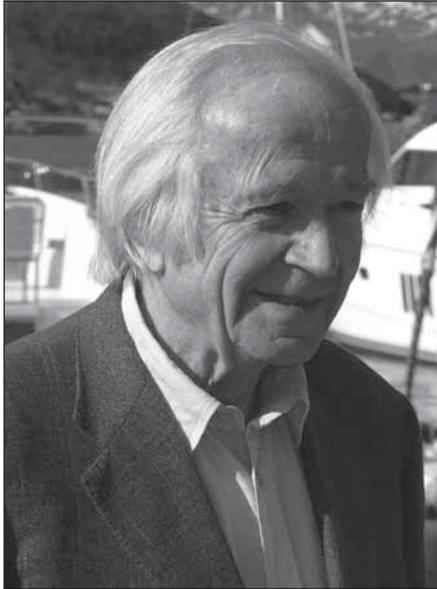


Foto: Gro Jørgensen, Opp og Angjort

"... die Fähigkeit den anderen als ganzen Menschen zu sehen, ist eine grundlegende Voraussetzung dafür, andere in Achtung der Menschenwürde zu behandeln." *Nils Christie*

sehen werden oder in gewöhnlicheren Konflikten ist immer, die Parteien zusammen zu bringen, um zu reden, zu versuchen zu verstehen, Vertrauen wieder aufzubauen, und vielleicht auch zu ersetzen, was beschädigt wurde. Opfer können bei diesem Vorgehen meistens mehr gewinnen als wenn sie dabei zusehen, wie die andere Partei ins Gefängnis muss. Aber manchmal kann es auch sein, dass ein solches Vorgehen nicht möglich ist. In diesen Fällen ist es wichtig, den gerichtlichen Weg zu gehen, denn das verhindert persönliche Rache.

**Wenn wir sie richtig verstehen, sagen sie, dass emotionale Nähe und ein großes Gemeinschaftsgefühl unter Menschen zu weniger Konflikten führen und damit einen hohen Schutz vor Übergriffen bieten. Können sie uns wichtige Faktoren nennen, durch die wir diese Aspekte in unserer Gesellschaft besser umsetzen könnten?**

Die Chancen stehen gut, dass derartige Begegnungen zwischen den Parteien zur Etablierung eines gesteigerten Verständnisses darüber führen, was in solch beklagenswerten Situationen passiert ist, und oftmals auch zu größerem gegenseitigem Verständnis zwischen den Parteien. Während Gefängnisse gut für ihre zerstörerischen Auswirkungen bekannt sind, öffnet Restorative Justice den

## Nils Christie

Weg für ein verbessertes soziales Klima. An einer Maßnahme von Restorative Justice teilzunehmen, bedeutet nicht, nicht zu leiden, aber es ist Leid mit einem höheren Potential für Wachstum, sowohl für die direkt involvierten Personen als auch für das soziale System drumherum.

Meine grundlegende Erfahrung im Leben ist, dass die Fähigkeit den anderen als ganzen Menschen zu sehen eine grundlegende Voraussetzung dafür ist andere in Achtung der Menschenwürde zu behandeln. Ich habe das sehr deutlich in einer Studie über Aufseher in Konzentrationslagern in Norwegen im 2. Weltkrieg erlebt. Mörder waren systematisch weiter entfernt von Gefangenen als Nicht-Mörder. Diejenigen, die das leidende menschliche Wesen hinter dem jämmerlich kranken und dreckigen Gefangenen sahen, mobilisierten ihr normales Anstandsgefühl.

### Was ist der wichtigste Gegenstand in ihrem Büro?

Der wichtigste Gegenstand in meinem Büro? Das ist die Tür, – dadurch kann ich das Büro verlassen und ein normaler Bürger unter anderen normalen Bürgern sein. Es ist sowohl im gesellschaftlichen Leben als auch in meinem Selbstverständnis sehr wichtig für mich ein normaler Bürger Norwegens zu bleiben. Es ist für uns alle wichtig, uns gegenseitig nur als das zu sehen; als normal. Das führt zu Selbstbewusstsein unter vielen und reduziert die Macht aller Arten von Experten. Ebenbürtigkeit, nicht die Normierung durch Experten, ist das, was Demokratie möglich macht.

*"Nils Christie (geboren 1928 in Oslo) ist ein norwegischer Soziologe und Kriminologe. Unter seinen Büchern ist „Grenzen des Leids“ aus 1981<sup>3</sup>, das in elf Sprachen übersetzt worden ist."<sup>4</sup>*

<sup>3</sup> derzeitige Ausgabe: Christie, Nils (1995): Grenzen des Leids, 2. bearb. Aufl., VOTUM Verlag GmbH, Münster

<sup>4</sup> [http://en.wikipedia.org/wiki/Nils\\_Christie](http://en.wikipedia.org/wiki/Nils_Christie)

# Sammelband: Teil 1

*Ab der nächsten Seite finden Sie den ersten Teil eines Sammelbandes:*

## Restorative Justice

*Der Versuch, das Unübersetzbare  
in Worte zu fassen*

*'Restorative Justice' ist kaum zu übersetzen: 'Eine auf Wiederherstellung des Rechtsfriedens abzielende Justiz', 'Ausgleichende Gerechtigkeit' oder 'Wiederherstellung des sozialen Friedens' sind nur drei Varianten unterschiedlicher Übersetzungsversuche.*

*Schon allein die Tatsache, dass das englische Wort 'Justice' manchmal 'Gerechtigkeit' und in einem anderen Kontext auch 'Justiz' heißen kann, macht das Dilemma offenkundig und erklärt die Zurückhaltung im deutschen Sprachraum sich auf eine griffige Übersetzung zu verständigen.*

*Gleichwohl wird Restorative Justice immer wichtiger: Vor allem im europäischen Ausland gewinnt dieser Begriff und die dahinter stehenden vielfältigen Ansätze, denen allen ein Umgang 'auf Augenhöhe' besonders wichtig zu sein scheint, zunehmend an Bedeutung. Wagen Sie deshalb eine Annäherung! Sechs Autoren werden Sie dabei begleiten und jeweils in einem Kapitel ihre Affinität zu Restorative Justice beschreiben.*

*Wenn Sie alle Artikel sammeln und hintereinanderheften, halten Sie am Ende ein ganzes Buch in den Händen. Als kleine Wiedergutmachung für den Umstand, dass 2011 nicht alle Info-Dienste erschienen sind, bekommen die Abonnenten des Info-Dienstes, nach dem Erscheinen aller Teile, eine gebundene Fassung des Buches unaufgefordert zugeschickt.*

*Das am Anfang stehende, grundsätzliche Kapitel wurde von Dr. iur. Claudio Domenig verfasst, der als Jurist und Mediator bei der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft arbeitet. Er fragt, ob sich Restorative Justice vom 'marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf' entwickelt hat, beschreibt die wichtigsten Verfahrensmodelle und nimmt Stellung dazu, in wie weit Restorative Justice einen Paradigmenwechsel darstellt.*

# *Restorative Justice*

*Der Versuch, das Unübersetzbare  
in Worte zu fassen*



# Impressum



**Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung (Herausgeber)**

Aachener Straße 1064  
D-50858 Köln

Fon 0221 / 94 86 51 22

Fax 0221 / 94 86 51 23

E-Mail [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Internet [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Eine Einrichtung des



Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik, Köln

**Bearbeitung und Druck:** JVA Druck + Medien, Geldern, 2011

Die veröffentlichten Artikel sind namentlich gekennzeichnet und geben ausschließlich die Meinung der Autorin oder des Autors wieder.

# Restorative Justice –

## vom marginalen Verfahrensmodell zum integralen Lebensentwurf

Dr. iur. Claudio Domenig

### Einleitung

Im Folgenden wird in kompakter Form versucht, Restorative Justice in ihren Grundzügen und gegenwärtigen Erscheinungen zu erfassen sowie in ihrer geschichtlichen und möglichen künftigen Entwicklung zu skizzieren. Als Einführung und Ausblick zu dieser breiten und vielschichtigen Thematik spiegelt dieser Beitrag unweigerlich die (begrenzte) subjektive Sichtweise des Verfassers wider.

Zur Terminologie ist vorab zu bemerken, dass trotz einer breiten theoretischen Diskussion und auch praktischen Vorantreibung von Wiedergutmachung im Strafrecht, ‚Täter-Opfer-Ausgleich‘ oder ‚außergerichtlichen Tatausgleich‘ sich im deutschen Sprachraum bis heute ein Restorative Justice (RJ) entsprechender Oberbegriff nicht etabliert hat. Teils werden Begriffe wie ‚wiedergutmachende Gerechtigkeit‘, ‚wiederherstellende Reaktion auf kriminelles Unrecht‘ oder ‚ausgleichsorientierte Justiz‘ vorgeschlagen.<sup>1</sup>

Derartige Übersetzungen oder eine Direktübertragung in ‚restaurative Justiz‘ vermögen das umfängliche Gedankengebäude von RJ jedoch nur teilweise zu erfassen. Teils bieten die Umschreibungen auch Raum für Missverständnisse – etwa kann der teils im Zusammenhang mit RJ verwendete Begriff ‚ausgleichende Gerechtigkeit‘ den irrtümlichen Eindruck einer Nähe von RJ zu einem auf Vergeltung und Schuldausgleich aus-

gerichteten Verständnis tatproportionaler Strafjustiz rücken.

Da kein deutscher Terminus ganz passt, findet sich oft eine unübersetzte Verwendung – und somit eine zunehmende ‚Einbürgerung‘<sup>2</sup> – des englischen Originalbegriffs.

### 1. Eine gegenwärtige Bestandsaufnahme von RJ: Vielfalt an Konzepten, marginale Nutzung

RJ ist heute wenn nicht in aller, so doch in vieler Munde, und hat in den letzten Jahren in der (namentlich englischsprachigen) kriminalpolitischen Diskussion stark an Popularität gewonnen. Durch die relative Inhaltsoffenheit des Begriffs RJ wird dieser zunehmend von verschiedenen, in ihren konkreten Vorstellungen divergierenden Interessengruppen ins Feld geführt.

Positiv lässt sich RJ heute als eine globale soziale Bewegung mit einer enormen internen Diversität beschreiben<sup>3</sup>; kritisch lässt sich beobachten, dass RJ gleichsam zu einem begrifflich verwässerten ‚Modewort‘ geworden ist.<sup>4</sup>

Die Vielschichtigkeit des Ansatzes und die nicht klar umrissene Begrifflichkeit erschweren die Beantwortung der Frage, wie weit RJ in der Praxis tatsächlich umgesetzt wird.

<sup>2</sup> Matt, Eduard: Verantwortung und (Fehl-) Verhalten. Für eine Restorative Justice. Münster 2002, S. 10.

<sup>3</sup> Johnstone, Gerry / van Ness Daniel W. (eds.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton 2007, S. 5.

<sup>4</sup> Walgrave, Lode: Introduction, in: Walgrave Lode (ed.): Repositioning Restorative Justice. Cullompton 2003, S. VII.

<sup>1</sup> Kerner, Hans-Jürgen: Verwirklichung des Täter-Opfer-Ausgleichs: Einsichten und Perspektiven anhand von Praxisdaten. In: Weißer Ring (Hrsg.): Wiedergutmachung für Kriminalitätsoffer – Erfahrungen und Perspektiven. Mainz 1998, S. 27.

Generell lässt sich allerdings anhand der Fallzahlen von RJ-Programmen und dem Prozentsatz der vom Kriminaljustizsystem an derartige Einrichtungen zugewiesenen Fälle erkennen, dass die Verbreitung von RJ nach wie vor marginal ist.<sup>5</sup>

Diese Diskrepanz zwischen der ideellen Attraktivität von RJ und deren praktischen Verwendung deutet jedoch auf ein noch erhebliches Entwicklungspotential dieses Ansatzes hin.

### Grundzüge

RJ präsentiert sich als mögliches theoretisches Fundament und praktisches Instrumentarium eines integrativen Umgangs mit Kriminalität<sup>6</sup> und bietet damit eine Alternative zu einem exkludierenden Strafkonzzept, wie es im gegenwärtigen kriminalpolitischen Diskurs vorherrscht. Das Element der Integration zeigt sich in RJ in (mindestens) zweierlei Hinsicht: Im Sinne eines integrativen Verfahrens, das die Beteiligten (namentlich das persönliche Tatopfer, den Täter und die mitbetroffene Gemeinschaft) verstärkt und aktiv in den Prozess der Tataufarbeitung einbezieht, sowie im Sinne eines integrativen Ergebnisses, das eine möglichst weitgehende Wiederherstellung der Integrität der Beteiligten anstrebt.

Diese Charakteristiken finden sich auch in der von Howard Zehr – einer zuweilen als ‚Großvater‘ geadelten Leitfigur der modernen RJ-Bewegung – gewählten Definition von RJ als „ein Verfahren, das möglichst alle von einer Straftat betroffenen Parteien einbezieht, damit diese gemeinsam die entstandenen Schäden, Bedürfnisse und Verpflichtungen identifizieren und angehen, um soweit möglich Wiedergutmachung und Heilung herbeizuführen“.<sup>7</sup> Auf Zehr geht auch die eingängige Gegenüberstellung zurück, dass Kriminalität in einem ‚retributi-

ven‘ Strafkonzzept als Verletzung von Gesetzen und Staaten, in RJ dagegen als eine Verletzung von Menschen und Beziehungen verstanden wird.<sup>8</sup> Diese Hervorhebung der Beziehungsdimension und das Ziel der (Wieder-) Herstellung von gesunden Beziehungen ist demnach ein weiteres zentrales Element von RJ.

### Vielschichtigkeit

Die dargelegten Definitionsansätze sollen allerdings nicht darüber hinwegtäuschen, dass sich die zentralen Charakteristiken von RJ nicht leichthin allgemeingültig feststellen lassen; die Hervorhebung bestimmter Merkmale gibt vielmehr einer individuellen Präferenz Ausdruck.

Da es aber kein Monopol auf den Terminus ‚Restorative Justice‘ und dessen Verwendung gibt, hat eine inhaltliche Eingrenzung – die für die wissenschaftliche Untersuchung wie auch die kriminalpolitische Präsentation von RJ letztlich unabdingbar ist – umsichtig zu erfolgen. RJ erweist sich als komplexes und vielschichtiges Phänomen, als ein gemeinsam verwendeter Begriff für eine Vielzahl unterschiedlicher, teils sogar widersprüchlicher Erscheinungen.

In der vielfältigen Verwendung des Begriffs erscheint RJ etwa (idealistisch) als visionäre Sicht und völlig neues Verständnis von Kriminalität und Justiz, als ‚neues Paradigma‘ (*dazu unten 3.*), als eine Philosophie der Gerechtigkeit, oder (pragmatisch) als eine den Aspekt der Wiederherstellung betonende Kriminalpolitik, respektive (technisch) als Bezeichnung für spezifische Praktiken und Verfahren mediativer Konfliktbearbeitung, aber teils auch (verkürzend) im Kontext gerichtlich verhängter reparativer Sanktionen, etwa der Wiedergutmachung oder der gemeinnützigen Arbeit.<sup>9</sup> Als Sammelbegriff bündelt RJ demnach ein facettenreiches

5 Pelikan, Christa / Trenczek, Thomas: *Victim Offender Mediation and Restorative Justice: The European Landscape*. In: Sullivan, Dennis / Tiff, Larry (eds.): *Handbook of Restorative Justice: a global perspective*. Oxon 2006, S. 72, m.w.H.

6 Domenig, Claudio: *Restorative Justice und integrative Symbolik. Möglichkeiten eines integrativen Umgangs mit Kriminalität und die Bedeutung von Symbolik in dessen Umsetzung*. Bern 2008.

7 Zehr, Howard: *The Little Book of Restorative Justice*. Intercourse 2002, S. 37.

8 Zehr, Howard: *Changing Lenses, A new Focus for Crime and Justice*. Scottsdale 1990, S. 181; Zehr 2002, S. 21.

9 van Ness, Daniel W.: *Proposed Basic Principles on the Use of Restorative Justice: Recognising the Aims and Limits of Restorative Justice*. In: von Hirsch, Andrew et al. (eds.): *Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms?*. Oxford 2003, S. 157.

Spektrum, in dem diverse ‚restorative Elemente‘ in unterschiedlicher Ausprägung erscheinen.

Die Vielfalt der Erscheinungsformen ist ein Ausdruck der unterschiedlichen an der Entstehung und Vorantreibung von RJ beteiligten Traditionen und Denkmodelle. Sinnbildlich lässt sich RJ als ‚Baum mit tiefen Wurzeln und vielen Ästen‘ umschreiben. Die ‚tiefen Wurzeln‘ verweisen dabei auf das kulturelle Erbe einer informellen Justiz, das insbesondere in den Konfliktlösungspraktiken indigener Völker noch aufrechterhalten wird (*dazu unten 2*).

Auch in spirituellen Traditionen der großen Weltreligionen werden die Grundmuster einer wiedergutmachenden, versöhnenden, heilenden Gerechtigkeit ausgemacht.<sup>10</sup> Emanzipationsbewegungen indigener Völker sowie religiöse Bewegungen waren und sind denn auch – namentlich in Nordamerika – wichtige Strömungen zur Vorantreibung von RJ.<sup>11</sup>

Dazu fügen sich jedoch auch wissenschaftliche Ansätze und politische Bewegungen neueren Datums. Als solche lassen sich etwa nennen: Die Viktimologie mit ihrer Feststellung der Vernachlässigung von Opferbelangen in der herkömmlichen Strafjustiz, die kritische Kriminologie mit ihrer grundsätzlichen Hinterfragung staatlichen Strafens, bis hin

zu abolitionistischen Forderungen nach einer Überwindung der Gefängnisstrafe, wie auch kommunitaristische Strömungen mit ihrem Anliegen nach einer (Wieder-) Belebung von Gemeinwesen.<sup>12</sup> Nicht als ‚Wurzel‘, aber doch als Kontext der gegenwärtigen Entwicklung von RJ ist sodann eine allgemeine politische Tendenz zu Entstaatlichung und Privatisierung auszumachen. Angesichts dieser mannigfaltigen Einflüsse erstaunt es nicht, dass RJ auf verschiedene Weise definiert und mit unterschiedlichen Zielsetzungen versehen wird.

### Verfahrensmodelle

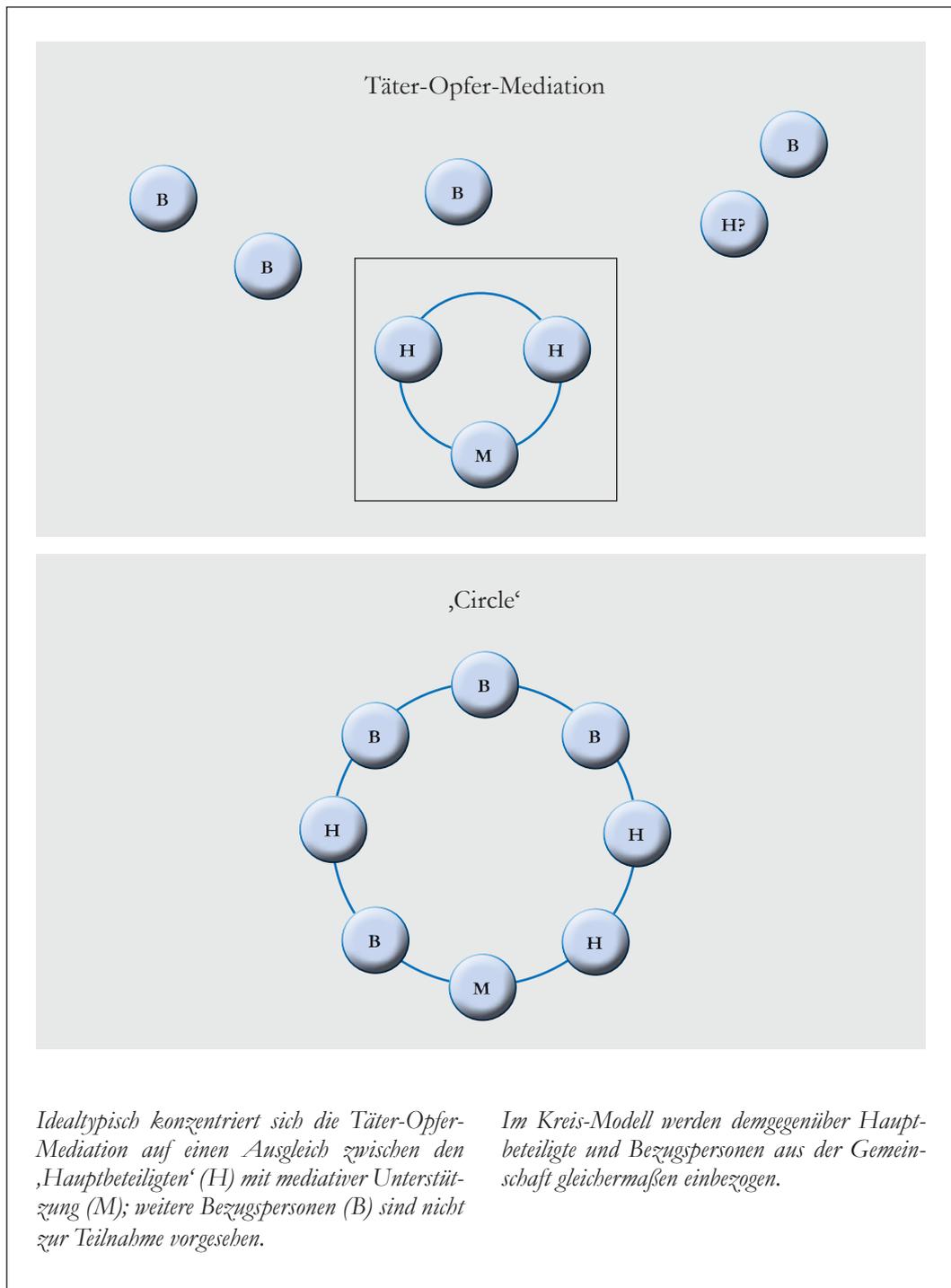
Dass RJ kein fixes und in sich geschlossenes Konzept ist, zeigt sich auch in der stetigen Weiterentwicklung der darunter subsumierten Verfahren. Dies gilt namentlich für den Täter-Opfer-Ausgleich bzw. die Mediation in Strafsachen als der heute im deutschen Sprachraum am weitesten praktizierte und untersuchte Form von RJ.

In den Ursprüngen der modernen (nord-

<sup>10</sup> Hadley, Michael L.: *Spiritual Foundations of Restorative Justice*. In: Sullivan Dennis / Tiffit Larry (eds.): *Handbook of Restorative Justice: a global perspective*. Oxon 2006, S. 174 ff.

<sup>11</sup> Law Commission of Canada: *Transforming Relationships through Participatory Justice*. Ottawa 2003, S. 25, 27 ff.

<sup>12</sup> Walgrave, Lode: *Extending the Victim Perspective Towards a Systemic Restorative Justice Alternative*. In: Crawford, Adam / Goodey, Jo (eds.): *Integrating a Victim Perspective within Criminal Justice, International debates*. Aldershot 2000, S. 254, m.w.H.



amerikanischen) RJ-Bewegung war ‚Victim-Offender-Mediation‘ das einzige verwendete Verfahrensmodell und konnte mit RJ – als Ausdruck der diesem Modell zugrunde liegenden Prinzipien – praktisch gleichgesetzt werden. Wie RJ als Oberbegriff, wurde inzwischen auch Täter-Opfer-Mediation zu einer Sammelbezeichnung für diverse An-

sätze, die in ihrer Ausgestaltung zunehmend variieren.<sup>13</sup>

Der Fokus auf das individuelle Opfer und

13 Raye, Barbara E. / Warner Roberts, Ann: Restorative Processes. In: Johnstone, Gerry / Van Ness, Daniel W. (eds.): Handbook of Restorative Justice. Cullompton 2007, S. 211 f.

dessen Beziehung zum Täter ist für das Verständnis von RJ in Europa nach wie vor prägend; über dieses ‚Basismodell‘ hinausgehende, weiterentwickelte Modelle – insbesondere die nordamerikanischen ‚Circles‘ und die aus Neuseeland und Australien stammenden ‚Familiengruppen-Konferenzen‘ – werden hier erst auf experimenteller Basis in wenigen europäischen Ländern umgesetzt.<sup>14</sup> Vor allem im englischsprachigen Schrifttum zu RJ werden ‚Circles‘ zunehmend als viel versprechende Entwicklung anerkannt.<sup>15</sup> Charakterisiert durch den Einbezug weiterer Mitglieder des Gemeinwesens und somit den Fokus auf die Bedeutung der ‚community‘, findet sich in diesem Verfahrenstypus eine bemerkenswerte Kombination zwischen einem Rückgriff auf eine kulturgeschichtlich lange Tradition (*dazu unten 2.*) und einem ideellen Grundmuster für eine weitere integrale Verwirklichung von RJ (*dazu unten 3.*).

## 2. Der Blick zurück: Prämoderne Gemeinwesen-Justiz und rechtsstaatliche Errungenschaften

### Universalitätsthese – relativiert

Die Ursprünge von RJ sind nicht neueren Datums. Im RJ-Schrifttum wird wiederholt darauf verwiesen, dass restorative Traditionen universal sind und in jeder Kultur ihre spezifischen Ausprägungen fanden: RJ wird so als das dominante Kriminaljustiz-Modell während der meisten Zeit menschlicher Geschichte und für alle Völker der Erde angesehen.<sup>16</sup>

Da die Menschheit über die meisten Epochen in (aus heutiger Sicht) vormodernen Gesellschaften lebte, werden gegenwärtig noch bestehende prämoderne Gesellschaften oft als Vorbilder für RJ beigezogen. Diese Verwendung historischer und ethnischer Vorbilder

ist allerdings dann fragwürdig, wenn sie in Form einer Generalisierung – und damit einer kontextuellen ‚Entwurzelung‘ – derartiger Konfliktlösungspraktiken erfolgt.

So findet die unterstellte praktische Universalität der Konfliktbearbeitung nach dem Muster von RJ in der rechtsanthropologischen Literatur keine Stütze; vielmehr ist in den verschiedenen staatenlosen Gesellschaften eine beträchtliche Varianz hinsichtlich der anerkannten Instrumentarien des Umgangs mit Konflikten festzustellen.<sup>17</sup> Es ist demnach zu vergegenwärtigen, dass diese indigenen Ansätze kontextbezogen sind, dass sie in spezifischen Weltansichten, Kulturen, Geschichten und Glaubenssystemen gründen. Eine undifferenzierte Übernahme indigener Praktiken würde nicht nur die bestehende kulturelle Komplexität trivialisieren, sondern sich auch als unsensibel hinsichtlich der Aufarbeitung des schwierigen Erbes westlicher Kolonialpolitik erweisen.<sup>18</sup>

In Nordamerika – aber auch in Neuseeland und Australien – erfolgte eine verstärkte Orientierung an den traditionellen Konfliktlösungsverfahren der dort ansässigen Ureinwohner-Gemeinschaften vor allem aufgrund der problematischen Überrepräsentation dieser Bevölkerungsgruppen im Strafvollzug, die sich unter anderem durch deren Entfremdung von der offiziellen Rechts- und Gesellschaftsordnung infolge der kolonialen Geschichte erklärte. Die Hinwendung zu den Traditionen dieser Völker hatte somit die Entwicklung kulturell angemessener Konfliktbearbeitungsverfahren zum Ziel.<sup>19</sup>

Allerdings inspirierten die indigenen Traditionen nicht nur Modelle für den Umgang mit diesen Bevölkerungsgruppen; sie wurden auch für die Verwendung im Kontext moderner westlicher Gesellschaften aufbereitet. Bei solchen RJ-Instrumenten – namentlich ‚Circles‘ und ‚Conferences‘ – ist somit zwischen dem indigenen ‚Erbe‘ und der darauf basierenden (aber dieses zuweilen signifi-

<sup>14</sup> Willemsens, Jolien / Walgrave, Lode: *Regional Review: Europe*. In: Johnstone Gerry / Van Ness Daniel W. (eds.): *Handbook of Restorative Justice*. Cullompton 2007, S. 490 f, m.w.H.; Hagemann, Otmar: *Gemeinschaftskonferenzen - ein Elmshorner Projekt zur Reaktion auf Jugendkriminalität*. In: *Zeitschrift für Soziale Strafrechtspflege* 46, 2009, S. 28 f; Pelikan / Trenczek 2006, S. 66.

<sup>15</sup> Pranis, Kay / Stuart, Barry / Wedge, Mark: *Peacemaking Circles: From Crime to Community*. St. Paul 2003.

<sup>16</sup> Braithwaite, John: *Restorative Justice*. In: Tony Michael (ed.): *The Handbook of Crime and Punishment*. New York 1998, S. 331 f.

<sup>17</sup> Bottoms, Anthony: *Some Sociological Reflections on Restorative Justice*. In: von Hirsch, Andrew et al. (eds.): *Restorative Justice and Criminal Justice: Competing or Reconcilable Paradigms?*. Oxford 2003, S. 88, m.w.H.

<sup>18</sup> Cunneen, Chris: *Reviving Restorative Justice traditions?* In: Johnstone Gerry / van Ness, Daniel W. (eds.): *Handbook of Restorative Justice*. Cullompton 2007, S. 116 ff.

<sup>19</sup> Law Commission of Canada 2003, S. 145, m.w.H.; Bottoms 2003, S. 106.

kant modifizierenden) länderspezifischen ‚Entwicklung‘ zu differenzieren. Während demnach die Bedeutung indigener Traditionen für das Verständnis und die Entwicklung von RJ durchaus anzuerkennen ist, wäre es verfehlt, RJ schlicht als eine Nachzeichnung der Konfliktlösungspraktiken indigener Völker zu verstehen.

### **Informalität und Machtkontrolle**

Bei einer Bezugnahme auf prämoderne informelle Gemeinwesen-Justiz ist im Weite-

ren ein kritisches Augenmerk auf den jeweiligen Umgang mit Machtungleichgewichten zu richten. Eine zuweilen im RJ-Schrifttum zu findende Idealisierung dieser Praktiken läuft Gefahr, punitive und exkludierende Tendenzen zu verschleiern oder auszublenden, die auch in jenen Gesellschaftsformen zu finden waren (und sind). Ohne der ebenfalls problematischen Simplifizierung zu verfallen, vormoderne Justiz sei generell barbarisch und rachsüchtig gewesen, sind die nostalgischen und mystifizierenden Verweise auf informelle Justizformen kritisch zu durchleuchten und allfällige unterdrückende, willkürliche und brutale Elemente anzuerkennen.<sup>20</sup>

Die durch eng geknüpfte persönliche Bande charakterisierte ‚Community‘, wie sie im Rückgriff auf Ureinwohner-Gemeinschaften teils idealisiert präsentiert wird, operiert in ihren (integrativen) Formen der Konfliktbearbeitung auf der Grundlage einer mächtigen informellen Sozialkontrolle. Es sind dieser strukturelle Kontext und die wichtige Rolle von informellem Zwang und Macht, welche in einem romantisierten Bild vormoderner Gemeinschaften und deren versöhnlicher mediativer Verfahren nicht deutlich gemacht werden.<sup>21</sup>

Unter dem Deckmantel der ‚Community‘ können sich exkludierende und totalitäre Tendenzen entfalten, die einer Kontrolle und Eindämmung, wie sie ein rechtsstaatliches Verfahren gewährleisten soll, entzogen bleiben. Es sind denn auch jene spezifische prozedurale Garantien des Schutzes vor Machtmissbrauch und Willkür, welche das rechtsstaatliche System als neuzeitlich-aufklärerische Errungenschaft (und Fortschritt) gegenüber informeller Gemeinwesen-Justiz auszeichnen.

<sup>20</sup> Roche, Declan: *Accountability in Restorative Justice*. Oxford 2003, S. 227.; Schobloch, Karen: *Abolitionistische Modelle im Rechtsstaat*. Bern 2002, S. 256 f.; Zehr 1990, S. 106.

<sup>21</sup> Bottoms 2003, S. 83, m.w.H.



## Das Verhältnis von RJ zum Kriminaljustizsystem

Das Spannungsverhältnis zwischen dem integrativen Potential einer Rückbesinnung auf informelle Konfliktaufarbeitung in der ‚Community‘ und dem seinerseits Schutz der Integrität der Betroffenen versprechenden (Kriminal-) Justizsystem ist der neueren RJ-Bewegung inhärent und hat zur Heraufarbeitung verschiedener Positionen geführt.

Am einen Ende des Spektrums lässt sich aus der Sichtweise, RJ sei ein gegenüber dem herkömmlichen Strafkonzeppt genuin verschiedener Ansatz, der Schluss ziehen, RJ müsse möglichst außerhalb des Kriminaljustizsystems positioniert sein. Diese Ansicht deckt sich mit abolitionistischen Konzepten, denen zufolge private Konfliktregelung als Alternative zum gesamten Strafrecht – oder zum Recht überhaupt – voranzutreiben sei.

Die Forderung einer vom formalen Justizsystem unabhängigen lokalen Entscheidungsfindung und Gemeinschaftsbildung wurde pointiert durch Nils Christie formuliert: In seinem vielzitierten Aufsatz „Conflicts as Property“ führt er aus, Konflikte seien Eigentum, das von (Justiz-) Professionellen ‚gestohlen‘ würde, wobei Gelegenheiten des Lernens und der menschlichen Entwicklung verloren gingen.<sup>22</sup> Auch das Verständnis restaurativer Praktiken als grundlegende Alternative zu strafender Tataufarbeitung legt eine Distanzierung von RJ zum Kriminaljustizsystem nahe – der Befürchtung folgend, der Einbezug des staatlichen Apparats würde die Vorzüge von RJ zunichte machen.

Wo das Kriminaljustizsystem unter dem von RJ erklärten Ziel des Abbaus von Distanz, Formalität und Repression abgelehnt wird, fallen allerdings auch dessen schützenden Garantien weg. Zwar lässt sich die Kontrolle von Machtungleichgewichten nicht bloß durch formelle Mechanismen, sondern auch im Rahmen informeller Verfahren bewerkstelligen.<sup>23</sup> Mangels formalisierter öffentlicher Kontrolle stehen justizferne Verfahren allerdings in einer besonderen Verantwortung, zu vermeiden, dass die Integration der

einen Partei(en) auf Kosten der Exklusion der anderen erfolgt.

Anstelle einer Abschottung vom Staat findet sich am anderen Ende des Spektrums die ‚maximalistische‘ Position, die Prinzipien von RJ soweit als möglich in das Kriminaljustizsystem zu implementieren und dieses dadurch grundsätzlich zu reformieren.<sup>24</sup> Für eine Maximierung des Anwendungsbereichs von RJ befindet sich der Staat als Träger des Kriminaljustizsystems in einer zentralen und einflussreichen Position, um Werte und Prinzipien von RJ auf breiter Basis umzusetzen, deren Vorzüge also einer möglichst grossen Anzahl Menschen zugute kommen zu lassen. Dem steht die Befürchtung gegenüber, RJ würde in einem derartigen Ansatz durch das Kriminaljustizsystem und dessen (hierarchisch gestützten) Beharrungskräften ‚vertilgt‘ und sein integratives Potential weitgehend einbüßen.

Die Institutionalisierung von RJ im Kriminaljustizsystem birgt demnach die Gefahr, dass bloß einzelne ‚systemverträgliche‘ Elemente aus dem Ansatz herausgelöst und dabei soweit verselbständigt werden, dass ihre ursprüngliche Qualität verloren geht. Im Extremfall würde RJ so zu einem (rhetorisch verkleideten) neuen punitiven Instrument zur Erweiterung strafrechtlicher Zugriffsmöglichkeiten, welches das herkömmliche System stützt, statt dieses zu transformieren. Anstelle einer substantiellen, instrumentellen Neuerung wäre RJ demnach bloß noch eine symbolische Reform.<sup>25</sup> Damit würde sich das Strafrechtssystem letztlich mit einem Etikettenschwindel neue Legitimation verschaffen.

Gleichsam als Mittelweg zu den obengenannten Positionen bietet sich die Konzeption von RJ als Diversionsform ‚am Rande‘ des Kriminaljustizsystems an: Ein Rückgriff auf justizielle Verfahrensgarantien bleibt so im Bedarfsfall möglich; durch eine gewisse Eigenständigkeit soll allerdings eine Einverleibung und Neutralisierung durch die Kriminaljustiz vermieden werden. Indem neben

<sup>22</sup> Christie, Nils: *Conflicts as Property*. In: *British Journal of Criminology*, Vol. 17 No. 1, 1977, S. 1-15.

<sup>23</sup> Roche 2003, S. 41 ff, 79 ff.

<sup>24</sup> vgl. etwa Walgrave 2000, S. 262, m.w.H.; Wright, Martin: *Justice for Victims and Offenders. A restorative response to crime*. Philadelphia 1991.

<sup>25</sup> Levrant, Sharon / Cullen, Francis T. / Fulton, Betsy/ Wozniak, John F.: *Reconsidering Restorative Justice: The Corruption of Benevolence Revisited?* In: *Crime & Delinquency*, Vol. 45 No. 1, 1999, S. 3-27.

dem herkömmlichen Justizverfahren eine ‚restorative‘ Alternative zur Verfügung gestellt wird, erhalten die Parteien idealiter eine Wahlmöglichkeit, die sowohl die Beteiligten selbst stärken wie auch zu einer produktiven Spannung zwischen den verschiedenen Verfahrenstypen führen kann.<sup>26</sup>

Allerdings finden sich derartige RJ-Programme in der Praxis gegenüber dem Kriminaljustizsystem oft in einem Verhältnis fundamentaler Abhängigkeit. Diese Abhängigkeit geht über das ‚Rückgrat‘ der nötigenfalls anzurufenden rechtsstaatlichen Verfahrensgarantien weit hinaus und erstreckt sich auf die Zuweisung von Fällen durch die Behörden, deren nachträglichen Gutheißung der im Diversionsverfahren bearbeiteten Fälle, wie auch auf die Finanzierung der Diversionsprogramme.

In dieser Marginalität kann sich RJ nicht als reale Alternative entfalten<sup>27</sup>; sie bleibt eine ‚sanfte Verzierung‘ am Rande des ‚harten Kerns‘ der Kriminaljustiz.<sup>28</sup> Eine Umkehr dieser Tendenz würde verlangen, dass das Strafrecht stärker auf eine subsidiäre ‚Ultima Ratio‘-Funktion begrenzt wird, auf die nur dann zurückzugreifen ist, wenn eine Tataufarbeitung mit restaurativen Instrumentarien (als Basisreaktion) nicht möglich oder gescheitert ist.<sup>29</sup> Die Herausforderung einer künftig umfassenderen Verwirklichung von RJ ist allerdings nicht auf organisatorische Fragestellungen der kriminaljustiziellen Positionierung beschränkt, sondern greift letztlich viel tiefer.

### 3. Der Blick nach vorne: Potential einer integralen Entwicklung

Restorative Justice ist mehr als eine Antwort auf die Frage „Wie ist mit Kriminalität umzugehen?“; sie berührt letztlich die grundlegende Frage „Wie wollen wir miteinander leben?“.

Die Verwirklichung von RJ ist folglich nur bedingt an Fallzuweisungs- und Erledigungszahlen entsprechender Programme

abzulesen. Über punktuelle Verfahrensinstrumentarien hinaus gewährt RJ eine spezifische Sicht auf die Welt und das menschliche Zusammenleben. Eine integrale Entwicklung des Potentials von RJ umfasst einen Bewusstseinswandel und eine Werthaltung, die bei unserem Lebensalltag ansetzt – als Chance und Herausforderung zugleich.

### Ein neues Paradigma

Angesichts der grundlegenden Verlagerung des Fokus vom Rechtsbruch auf die Beziehungsdimension und von Strafe auf Wiedergutmachung wird RJ im einschlägigen Schrifttum oftmals als neues Paradigma bezeichnet, respektive als Ausdruck eines Paradigmenwechsels verstanden. Dieser Anspruch, ein neuartiges Deutungsmuster von Wirklichkeit zur Verfügung zu stellen, impliziert das Potential einer weitreichenden realitätsschaffenden und -gestaltenden Dimension. Als Denkmuster und Modell zum Verständnis von Wirklichkeit dient ein Paradigma zugleich der Konstruktion von Realität; es fungiert nicht nur als Rahmen zur Erfassung von Phänomenen, sondern bestimmt auch, wie auftretende Probleme zu lösen sind.<sup>30</sup>

Ob RJ tatsächlich ein neues Paradigma darzustellen vermag, ist insofern zweifelhaft, als dies eine klar ausformulierte Theorie, eine konsistente Grammatik ihrer Anwendung, sowie einen gewissen Grad an Konsens voraussetzen würde.<sup>31</sup> Angesichts des nach wie vor uneinheitlichen Verständnisses und den beträchtlich variierenden Anwendungsformen von RJ, mitunter einzelner Abschottungstendenzen oder zumindest Spannung zwischen manchen Anhängern, lässt sich ein solches gefestigtes Paradigma bislang nicht erkennen. Auch mit Blick auf die begrenzte praktische Umsetzung von RJ – mehrheitlich beschränkt auf leichte und mittlere Kriminalität im Jugendbereich, kaum verbreitet bei schwerer Kriminalität und im Erwachsenenstrafrecht – scheint der Paradigmenwechsel mehr Wunsch und Absichtserklärung als manifeste Realität zu sein.

Doch selbst wenn RJ derzeit die Qualifikation als voll ausgereiftes Paradigma (noch)

<sup>26</sup> Zehr 1990, S. 216.

<sup>27</sup> Pelikan / Trenczek 2006, S. 82, m.w.H.

<sup>28</sup> Walgrave 2000, S. 263.

<sup>29</sup> Braithwaite, John: *Restorative Justice and Responsive Regulation*. New York 2002, S. 29 ff.

<sup>30</sup> Zehr 1990, S. 86 f.

<sup>31</sup> Zehr 1990, S. 180.

nicht zustehen sollte, so bringt diese Bezeichnung durchaus treffend das Potential von RJ zum Ausdruck, eine erkenntnis- und handlungsleitende Funktion bei der Suche nach neuen Formen kriminalrechtlicher – und außerrechtlicher – Konfliktaufarbeitung zu erfüllen.

### Eine sozialetische Vision

Damit ist die potentielle Vorbildfunktion von RJ – und letztlich jedes kriminalpolitischen Programms – angesprochen. Diese betrifft zunächst die Ausgestaltung des Kriminaljustizsystems selbst. So lässt sich in der Mediation in Strafsachen ein sozialkonstruktives Modell erkennen, „von dem eine Ausstrahlungswirkung für die Arbeitsphilosophie der Strafrechtspflege insgesamt ausgehen kann“.<sup>32</sup>

Sodann kann RJ über das Kriminaljustizsystem hinaus auch generell als Vorbild für eine höhere gesellschaftliche Konfliktkultur fungieren. Bereits die schlichte Idee, den Umgang mit Kriminalität an der Idee der Wiedergutmachung auszurichten, kann eine konstruktive Beispielfunktion für private Konfliktreaktionen des Alltags übernehmen, statt – wie nach herkömmlichem Muster – zu demonstrieren, dass auf Fehlverhalten repressiv und gewaltsam zu reagieren sei.<sup>33</sup>

Im Weiteren bringt die RJ-Bewegung ein Wertbekenntnis vor, das in kommunitaristischen Werten wie gemeinschaftlicher Solidarität und aktiver Verantwortungsübernahme bis hin zu „universellen“ Werten wie Liebe und Respekt Ausdruck findet. Mit dieser Werthaltung präsentiert RJ eine sozialetische Vision und schafft ‚Leitlinien‘ des gemeinschaftlichen Umgangs, wie sie das herkömmliche Strafkonzep mit dessen Fokus auf normbegründende Übelszufügung nicht zur Verfügung stellen kann.<sup>34</sup>

Die Verbreitung von RJ kann dabei sowohl

‚top-down‘ wie auch ‚bottom-up‘ in wechselseitiger Verstärkung erfolgen: Gleichzeitig zu einer neuen kriminaljustiziellen Ausrichtung können im informellen Kontext praktizierte RJ-Verfahren von der Basis her einen wichtigen Beitrag für einen sozialen Wandel hin zu einer neuen Kommunikations- und Konfliktlösungskultur leisten, und dadurch auch zur breiteren gesellschaftlichen Akzeptanz entsprechender Reaktionsformen der Kriminaljustiz beitragen.<sup>35</sup>

Ein umfassendes Integrationskonzept von RJ strebt somit einvernehmliche Konfliktlösung und Friedensstiftung als Ziele im Umgang mit Fehlverhalten auf diversen Ebenen an. Im Sinne eines kollektiven Lebensentwurfs erfasst und durchdringt RJ über kriminaljustizielle Regulationsmodelle hinaus die alltäglichen Muster menschlicher Konfliktbewältigung. Mit der Einladung, RJ als integralen Bestandteil des täglichen Lebens zu verwirklichen, wird zugleich das Individuum als zentralen Ausgangspunkt einer gesellschaftlichen Transformation bestimmt.

### Restoration und Transformation

Diese Ansprüche und Ziele sind – zugegebenermaßen – hoch gegriffen. Sie weisen gleichsam auf die Möglichkeiten wie auf die Grenzen des RJ-Konzepts hin. Namentlich letztere sind bereits in der Begrifflichkeit von RJ angelegt. Das in RJ enthaltene Adjektiv ‚restorative‘ weist grundsätzlich einen Vergangenheitsbezug auf; das ‚Wiederherstellen‘ oder ‚Restaurieren‘ impliziert, dass etwas Beschädigtes wieder in einen der ursprünglichen Verfassung vergleichbaren Zustand gebracht werden soll.

Ein bloßer Vergangenheitsbezug wäre allerdings problematisch, insofern als es für die Betroffenen in vielen Fällen notwendig oder wünschenswert ist, statt der Wiederherstellung eines vormaligen Zustandes die Schaffung einer neuen Realität anzustreben. Auch ist es teilweise gar nicht möglich, den vormaligen Zustand wiederherzustellen: Gerade bei schweren Straftaten ist die Idee der Wiedergutmachung oft unzureichend oder

32 Jung, Heike: „Mediation im Strafverfahren“: Ein Widerspruch in sich? In: Stern, Klaus / Grupp, Klaus (Hrsg.): *Gedächtnisschrift für Joachim Burmeister*. Heidelberg 2005, S. 179.

33 Frehsee, Detlev: *Schadenswiedergutmachung als Instrument strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin 1987, S. 113.

34 Walgrave, Lode: *Restorative Justice for (immigrant) juvenile offenders*. In: Queloz, Nicolas et al. (eds.): *Délinquance des jeunes et justice des mineurs*. Bern 2005, S. 745, m.w.H.

35 Aertsen, Ivo: *Mediation bei schweren Straftaten – auf dem Weg zu einer neuen Rechtskultur?* In: Pelikan, Christa (Hrsg.): *Mediationsverfahren: Horizonte, Grenzen, Innensichten. Jahrbuch für Rechts- und Kriminalsoziologie* 1999. Baden-Baden 1999, S. 134.

gar vermessen; eher geht es dort für die Betroffenen – wo möglich – um die Schaffung der Basis für einen Neuanfang.<sup>36</sup>

Was auf individueller Ebene gilt, lässt sich auch auf die gemeinschaftliche Dimension übertragen. Straftaten lassen sich hier als Ausdruck eines Bedarfs nach sozialem Wandel verstehen, weshalb deren Aufarbeitung nicht in bloßer Symptombekämpfung und der Wiederherstellung vorbestehender dysfunktionaler Verhältnisse bestehen soll; vielmehr solle Kriminalität im Sinne einer ‚Transformative Justice‘ als Anstoß zur Schaffung inklusiveren, gerechteren Gemeinschaft genutzt werden.<sup>37</sup>

Ob diese radikale Perspektive einer transformativen Justiz für RJ einen inhärenten

Teil, ein Potential, eine Ergänzung oder einen Gegensatz darstellt, wird im Schrifttum unterschiedlich beurteilt. Erfahrungen mit mediativen Interventionen belegen jedenfalls, dass RJ durchaus transformative Elemente beinhalten und im Umfang der Konfliktaufarbeitung oft über unmittelbare Schädigungen hinausgehen kann. In ‚Circles‘ mit deren erweitertem Einbezug von Mitgliedern des Gemeinwesens findet sich dieses transformative Potential gar noch verstärkt. Für die künftige weitere Entwicklung von RJ im Sinne der skizzierten Möglichkeiten können derartige integrative Modelle wegweisend sein.

*Dr. iur. Claudio Domenig*

<sup>36</sup> Zehr 2002, S. 29.

<sup>37</sup> Morris, Ruth R.: *Stories of Transformative Justice*. Toronto 2000; Breton, Denise / Lehman, Stephen: *The Mystic Heart of Justice. Restoring Wholeness in a Broken World*. West Chester 2001, S. 118.



*Claudio Domenig,*

*Dr. iur., Mediator SDM, arbeitet als Jurist und Mediator bei der Jugendanwaltschaft Basel-Landschaft sowie als Fachreferent an der Berner Fachhochschule im Bereich Mediation im Strafrecht und Restorative Justice. Davor war er als Assistent und Oberassistent am Institut für Strafrecht und Kriminologie der Universität Bern tätig. Im Rahmen seines Doktorats verbrachte er einen einjährigen Forschungsaufenthalt an der Simon Fraser University in Vancouver, Kanada, und dem dort angegliederten Centre for Restorative Justice.*

# Täter-Opfer-Ausgleich – ein Beitrag zur Friedfertigkeit?

**Festvortrag zum 20-jährigen Bestehen des Täter-Opfer-Ausgleichs in Frankfurt am Main**

*Prof. Horst Viehmann*

Angesichts des Aufruhrs in der arabischen Welt scheint es, als lebten wir in Deutschland in einem Land idyllischen Friedens. Doch der Schein trügt. Zwar werden wir nicht von kriegerischen Auseinandersetzungen heimgesucht. Aber auch in unserer heimischen Welt werden Menschen von Ungerechtigkeiten, Ausgrenzungen und Gewaltereignissen nicht verschont. Wir sind keine Insel der Friedfertigkeit.

Dabei gewinnt die Sehnsucht der Menschen nach Frieden und Harmonie, Verständigung und Ausgleich zunehmend an Bedeutung. Schon der verbale Streit unter den politischen Parteien wird als störend und nicht akzeptabel wahrgenommen. Und der Streit zwischen den Menschen, die gewaltsamen Auseinandersetzungen in der Familie, in der Nachbarschaft und in anderen gesellschaftlichen Bereichen, stören das Bedürfnis der Menschen nach Harmonie, Zuneigung und Gewaltlosigkeit in zunehmendem Maße.

„Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen.“ Diese Zusage der biblischen Bergpredigt wird attraktiver. Friedenssehnsucht wird immer mehr zu einem gesellschaftlich wichtigen, ja beherrschenden Thema. Friedfertigkeit ist eine Voraussetzung der Gewaltlosigkeit. Und Gewaltlosigkeit ist eine Bedingung für Demokratie und Rechtsstaat. Ohne sie ist eine demokratische Ordnung unserer Zeit nicht denkbar. Deshalb ist Friedfertigkeit auch für uns in Deutschland eine existenzielle Notwendigkeit. Dies ist eine gesellschaftliche und politische Binsenweisheit. Sie müsste uns allen, allen Menschen in unserem Land als existenzielle Notwendigkeit so selbstverständlich sein wie unser tägliches Brot. Aber das ist sie nicht.

Wie gesagt – wir haben keine gewaltsamen Auseinandersetzungen zwischen unseren Gruppen und Stämmen, wie wir sie zur

Zeit aus den arabischen Ländern erfahren. Es gibt keine Fehden zwischen Bayern und Sachsen oder zwischen Hessen und Preußen. Von solchen Zuständen sind wir weit entfernt, aber verletzlich, verletzbar ist unser gesellschaftlicher und unser sozialer Frieden schon. Soziale Schief lagen, ja soziale Spaltung durch Armut, Ausgrenztheit und mangelnde Teilhabe in unserer Gesellschaft nehmen zu. Das ist Sprengstoff für den sozialen Frieden. In Europa gibt es zahlreiche Beispiele für die Brisanz solcher Verhältnisse, etwa Griechenland, manche Vorstädte in Frankreichs Metropolen und auch manche Stadtteile in unseren großen Städten.

An schönen Sonntagsreden über die Notwendigkeit von Versöhnung und friedlichem Interessenausgleich, an Warnungen vor zu großer sozialer Ungerechtigkeit ist kein Mangel. Aber sind sie überhaupt noch ernst zu nehmen? Reflektieren sie nicht vielmehr Vorstellungen von gestern und vorgestern? Gibt es denn bei uns eine gefestigte Dominanz des friedlichen Miteinanders, des Ausgleichs, der Versöhnung, der Nächstenliebe, der Friedfertigkeit? Durchaus nicht!

Wir sind wesentlich eine auf die Durchsetzung von Interessen, auf den Erwerb von Macht, Reichtum und auf Besitzstandswahrung, auf Unterhaltung und Spaß orientierte Gesellschaft. Verantwortung für das Gemeinwohl, Verantwortung für den Nächsten und Verantwortung für künftige Generationen sind für Politik, Wirtschaft und zahlreiche gesellschaftliche Gruppen und sogar für den Großteil der einzelnen Menschen eher störende Mahnungen und gehören eher an den Rand der herrschenden Werteskala. Die derzeitige Krise um die Verlängerung der Laufzeiten von Kernkraftwerken bestätigt das wieder einmal auf beängstigende Weise. Und dies macht auch die Widersprüchlichkeiten unserer Gesellschaft, die Ambivalenz menschlichen Verhaltens offenbar: Romanti-

sche Friedenssehnsucht und beinhardter Egoismus.

Und auch jenseits der aktuellen Krise ist diese Mentalität des Profits und des Anspruchsdenkens in den Köpfen eines großen Teils unserer Gesellschaft herrschend, ob es nun Aktionäre sind mit der Gier nach kurzfristigen Höchst-Renditen, die in massenhaften Entlassungen von Arbeitnehmern Wertsteigerungen ihrer Papiere gefeiert haben, oder ob es Empfänger staatlicher Transfer-Leistungen sind mit nicht selten einträglicher Schwarzarbeit.

Die Liste zwischen diesen beiden Polen ist lang, zu lang, um hier ausgebreitet zu werden. Eines scheint sicher: die Sucht nach dem eigenen Vorteil, Neid und Missgunst ziehen sich quer durch alle Schichten der Bevölkerung. Die so genannten Eliten und Prominenten in Wirtschaft, Showgeschäft und Sport, um nur diese drei Felder exemplarisch zu nennen, sind da geradezu Vorbilder. Keine guten, keine positiven. Die Überbetonung des eigenen materiellen Vorteils, die Ökonomisierung auch der privaten Lebensgestaltung, die Sucht nach immer höheren Zinsen, nach immer höheren Gagen, nach Lotteriegewinnen, nach Gewinnen in Veranstaltungen des Fernsehens verdrängt immer mehr alles Maß, verdrängt Bescheidenheit, Nächstenliebe und Scham, Verzicht und Verzeihung. Der homo oeconomicus hat den mitfühlenden und verantwortungsbewussten Menschen an die Seite gedrängt. Gewinnen ist die neue Maxime des Lebens. Gewinnen fast um jeden Preis, manchmal sogar um den Preis des Lebens.

Dass Gewinner auch Verlierer produzieren, gerät dabei aus dem Blick. Wir kennen diese Verlierer inzwischen. Wir identifizieren sie etwa in den Transferempfängern, insbesondere in deren Kindern. Viele Menschen versuchen, die Verlierer nicht allein zu lassen, versuchen zu helfen und Not zu lindern. Die verbreitete Organisation der „Tafeln“ in unseren Gemeinden sind Beispiele dafür, sind Leuchttürme der Nächstenliebe in diesem Meer der Lieblosigkeit, der Verantwortungslosigkeit, der Gier und der Gewinnmaximierung. Bürger engagieren sich für ihre in Not geratenen Mitmenschen. Aber die „Tafeln“ sind auch Menetekel für den Niedergang ganzer Familien und Schichten. Sie offenbaren, dass in unserem reichen Land Menschen

leben – in großer Zahl, und es werden immer mehr – die nicht mehr von eigenem oder transferiertem Einkommen ihren täglichen Lebensunterhalt bestreiten können.

Da läuft doch einiges schief aus der Sicht einer christlich fundierten Gesellschaft. Da ist doch eine Politik am Werk, die gerade nicht im Sinne der christlichen Botschaft jedem Menschen die Möglichkeit verschafft, in Würde und freier Entfaltung seiner Persönlichkeit für sich und seine Familie den Lebensunterhalt zu garantieren. Friedfertigkeit, die auch Nächstenliebe einschließen muss, sieht anders aus.

Aber wir brauchen nicht immer nur auf die großen Grundversäumnisse unserer politischen und gesellschaftlichen Bemühungen zu schauen. Lassen Sie uns einen Blick auf ein konkretes Beispiel unseres Alltags werfen – den Sport. Sein Ideal ist der faire Wettkampf. Immer wieder wird das beschworen bei sportlichen Großereignissen, vornehmlich bei den Olympiaden. Eine realistische Bestandsaufnahme führt dieses Ideal ad absurdum. Schon wenn man die Fußballspiele in Deutschland in den Blick nimmt, etwa Bremen gegen Cottbus oder Bayern gegen Berlin. Da merkt man, welches Konfliktpotential in solchen Begegnungen schlummert, auch Konfliktpotential zwischen den Bevölkerungsgruppen etwa den Sorben und den Brandenburgern aus Cottbus gegen die norddeutschen Niedersachsen aus Bremen.

Am vergangenen Freitag<sup>1</sup> im Spiel Sankt Pauli Hamburg gegen Schalke 04 aus dem Ruhrgebiet traf ein voller Getränkebecher einen der Linienrichter im Nacken. Der ging kurz zu Boden. Der Schiedsrichter brach das Spiel ab. Es war nur eine Marginalie. Aber solche Vorfälle scheinen sich zu häufen, werden zu üblichen Randerscheinungen sportlicher Begegnungen, wie am Montag die FAZ das Ereignis kommentierend beschrieb.

Ich bin mal vor einiger Zeit in Berlin, als Hertha BSC noch in der Bundesliga spielte, vor einem Herthaspiel in der U-Bahn U 2 von Pankow nach Ruhleben in einen Wagen voll von blau-weißen Hertha-Fans geraten. Am Alexanderplatz, also auf halber Strecke zum Olympiastadion, habe ich die U-Bahn verlassen, obwohl noch nicht am Ziel. Es

<sup>1</sup> 01. April 2011, Anmerkung der Redaktion

war mir doch recht mulmig geworden. Mein kahler Kopf war irgendwie ins Visier blau-weißen Interesses gekommen. Die Szene drohte zum Tribunal für mich zu werden. Zum Glück rief ein weiß-blauer Wortführer: "Lasst doch den alten Mann in Ruhe." Und man ließ mich. Auch das ist eine Marginalie. Für den konkret Betroffenen ist es aber durchaus eine bedrohliche Situation. Und von Fair Play kann man nicht reden.

Übrigens ist auch das Geschehen auf dem Spielfeld selbst oft von mangelndem Fair Play, von bewussten Fouls gekennzeichnet. Der Gegner soll unschädlich gemacht werden, nicht selten unter dem Beifall der Zuschauer. Der sportliche Sinn des Spiels geht verloren. Was tut man, was tut eine Gesellschaft, was ein Staat, um solche Situationen zu vermeiden, solchen Phänomenen, solchen Grundstimmungen in der Bevölkerung vorzubeugen. Da wird häufig nach der sonst nicht geliebten Justiz gerufen. Sie soll's richten. „Harte Strafen sind das einzige, was diese Typen verstehen“, rief einmal vor Jahren der damalige Vorsitzende der CDU auf einem Parteitag in Leipzig. Er erhielt dröhnenden Beifall. Ist diese Reaktion hilfreich? Ist sie sinnvoll?

Wir wissen ziemlich sicher, dass harte Strafen Einsichten nicht wecken können. Strafen sind Gewalthandlungen, sind Bajonette im Machtkampf der Menschen. Noch nie haben Bajonette der Herrschenden langfristigen Frieden schaffen können. Der Balkan in der Nachfolge von Titos Jugoslawien ist für mich das bedrückendste Beispiel mangelnder Befriedung durch Gewalt. Kaum waren die Bajonette verschwunden, brach der Unfrieden mit unvorstellbarer Gewalt los. Und auch in unserem Kontext ist die Antwort auf die Frage „hilfreich?“ ein glattes „Nein“, wenn wir die Ergebnisse der kriminologischen Forschung ernst nehmen. Eine rationale Besinnung auf diese Forschungsergebnisse erbringt eine Reihe von hilfreichen Alternativen zur harten Strafe. Und der blau-weiße Wortführer hat in meinem U-Bahn-Fall ja den Weg gewiesen. „Lasst den alten Mann in Ruhe. Seid friedfertig!“

Der frühere Bundeskanzler Helmut Schmidt in seiner Altersweisheit hat kürzlich gesagt, vielleicht werden die Menschen eines Tages einsehen, dass man Gewalt nicht durch Gewalt ausrotten kann. Die geschichtliche

Vergangenheit der Welt und auch unseres Landes bestätigen diese Weisheit. Nur ganz wenige Beispiele unter besonderen Bedingungen haben den Einsatz von Gewalt sinnvoll erscheinen lassen. Der Einsatz der Alliierten im Kampf gegen Hitler mag ein solches Beispiel sein, vielleicht auch die aktuelle Hilfe gegen Gaddafi. Und auch in den Fällen des gesellschaftlichen Alltags ist der Einsatz von Gegengewalt als Notwehr oder Nothilfe gerechtfertigt. Aber schon in der nachträglichen Aufarbeitung, in der rechtlichen Konsequenz für den Täter ist der Sinn der Gewalt der Strafe meist zweifelhaft.

Was oder wem nützt die Bestrafung des Täters? Dem Rechtsfrieden? Wohl nicht. Strafe bzw. die Angst vor Strafe ist kein Garant für gesellschaftlichen Frieden. Dem Täter? Wohl nicht. Er erfährt in seiner subjektiven Empfindung die Rache der Gesellschaft, die ihn unversöhnlich und gefährlich macht. Dem Opfer? Es mag seltene Fälle geben, in denen ein Opfer einer Gewalttat die Bestrafung des Täters als eine Art Wiedereingliederung in die Solidarität der Gemeinschaft empfindet. Jan Philipp Reemtsma hat sich nach seiner Befreiung aus der Gewalt der Täter und nach deren Bestrafung dahin gehend geäußert. Aber der überwiegende Teil der Opfer will keine Bestrafung, sondern Wiedergutmachung und Entschädigung und – vor allem – die psychische Aufarbeitung des Traumas,



"Aber es wird die Zeit kommen, in der die Rationalität auch in der Strafrechtsbarkeit die Glaubensgewissheiten von der Heilkraft der Bestrafung überwunden haben wird. Und vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, ..."  
Prof. Horst Viehmann

nicht selten durch Kontakt mit dem Täter, durch Entschuldigung, ja auch durch eine Art Versöhnung. Der Ausgleich des Täters mit dem Verletzten macht da mehr Sinn als Strafe und bietet mehr Hilfe. Ein gelingender Täter-Opfer-Ausgleich wäre das Erstrebenswerte. Und nicht von ungefähr sind ja die Körperverletzungen das Hauptanwendungsfeld des TOA.

Wir müssen uns von dem Jahrhunderte alten Zwang zur Strafe befreien. Wer zur Befriedung einer Gesellschaft auf Strafe setzt, wird das Spiel verlieren. Die Alternativlosigkeit der Strafe wird von der Forschung in Frage gestellt. Das Strafbedürfnis der Allgemeinheit, das man in vielen Plädoyers von Staatsanwälten zur Begründung ihrer Strafordernung hört, gibt es so nicht. Da spielen auch die Medien eine ziemlich destruktive Rolle. Die normalen Straftaten des alltäglichen Lebens kommen bei ihnen kaum vor, obwohl sie den weit überwiegenden Teil unserer Kriminalität darstellen.

Doch das interessiert nicht. Die schlimme Nachricht ist attraktiver. Es muss um Mord oder Zusammenschlagen bis zur Krankenhausreife gehen. Solche Straftaten gibt es natürlich auch. Viel seltener zwar, aber nur darüber wird berichtet. So entsteht im Bewusstsein der Bevölkerung ein Kriminalitätsbild jenseits der Wirklichkeit. Und das passt dann scheinbar Bestrafung als Folge, auch die Härte, die allenthalben von der Presse und von Politikern, selbst von Kriminalpolitikern gefordert wird. Strafe ist aber meist nicht erforderlich, weder aus Gründen der Prävention, noch als Nachweis konstruktiver Politik für eine friedliche Entwicklung.

Dieser noch immer aktuelle, Jahrhunderte alte Glaube an die Heilkräfte der Strafe ist ein gesellschaftliches Unglück. Und das ist auch das Elend unserer Kriminalpolitik. Auch die dort Verantwortlichen beziehen, wie fast alle Menschen, ihr Wissen über Kriminalität überwiegend aus den Massenmedien. Anders jedenfalls kann man ihre Aktionen und Reaktionen auf Berichte der Presse nicht verstehen. Mit diesem Wissen kommen sie in verantwortliche Positionen und dort fordern sie – fast unabhängig von ihrer Parteizugehörigkeit – immer wieder gebetsmühlenartig, schamanenhaft hat einer unserer maßgeblichen Kriminologen es einmal genannt, im wesentlichen dieselben Konse-

quenzen auf Kriminalität – nämlich Strafen, die auf dem Fuße folgen. Man mag sagen, dass ich es mir mit dieser Behauptung zu leicht mache. Sicher – ich vereinfache, muss ich im Rahmen einer solchen Stunde auch. Aber glauben Sie mir, ich habe in meinen mehr als 30 Berufsjahren im Bundesministerium der Justiz die Kriminalpolitik in Bund und Ländern erlebt und beobachten können und weiß aus Erfahrung, wovon ich rede.

Nun haben es Justizminister in Sachen Kriminalpolitik auch besonders schwer. Sie müssen Abhilfe schaffen für die Folgen kriminogener Zustände, für die sie weder die Ursachen gesetzt, noch die erforderlichen Möglichkeiten zur Beseitigung haben. Sie sind nach den traditionellen Geschäftsverteilungen für Strafrecht zuständig. Kriminalpolitik ist im Wesentlichen aber nicht Strafrechtspolitik. Sie ist Gesellschaftspolitik im weitesten Sinne. Da sind die Justizminister nicht an erster Stelle gefragt. Das der Bevölkerung, der Presse und den Politikern verständlich zu machen, ist eine Art Sisyphusarbeit. Immer und immer wieder muss man dies sagen, immer und immer wiederholen, wie es Sisyphus mit seinem Fels hat machen müssen.

Ganz allmählich werden bei uns die Zeichen der Zeit erkannt. Ganz allmählich wird auf Jugendpolitik, auf Bildungspolitik, auf Integration und Manches mehr in diese Richtung gesetzt. Sozialpolitik ist die beste Kriminalpolitik, hat einer unserer großen Kriminalpolitiker schon vor mehr als hundert Jahren gesagt. Man muss es nicht Kriminalpolitik nennen, aber das was die Bedingungen menschlichen Lebens, vor allem jugendlichen Aufwachsens verbessert, ist auch Kriminalpolitik, weil es zur Reduzierung von Kriminalität beiträgt.

Für eine solche Politik gibt es viele Felder und Aufgaben. Erziehung und Bildung sind inzwischen als Schlüsselaufgaben identifiziert. Ein besonders wichtiger Teil dieser Aufgaben ist die Vermittlung von Friedfertigkeit in die Gesellschaft hinein, ist insbesondere auch die Erziehung junger Menschen zur Friedfertigkeit. Doch wie gelingt das? Wer soll das leisten? Die Elternhäuser, die Schulen, die Kirchen, die Vereine sind dafür prädestiniert. Aber es ist schwer, in unserer Mediengesellschaft Kindern und Jugendlichen Friedfertigkeit zu vermitteln in einer Welt, die von den menschenfeindlichen Maximen

der Bildzeitung, den profitorientierten privaten Fernsehsendern wie RTL und gewaltgeneigten Internetspielen geprägt wird.

In den Versuchen zur Abgrenzung gegenüber arabischen Zuwanderern bemühen unsere Politiker gern unsere christlich-jüdische Orientierung. Zu dieser Orientierung und ihren Lehren gehört auch die Bergpredigt am See Genezareth. Dort wird Friedfertigkeit gepriesen. „Selig sind die Friedfertigen, denn sie werden Gottes Kinder heißen“. Dort ist von der Notwendigkeit der Vergebung für die Übertretungen der Menschen die Rede, dem Verbot des Übermaßes in der Reaktion auf Unrecht, der Warnung vor der Vergeltung, dem Gebot der Nächstenliebe, ja selbst dem Gebot, seine Feinde zu lieben und denen Gutes zu tun, die einen hassen und verfluchen. Und dort heißt es auch, dass man ein Übel nicht mit einem anderen Übel vergelten, sondern ihm mit Verständnis begegnen soll.

Alles dies sind Metaphern nicht für die Strafe, die ja ein Übel als Vergeltung für begangenes Unrecht ist, sondern Metaphern für den friedlichen Ausgleich, für Verständigung und Versöhnung. Eine fundamentale Lehre zur Friedfertigkeit. All dieses müssten unsere christlichen Politiker wissen und danach handeln. Auch unsere Justizminister, unsere Staatsanwälte, unsere Richter und auch die, die unsere Gesetze vorbereiten und die, die sie beschließen.

Wenn wir mehr Menschen hätten, die die Lehren des Jesus von Nazareth kennen und beherzigen würden. Es sähe vieles besser aus in unserem Land. Aber wir haben sie nicht. Unsere Kirchen sind nicht von jungen Leuten frequentiert, denen diese Lehren gut täten. Leider. Aber wir haben jedenfalls die Chance, in Orten wie diesem und in Vereinen und Initiativen wie der Ihren und durch Menschen wie Sie für Friedfertigkeit, Ausgleich und Versöhnung zu werben und zu arbeiten. Wir können überall, auch in der Kirche und sogar in der Justiz Beispiele geben für die friedliche Art der Beilegung von Zank, Streit und Auseinandersetzung. Solche Beispiele haben Vorbildcharakter und setzen Nachahmungseffekte. Es gibt inzwischen zahlreiche Initiativen in Schulen, Vereinen und Betrieben, die Konfliktschlichtung empfehlen, lehren und praktizieren. Konfliktschlichtung wird in der Gesellschaft immer mehr als

hilfreiche Möglichkeit der Friedensvermittlung gesehen. Es sind Konkretisierungen der Friedenssehnsucht. Eine wunderbare Entwicklung.

Auch in der Justiz haben sich Tendenzen des Ausgleichs zunehmend etabliert. Vergleiche in Zivilsachen sind schneller und leichter erreichbar. Mediation wird auch unter Anwälten immer beliebter. Und auch aus dem Strafrecht ist der Täter-Opfer-Ausgleich ja nicht mehr wegzudenken. Er ist noch nicht so flächendeckend verbreitet, wie es möglich und sinnvoll wäre. Aber er ist in den Gesetzen verankert und vielerorts etabliert. Er wird von der Justiz nicht geliebt. Dort und in der universitären Ausbildung wird noch zu sehr die punitive Mentalität bedient. Aber es wird die Zeit kommen, in der die Rationalität auch in der Strafgerichtsbarkeit die Glaubensgewissheiten von der Heilkraft der Bestrafung überwunden haben wird. Und vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, in der die Lehren und Mahnungen der Bergpredigt in stärkerem Maße als zur Zeit wieder beachtet und gelebt werden.

Ist der Täter-Opfer-Ausgleich nun also ein Beitrag zur Friedfertigkeit dieser Gesellschaft, wie Ihre Ausgangsfrage lautet? Ich sage dazu eindeutig: Ja, ja – er ist es! Und die Justiz täte gut daran mit diesem Pfunde zu wuchern und mit dem Täter-Opfer-Ausgleich und möglichst vielen Projekten dazu Leuchttürme der Friedfertigkeit in die Gesellschaft hinein strahlen zu lassen.

Sie, Frau Steinhilber und ihre Mitstreiter vom Täter-Opfer-Ausgleichs-Projekt des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, bauen und pflegen seit 20 Jahren einen dieser Leuchttürme für Ausgleich und Versöhnung, einen Leuchtturm der Friedfertigkeit. Sie leisten damit einen wichtigen Beitrag zur Friedfertigkeit in unserer Gesellschaft. Dazu können wir ihnen alle nur gratulieren, ihnen Mut und Beharrlichkeit wünschen und nicht zuletzt Gottes Segen für sie und ihre künftige Arbeit.

*Prof. Horst Viehmann ist Ministerialdirigent im Bundesministerium der Justiz a.D. und Honorarprofessor an der Albertus-Magnus-Universität zu Köln.*

*Die obige Festrede wurde am 06. April 2011, anlässlich des 20-jährigen Jubiläums des Täter-Opfer-Ausgleichs in Frankfurt bei einer Feierstunde des Trägers Ev. Regionalverband Frankfurt am Main gehalten.*

# Jahre nach der Tat

## Ein ehemaliger Täter beschreibt seine Erfahrungen mit dem Täter-Opfer-Ausgleich

Das Landesgericht X<sup>1</sup> verurteilte mich auf Grund einer von mir begangenen Vergewaltigung zu einer zweijährigen Bewährungsstrafe. Zusätzlich wurde ich für fünf Jahre unter Führungsaufsicht gestellt. Das verhältnismäßig milde Urteil ermöglichte es mir, eine im September des gleichen Jahres begonnene stationäre Therapie zur Behandlung meiner Suchterkrankung fortzusetzen. Acht Monate später schloss ich diese erfolgreich ab.

Seit diversen Jahren lebe ich nun drogenfrei und bin bis zum heutigen Tag nicht wieder straffällig geworden. Dass diese positive Entwicklung zustande kam, verdanke ich unter anderem dem Täter-Opfer-Ausgleich: Dieser ermöglichte mir eine Erklärung meines Fehlverhaltens gegenüber der Rechtsvertretung des Opfers im Vorfeld der Gerichtsverhandlung. Darüber hinaus sorgte der Opferfonds dieser Einrichtung dafür, dass ich zumindest eine finanzielle Art von Wiedergutmachung leisten konnte.

Nachdem ich die Vergewaltigung begangen hatte, regte sich großer Widerstand in mir, diese Tatsache zu akzeptieren. Einen derart schweren Angriff auf die Selbstbestimmtheit sowie den körperlichen und seelischen Zustand einer mir völlig unbekanntem Person begangen zu haben, wollte ich nicht wahrhaben. Relativierungen, Verdrehungen und Rechtfertigungen bestimmten meine Gedanken zu dem Vorfall.

Ich war zu jener Zeit von weichen wie harten Drogen abhängig, schon länger nicht mehr erwerbstätig oder in einer Beziehung lebend, sodass kaum noch ein Selbstwertgefühl vorhanden war. Um Geld für Drogen zu beschaffen, waren mir in den Jahren meiner Suchterkrankung moralische Maßstäbe mehr und mehr abhanden gekommen.

Mein Schuldbewusstsein war also kaum be-

sonders ausgeprägt, als schließlich Anklage gegen mich erhoben wurde. Ich leugnete daher sämtliche Vorwürfe und stellte mich als zu Unrecht beschuldigt dar. Lediglich die Angst vor einer Haftstrafe und vor einem Leben ohne Drogen trieb mich an, etwas zu unternehmen.

Auf Anraten meiner Strafverteidigung suchte ich eine Einrichtung des Täter-Opfer-Ausgleichs auf. Mittels Mediation und finanzieller Wiedergutmachung wollte ich vor Gericht ein besseres Bild abgeben. Aus dem gleichen Grund meldete ich mich auch zu einer stationären Drogentherapie an.

In der Mediationsstelle stand man meinem Anliegen zunächst skeptisch gegenüber. Meine Straftat war von einem Schweregrad, für den Mediation eigentlich nicht vorgesehen war. Schließlich konnte man hier nicht Opfer und Täter einfach an einen Tisch setzen und ein klärendes Gespräch führen lassen.

Nach einem längerem Gespräch wurde entschieden, dass man einer finanziellen Wiedergutmachung durchaus positiv gegenüberstünde. Aber der für das Mediationsverfahren unverzichtbare Versuch einer Erklärung meines Verhaltens sollte schriftlich und über den Rechtsbeistand des Opfers erfolgen. Ich erhielt daraufhin einen zinslosen Kredit, der mir eine schnelle Zahlung gegenüber dem Opfer ermöglichte. In den ersten Tagen meiner mittlerweile angetretenen Therapie versuchte ich außerdem, eine schriftliche Erklärung für mein Verhalten zu verfassen.

Die Erklärung zu schreiben, ohne mich zu rechtfertigen oder die Schuld bei anderen Umständen oder Personen zu suchen, erwies sich als ausgesprochen schwierig. Erschwerend kam der Umstand hinzu, dass ich dabei Unterstützung durch einen Mitpatienten benötigte. Auf Grund einer Armverletzung war es mir unmöglich, manuelle Tätigkeiten selbstständig auszuführen.

<sup>1</sup> Die Redaktion hat den Bericht zum Schutz des Autors anonymisiert und aus diesem Grund Orts- und Zeitangaben entfernt.

Noch schlimmer war es für mich, dieser Person die Tat sowie meine Gedanken und Gefühle dazu anzuvertrauen – meine bisherigen Erfahrungen bewiesen, dass Aufrichtigkeit und Vertrauen unter Drogensüchtigen nichts galten. Darüber hinaus war ich gezwungen, mich mit mir und meinem bisherigen Leben auseinanderzusetzen, was ich bis zu diesem Zeitpunkt mit Hilfe von Rauschmitteln stets erfolgreich zu verhindern wusste. Ich überwand schließlich meine inneren Widerstände und Ängste und verfasste das Schreiben mit Hilfe eines Mitpatienten, dem ich nach mehrfachen und langen Gesprächen über die Straftat und meine Haltung dazu meinen Text diktieren durfte. In ihm versuchte ich der von mir geschädigten Person zu erklären, was zu meiner extremen Aggression ihr gegenüber geführt hatte.

Weiterhin versuchte ich zu erklären, dass die Schuld an dem Ereignis keinesfalls bei ihr liegt. In logischer Konsequenz verzichtete ich auf das Erscheinen der geschädigten Person vor Gericht und bestätigte ihre gegenüber der Polizei gemachten Aussagen zum Tathergang. Aus der Sicht meines Rechtsbeistandes ein risikoreiches Vorgehen, weil es meine Chancen auf ein geringeres Strafmaß minderte. Doch nach einem Gespräch mit der Einrichtungsleitung des Therapiezentrums kam ich zu der Einsicht, dass ein ernst gemeinter Neuanfang nicht mehr von Unehrllichkeit mir selbst und anderen gegenüber bestimmt sein sollte. Eine Hintertür hatte ich als Langzeitabhängiger natürlich doch noch offen: Dem Risiko einer Inhaftierung konnte ich immer noch durch Suizid entgehen – eine Haltung, die ich aber weitestgehend für mich behielt.

Die nächste Hürde, die für mich zu nehmen war, bestand darin, mich gegenüber meinen anderen Mitpatienten zu offenbaren. Bisher hatte ich keinen Wert darauf gelegt, dies vor dem Verhandlungstermin zu tun. Ich wollte mir unnötige Konflikte ersparen, da ich mir auf eine anschließende Wiederaufnahme der Therapie wenig Hoffnung machte. Zunehmend aber wurde die Teilnahme an therapeutischen Gruppengesprächen durch diese permanente Vermeidung erschwert. Nur in den Einzelgesprächen war es mir daher noch möglich, offen zu reden.

Als ich merkte, dass mein bisheriger Umgang mit meiner Tat auf Dauer nicht sehr erfolgversprechend war, beschloss ich im

Rahmen einer großen Gesprächsgruppe die Wahrheit zu erzählen. Die Reaktionen meiner Mitpatienten und auch von Teilen des Einrichtungspersonals waren zum großen Teil wie von mir befürchtet – sie reichten von Unverständnis über Abscheu bis hin zu Morddrohungen. Nicht verwunderlich, wenn man bedenkt, dass ein großer Teil von Drogenkonsumenten Missbrauchs- und Gewalterfahrungen gemacht hat.

Es gab allerdings auch ein paar wenige Patienten, die der Meinung waren, dass meine Ehrlichkeit ihnen gegenüber und mein Versuch, vor Gericht Verantwortung für meine Tat zu übernehmen, Unterstützung verdiente. Ich erfuhr zum ersten Mal nach langer Zeit wieder ein Gefühl von Verbundenheit.



Foto: Wandersmann, pixelio.de

"Die Erklärung zu schreiben, ohne mich zu rechtfertigen oder die Schuld bei anderen Umständen oder Personen zu suchen, erwies sich als ausgesprochen schwierig."

Noch wichtiger war aber, dass ich erstmals einen Eindruck davon bekam, was Taten wie meine bei anderen Menschen anrichteten – einer Erkenntnis, der ich gerne aus dem Weg ging.

Am Tag des Gerichtstermins musste ich eine weitere schwierige Entscheidung treffen. Um meiner einzigen Begleitung, dem Zivildienstleistenden der Einrichtung, das Verfolgen des Verfahrens zu ermöglichen, stimmte ich einer öffentlichen Verhandlung zu. Obwohl dies die Anwesenheit der Medien bedeuten konnte, entschloss ich mich zu diesem Schritt. Heute denke ich, dass dies der Punkt war, an dem ich erstmals bereit war,

vollständig die Verantwortung für meine Tat zu übernehmen.

Vor Gericht beschönigte ich nichts und ersparte den Prozessbeteiligten Verweise auf meine Biographie oder andere Umstände, die mit zur Entwicklung meiner Täterpersönlichkeit beigetragen haben könnten. Ein im Vorfeld erstelltes psychiatrisches Gutachten bescheinigte mir volle Zurechnungsfähigkeit, und ich leugne nicht, dass ich trotz des hohen Drogenkonsums unmittelbar vor der Tat nicht wusste, was ich tue.

Um mir das Fortsetzen der Therapie zu ermöglichen, sprach man die bereits eingangs erwähnte Bewährungsstrafe aus. Auf Grund der Schwere der Tat verhängte man zusätzlich die Führungsaufsicht. Kaum jemand in der Therapieeinrichtung hätte mit diesem Ausgang gerechnet, am allerwenigsten ich selbst. Also beschloss ich meine Chance bestmöglich zu nutzen und mich von meinem bisherigen Lebensstil abzuwenden.

In den folgenden Jahren erlernte ich viele Dinge neu, was dringend erforderlich war. Ich besuchte nach Therapieende eine Selbsthilfegruppe und zog in eine Wohngemeinschaft, um soziales Miteinander zu lernen. Nach dem Antritt einer Arbeitsstelle zahlte ich meine Schulden nach und nach mit Hilfe eines Schuldenberaters ab. Die Schuldenberatung vermittelte mir mein Bewährungshelfer.

Meine Führungsaufsicht wurde vom Landgericht vorzeitig beendet, da es keinerlei strafrechtlich relevante oder sonstige Vorkommnisse gab. Und nach mehreren Jahren drogenfreien Lebens traute ich mir auch erstmals wieder eine Beziehung zu. Diese erwies sich allerdings als kompliziert, und so besuchte ich auf eigene Initiative über zweieinhalb Jahre neben meiner Berufstätigkeit einen Psychoanalytiker. Dabei gewann ich entscheidende Erkenntnisse über mein Verhalten gegenüber anderen Menschen und die Ursachen dafür.

Ich habe inzwischen begriffen, dass ich mit vielen Dingen leben muss. Nicht alle können ungeschehen gemacht werden, auch wenn ich es mir oft wünschte. Aber meine Fehler und Schwächen zu erkennen, zu akzeptieren und gegenüber anderen benennen zu können, sowie eventuell nötige Hilfe zu suchen, ist ein essentieller Bestandteil meines heuti-

gen Lebens geworden. Diese Erkenntnis ermöglicht mir ein besseres und drogenfreies Leben in Eigenverantwortung. Sie verhindert außerdem, dass andere Menschen oder ich Schaden erleiden.

Dies verdanke ich auch dem Täter-Opfer-Ausgleich. Durch sein Einwirken und die durch ihn initiierten Maßnahmen war ich das erste Mal nach vielen Jahren wieder damit konfrontiert, Verantwortung zu übernehmen. Indem ich ein Darlehen annahm, verpflichtete ich mich, für eine Rückzahlung und somit für ein Einkommen zu sorgen. Das Schreiben einer Erklärung meines Fehlverhaltens bewirkte, dass ich gezwungen war, mich nicht nur mit mir und meinen Empfindungen auseinanderzusetzen, sondern auch mit denen meiner Mitmenschen. Für diesen Vorgang benötigte ich die Hilfe anderer Personen, was innerhalb der Therapieeinrichtung zu meiner ersten Freundschaft führte.

Letztendlich hat der durch die Mediation vermittelte Kontakt mit dem Opfer dazu geführt, dass meine Strafe verhältnismäßig gnädig ausfiel. Dies ruft bis heute das Gefühl in mir hervor, nicht angemessen genug bestraft worden zu sein. Allerdings ermöglichte mir das Urteil auch, im Sinne des Opfers zu handeln. Über seinen Rechtsbeistand teilte es mit, dass es im Rahmen meiner Therapie eine weitere Auseinandersetzung meiner Person mit mir selbst und darüber hinaus wünschen und befürworten würde, damit so eine Tat nie wieder geschehen kann. Ohne diese menschliche Großzügigkeit würde ich heute vermutlich kaum diese Zeilen schreiben – geschweige denn, den Versuch ein verantwortungsvolleres Leben zu führen, in die Tat umsetzen können.

*Wir respektieren das Bedürfnis des Autors anonym zu bleiben und freuen uns, dass er bereit war, seine Erfahrungen im Täter-Opfer-Ausgleich öffentlich zu reflektieren. Herzlichen Dank!*

# Nachgefragt:

## Die neuen Landesregierungen in Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg veröffentlichen ihre Koalitionsverträge

In Rheinland-Pfalz und Baden-Württemberg gibt es seit den Landtagswahlen neue, rot-grüne Landesregierungen. Die Redaktion des TOA-Infodienstes hat die jeweiligen Koalitionsverträge aufmerksam gelesen und fragte bei den rechtspolitischen Sprechern der SPD Landtagsfraktionen sowie der Landtagsfraktionen des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN nach. Lesen Sie jetzt die Antworten, die uns bis Redaktionsschluss vorlagen:

### Koalitionsvertrag in Rheinland-Pfalz

Im Vertrag der rot-grünen Koalitionspartner in Rheinland-Pfalz wird der Täter-Opfer-Ausgleich explizit erwähnt. Die entsprechende Textpassage wird in der Antwort zitiert.

#### Wie stellen Sie sich die Umsetzung der einzelnen, im Koalitionsvertrag genannten Aspekte vor?

Bereits in der vergangenen Legislaturperiode haben wir als SPD-Fraktion im Bereich der Rechtspolitik den Themenfeldern Opferschutz, konsensuale Streitbeilegung und Täter-Opfer-Ausgleich unser besonderes Augenmerk gewidmet. Die erstmals herausgegebenen Opferschutzberichte und vor allem die Ausweitung der Arbeit der Stiftung Opferschutz haben breite Aufmerksamkeit für diese Themen gebracht. Daran wollen wir als SPD-Fraktion anknüpfen. Aus diesem Grunde haben wir uns für die folgende Regelung im rot-grünen Koalitionsvertrag stark gemacht:

*"Dem Opferschutz widmen wir unser besonderes Augenmerk, denn die Opfer von Straftaten haben Anspruch auf unsere Hilfe. Der Täter-Opfer-Ausgleich ist ein wichtiges Mittel der Streitbeilegung sowie des Ausgleichs und der Befriedung zwischen Opfer und Täter bzw. Opfer und Täterin. Er verdient weitere und stärkere Förderung. Von großem Nutzen könnte*

*dafür eine (gesetzliche) Regelung sein, die vorschreibt, dass in Fällen bestimmter Straftaten die Frage eines Täter-Opfer-Ausgleichs von der mit der Sache befassten Staatsanwaltschaft oder zuständigen Richterinnen und Richtern geprüft werden muss. Darüber hinaus sollten in einem besonderen Pilotprojekt Wirkungen und Wert des Täter-Opfer-Ausgleichs intensiv erprobt, untersucht und dokumentiert werden."*<sup>1</sup>

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass das Beschreiten des Täter-Opfer-Ausgleichs im Wesentlichen nicht von den zugrundeliegenden Delikten, der Täterstruktur oder dem Verhältnis von Täter zu Opfer abhängig war, sondern in erster Linie davon abhängig ist, welcher Dezernent mit dem Fall betraut war und wie die Einstellung des zuständigen Behördenleiters zum Täter-Opfer-Ausgleich ist. Ähnliches gilt für mögliche Täter-Opfer-Ausgleiche auf der Ebene des Zwischen- und des Hauptverfahrens. Hier prägt maßgeblich die zuständige Richterin oder der zuständige Richter die Entscheidung über die Einleitung eines TOA.

Dies wollen wir in zweifacher Hinsicht systematisieren.

Zum einen wollen wir prüfen, ob es effektive Maßnahmen – möglicherweise gesetzlicher Natur – gibt, die Beteiligten auf der Ebene der Staatsanwaltschaft bzw. der Gerichte anzuhalten, die Eignung der vorliegenden Fälle für einen Täter-Opfer-Ausgleich zu prüfen. Nicht jeder Fall ist dafür geeignet, aber viele geeignete Fälle werden bislang erst gar nicht für einen TOA in Erwägung gezogen.

Das ist bedauerlich, weil für uns der Täter-Opfer-Ausgleich ein Weg ist, der dauerhaften Rechtsfrieden und Opferschutz zuverlässiger gewährleisten kann, als manches Urteil. Dabei müsste ein klarer Kriterienkatalog erarbeitet werden, nach dem systematisch anhand

<sup>1</sup> "Den sozial-ökologischen Wandel gestalten", Koalitionsvertrag zwischen der SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Rheinland-Pfalz. Rheinland-Pfalz 2011-2016, Seite 82.

zum Beispiel der Art des Delikts, der Opferpersönlichkeit, des Täter-Opfer-Verhältnisses und der Täterpersönlichkeit geeignete Fälle herausgefiltert werden können. Dabei muss ein Aspekt aber Priorität haben: Der TOA muss dem Opferschutz dienen und setzt damit das volle Einverständnis des Opfers voraus und darf nicht als Mittel des Täters missbraucht werden, um Strafe zu vermeiden.

Zum zweiten wollen wir in einem Pilotprojekt die bereits dem TOA zugeführten Fälle evaluieren. So kann der Kriterienkatalog erfolgreich aufgestellt und verfeinert werden. Eine solche Evaluation wird auch mehr Akzeptanz und Verständnis für den TOA auf Seiten aller handelnden Personen hervorrufen können und so einer weiteren Ausweitung dienen können.

*Clemens Hoch, MdL  
Rechtspolitischer Sprecher SPD-Landtagsfraktion RLP*

### Koalitionsvertrag in Baden-Württemberg

Im Koalitionsvertrag der SPD und des BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN des Landes Baden-Württemberg wird Täter-Opfer-Ausgleich nicht explizit erwähnt. Es findet sich jedoch folgende Textpassage, die die Mediation im Strafrecht direkt betrifft, da der Täter-Opfer-Ausgleich im Erwachsenenbereich durch den dort erwähnten Träger 'Neustart gGmbH' durchgeführt wird.

*"Für eine effektive und zuverlässige Justiz*

*Der Rechtsstaat bindet alle Machtausübung an Recht und Gesetz. Diese Bindung legitimiert staatliche Stellen zur Durchsetzung der Rechtsordnung. Wir stehen für einen modernen Rechtsstaat, der seine hoheitlichen Aufgaben effektiv und zuverlässig wahrnimmt. Justiz und Rechtspflege zählen zu den Kernaufgaben staatlicher Hoheitsausübung, die deswegen auch nicht in private Hände gegeben werden dürfen. Wir treten allen Bestrebungen entgegen, Aufgaben der Justiz zu privatisieren.*

*Eine Privatisierung des Gerichtsvollzieherwesens und des Strafvollzugs lehnen wir strikt ab. Wir werden deshalb die Verträge zur Teilprivatisierung der Justizvollzugsanstalt Offenburg zum frühest möglichen Zeitpunkt auflösen und diese verhängnisvolle Fehlentwicklung stoppen.*

*Die Übertragung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe auf einen freien Träger werden wir umfassend und kritisch evaluieren. Die Evaluierung umfasst die Durchleuchtung des mit der Neustart gGmbH abgeschlossenen Vertrages auf Kündigungsbzw. Optimierungsmöglichkeiten.*

*Eine eventuell ergebende Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts zur Dienstaussübung von Beamtinnen und Beamten bei einem beliebigen Träger werden wir berücksichtigen.<sup>12</sup>*

### 1. Wie stellen Sie sich die Weiterführung sowohl des Jugend- als auch des Erwachsenen-Täter-Opfer-Ausgleiches unter Ihrer Regierung vor?

### 2. Welche Bedeutung messen Sie dem Täter-Opfer-Ausgleich zu?

Der Täter-Opfer-Ausgleich als Instrument der außergerichtlichen Streitschlichtung stellt eine sinnvolle alternative Reaktion auf kriminelles Verhalten dar, weil er Handlungsfelder eröffnet, die das klassische Strafverfahren nicht bieten kann. Es ist ein entscheidender Vorteil des Täter-Opfer-Ausgleichs, dass er nicht nur den Täter mit all seinen Problemen in den Blick nimmt, sondern die Berücksichtigung von Opferinteressen geradezu voraussetzt. Neben einem schnellen und kostenlosen Schadensausgleich auf der materiellen Seite gewinnt das Opfer auf diese Weise vor allem sein persönliches Sicherheitsgefühl zurück. Denn wenn der Täter von einer anonymen Bedrohung zu einem konkreten Menschen wird und ehrliche Reue zeigt, kann dies die Ängste des Opfers abbauen helfen.

Beim Täter kann umgekehrt mehr Einsicht und Verständnis für die Situation des Opfers geweckt werden, als dies bei den gängigen Sanktionen des Strafrechts möglich ist. In geeigneten Fällen bietet somit der Täter-Opfer-Ausgleich eine „win-win-Situation“. Eine weitere Stärkung des Täter-Opfer-Ausgleiches in der Praxis wird vom Justizministerium daher nachdrücklich befürwortet.

Nach Angaben des Justizministeriums wurden bereits in den vergangenen Jahren verschiedene Maßnahmen ergriffen, um den Täter-Opfer-Ausgleich zu intensivieren.

<sup>12</sup> "Der Wechsel beginnt", Koalitionsvertrag zwischen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der SPD Baden-Württemberg. Baden-Württemberg 2011 - 2016, Seite 63.

Zur Steigerung der TOA-Fallzahlen wurde die gerichtliche und staatsanwaltschaftliche Praxis im Rahmen verschiedener Veranstaltungen verstärkt auf dieses Streitschlichtungsinstrument hingewiesen. So wird etwa den Staatsanwaltsanfängern auf einer für sie konzipierten Einführungstagung ein Referat zum Thema „Soziale Dienste in der Justiz“ präsentiert, im Rahmen dessen der Täter-Opfer-Ausgleich eine ganz zentrale Rolle spielt.

Darüber hinaus wurde kürzlich von der Polizeidirektion und der Staatsanwaltschaft Konstanz zusammen mit der Fachhochschule Villingen-Schwenningen ein „Projekt zur Intensivierung und Erforschung des TOA“ initiiert, dessen Hauptziel es ist, vor allem in Fällen mit recht eindeutiger Beweislage eine zeitnahe Beauftragung von Täter-Opfer-Ausgleichen – also in der Regel noch während der polizeilichen Ermittlungen – zu erreichen. Hierzu soll die Beauftragung unmittelbar durch die Polizei nach vorheriger Absprache mit der Staatsanwaltschaft erfolgen. Derartige Maßnahmen und Projekte wird das Justizministerium auch künftig unterstützen.

### **3. Betrifft Ihre Tendenz, die Bewährungs- und Gerichtshilfe in staatliche Trägerschaft zurückzuführen, auch den Täter-Opfer-Ausgleich? Ist er nicht besser bei den zahlreichen Vereinen, die den TOA in Baden-Württemberg im Jugendbereich bereits erfolgreich durchführen, aufgehoben?**

Das Land hat Ende des Jahres 2006 mit der privatrechtlich organisierten NEUSTART gGmbH einen Generalvertrag geschlossen, in dessen Ausführung diese Gesellschaft zum Stichtag 1. Januar 2007 alle gesetzlichen Aufgaben der Bewährungs- und Gerichtshilfe einschließlich des Täter-Opfer-Ausgleichs bei Erwachsenen übernommen hat. Dieser Vertrag wurde über die Laufzeit von zehn Jahren geschlossen.

Die Landesregierung hat in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, dass die Übertragung der Aufgaben der Gerichts- und Bewährungshilfe auf diesen privaten Träger umfassend und kritisch evaluiert werden soll. Diese Evaluierung umfasst den gesamten mit NEUSTART geschlossenen Vertrag

– hierzu gehört deswegen ausdrücklich auch die auf NEUSTART übertragene Aufgabe, den Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen durchzuführen. Die Evaluierung wird zeigen, ob und in welcher Form der Vertrag fortgeführt wird bzw. ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen dann zu treffen sind.

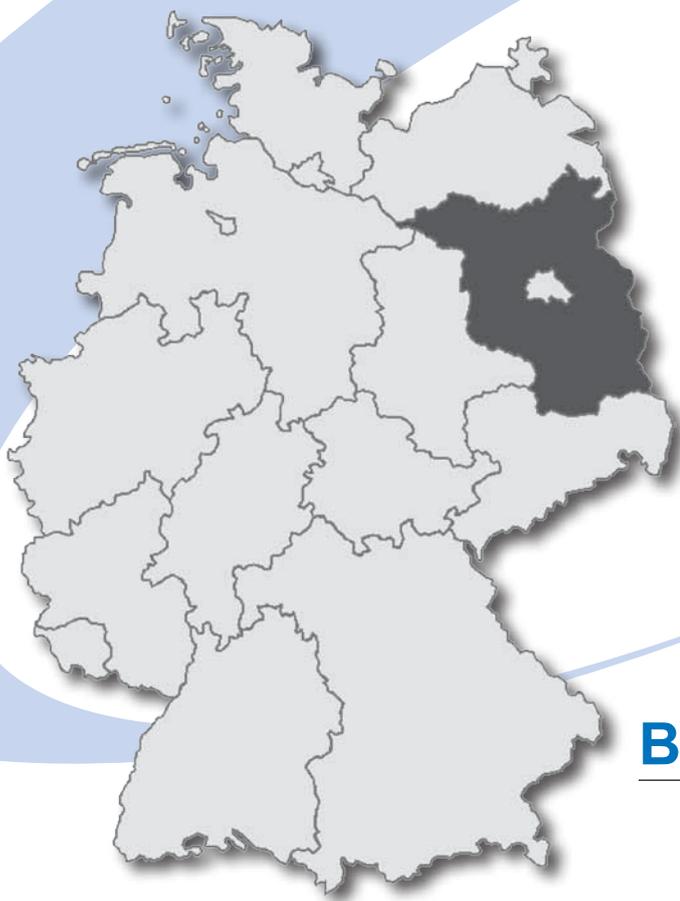
Traditionell war in Baden-Württemberg der Täter-Opfer-Ausgleich bei Erwachsenen übrigens stets vorwiegend bei der Gerichtshilfe angesiedelt. Freie Träger haben hier also – anders als die Fragestellung andeutet – vor der Übernahme durch NEUSTART keine größeren Aktivitäten entfaltet, weshalb insoweit auch keine entsprechenden Strukturen vorhanden sind.

Die Durchführung von Täter-Opfer-Ausgleichen bei Jugendlichen und Heranwachsenden dagegen liegt in Baden-Württemberg seit jeher in den Händen der Träger der Jugendhilfe bzw. freier Träger, die die ihnen zugewiesene Aufgabe außerordentlich gut erfüllen.

*Andreas Stoch MdL*

*Rechtspolitischer Sprecher SPD-Landtagsfraktion BaWü*

# Berichte aus den Bundesländern



## Brandenburg

---

### Kein Land in Sicht

Im letzten Info-Dienst habe ich über „Die Mühen der Ebene“ berichtet. Gerne würde ich heute darüber berichten, dass unsere Bemühungen doch Früchte getragen haben und die TOA-Fallzahlen im Land Brandenburg wieder nach oben gehen. Auf Grund der Überschrift werden Sie erahnen können, dass ich diese freudige Botschaft nicht verkünden kann.

Die Fallzahlen von 2010 sagen uns, dass wir seit 14 Jahren die wenigsten Fälle zugewiesen bekommen haben. Dies waren für die Sozialen Dienste der Justiz und die Freien Träger 2077 Fälle. Der Spitzenwert stammt aus dem Jahr 2000 mit 3561 Fallzuweisungen.

In der letzten Zeit haben wir nicht die Hände in den Schoß gelegt, sondern Gespräche mit wichtigen Stellen, z. B. der Generalstaatsanwaltschaft geführt. Dort sind wir auf offene Ohren gestoßen und erhielten

die Zusicherung, dass der TOA eine hohe Priorität bei der Staatsanwaltschaft hat.

Sollte es tatsächlich nur an den rückläufigen Zahlen bei den Straftaten liegen? Ja, die Straftaten sind im Land Brandenburg rückläufig, weil die Bevölkerungszahl zurück geht. Davon ist vor allem der Bereich der Jugendlichen und Heranwachsenden betroffen, da die geburtenschwachen Jahrgänge jetzt strafmündig sind. Das heißt, wir müssen Ideen entwickeln, wie wir an die Fälle kommen, die zwar für einen TOA geeignet sind, aber nicht zum TOA gegeben werden. Es heißt ja immer, dass mindestens 10 % der Fälle für den TOA geeignet sind und wir nur 2 % davon bearbeiten.

Bei den Überlegungen dazu steht die Polizei als Ansprechpartner an erster Stelle. Die Polizei hat als Erster Kontakt zu den Beteiligten einer Straftat. Sie können den Beteiligten einen TOA anbieten, wenn sie von dem Instrument überzeugt sind.

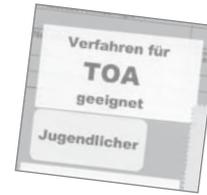
Im Land Brandenburg wird momentan die

zweite Polizeireform durchgeführt. Das bedeutet, dass fast jeder Polizist muss sich neu bewerben muss und danach einen anderen Aufgabenbereich haben wird. Daraus entsteht für uns die Situation, dass langjährige Ansprechpartner wegfallen.

Dennoch wollen wir diese Situation als Chance begreifen und vorbereitet sein. Aus diesem Grunde haben wir uns mit der Problematik „Die Rolle der Polizei im TOA“ in der Landesfachgruppe intensiv auseinandergesetzt und eine Handreichung für alle Vermittler erarbeitet, mit der wir einheitlich in den ein-

zelnen Landgerichtsbezirken die Polizei über den TOA informieren können.

Schön wäre es, wenn immer mehr Akten mit dem Aufkleber „Verfahren für den TOA geeignet“ bei der Staatsanwaltschaft ankommen und diese nicht umhin kommt die Fälle an die Sozialen Dienste und Freien Träger weiter zu leiten.



*Matthias Beutke*

## Hamburg

### TOA im Erwachsenenbereich

Immer wieder gern lesen wir im „Infodienst“ die Berichte aus den anderen Bundesländern. Zuletzt stolperten wir u. a. über den Aufmacher aus Baden-Württemberg, mit dem Hinweis auf das 25-jährige Jubiläum des Projekts Handschlags beim Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V. in Reutlingen. Da wurde uns bewusst, dass der TOA auch in Hamburg bereits auf eine etwa 25-jährige Geschichte zurückblickt und es längst mal wieder an der Zeit ist, dass sich der TOA Hamburg im Infodienst zu Wort meldet und sich aktiv beteiligt – das worum es in unserer Arbeit schließlich tagtäglich geht.

In den letzten Jahren hat sich bei uns einiges verändert. Als im Jahre 2006 die Sozialen Dienste der Justiz aus der Justizbehörde Hamburg (dem Ministerium) ausgegliedert wurden, war auch die TOA-Dienststelle von dieser Neuorganisation betroffen. Es wurden verschiedene Optionen in Erwägung gezogen (Anbindung an das Gericht, Dezentralisierung in den Bezirksämtern) und letztendlich wurde die TOA-Dienststelle – wie von den Kolleginnen auch favorisiert – im August 2006 in die Staatsanwaltschaft Hamburg eingegliedert. Es handelt sich bun-



desweit um die einzige vollspezialisierte TOA-Stelle in einer Staatsanwaltschaft. Hier werden alle Hamburger Ausgleichsverfahren gegen erwachsene Beschuldigte durchgeführt. Der TOA in Verfahren gegen Jugendliche wird in Hamburg in Verantwortung der Jugendgerichtshilfe dezentralisiert, und in Kooperation mit freien Trägern durchgeführt.

Im Erwachsenenbereich stehen der TOA-Dienststelle unverändert drei Vollzeitstellen zur Verfügung, die derzeit mit vier TOA-Mediatorinnen besetzt sind. Insgesamt haben die Veränderungen der letzten Jahre für den Erwachsenen-TOA in Hamburg deutliche Verbesserungen gebracht. So wirken sich die „Pole-Position“ in der Staatsanwaltschaft und die damit verbundene Nähe zu den uns beauftragenden Dezernenten und Dezernentinnen spürbar positiv aus und Zugang und Kommunikation sind von beiden Seiten leichter geworden. Diesen Übergang in teil-

weise neue Strukturen und Gegebenheiten haben wir genutzt, die eigene Arbeit und deren Inhalte detailliert zu betrachten und auf Basis dieser Ergebnisse und in der Folge entwickelter Zielsetzungen ein Konzept zu erarbeiten, welches vor einem Jahr fertiggestellt wurde.

Im Fazit haben wir aber auch festgestellt, dass der Erwachsenen-TOA in Hamburg – trotz so mancher Bonbons (kurze Wege, Nähe zur Verfahrensbearbeitung, TOA-Präsenz in der beauftragenden Behörde) – ebenso wie in anderen Bundesländern anhaltend „Pionierarbeit“ für den TOA leistet. Unter anderem führen wir beispielweise regelmäßig TOA-Info-Veranstaltungen für die neuen, in die Behörde eingetretenen Dezer-



Die Mediatorinnen des Erwachsenen-TOA in Hamburg: Susanne Weßling, Kirsten Kirstein und Ulrike Weiler.

nenten und Dezernentinnen durch. Solche Termine wirken sich in der Regel spürbar auf die Auftragszahlen aus. Genauso war es zu einem Rückgang der Falleingänge gekommen, als längere Zeit keine entsprechenden Veranstaltungen angeboten werden konnten.

Im Erwachsenen-TOA wurden im Jahr 2010 insgesamt 562 Ausgleichsverfahren mit 595 Beschuldigten und 635 Geschädigten bearbeitet. Diese Zahlen entsprechen mit kleinen Schwankungen nach oben und unten etwa den Zahlen der letzten Jahre.

Doch nicht nur das Fallaufkommen selbst wird durch die kontinuierlichen Kontakte und den regelmäßigen Austausch mit den Dezernten und Dezernentinnen beeinflusst. Ein ebenso wichtiger Punkt war in Hamburg die Neubewertung der TOA-

Eignung von Verfahren. Als Ergebnis von detaillierter Praxisauswertung und Zusammenarbeit mit der Abteilungs- und Behördenleitung wurde in Hamburg im letzten Jahr eine neue, interne Verfügung erarbeitet, die den Dezernten und Dezernentinnen ein konkretes Handwerkszeug bei der Beauftragung eines Verfahrens zum TOA bietet.

Darüber hinaus erfolgt auch in Hamburg anhaltend eine primäre Beauftragung zum TOA nach vorläufiger Einstellung eines Verfahrens gemäß § 153a Abs. 1 Satz 2 Nr. 5 StPO. Dabei werden die meisten Verfahren bereits von den jeweiligen Dezernten und Dezernentinnen der Staatsanwaltschaft zugewiesen.

Nur ein unbedeutender Teil der Verfahren kommt von den Gerichten (2010 = 17 Verfahren). Lediglich neun Verfahren wurden in 2010 nach § 46a Abs. 1 StGB zum TOA beauftragt. Kaum ein Dezernt oder eine Dezernentin ziehen anscheinend einen TOA in den Verfahren, in denen eine Anklageerhebung beantragt wird, in Erwägung. Der Austausch darüber wurde im vergangenen Jahr aufgenommen und wir haben begonnen, die Dezernten und Dezernentinnen für die Anwendung des § 46a Abs. 1 StGB zu sensibilisieren.

Der Erwachsenen-TOA in Hamburg wird weiterhin eine Beauftragung auch in Verbrechenstatbeständen und die richtige Anwendung des § 153a Abs. 1 Nr. 5 StPO thematisieren, um so die Ressource „Täter-Opfer-Ausgleich“ im Sinne des Gesetzgebers – im Strafverfahren die Belange der Opfer stärker in den Mittelpunkt des Interesses zu rücken – noch besser nutzen zu können. Dieser Weg ist zäh und von weiteren Erfahrungen werden wir an dieser Stelle gegebenenfalls berichten. Ebenso sind wir an weitergehenden Erfahrungen in anderen Bundesländern auf diesem Gebiet sehr interessiert.

*Kirsten Kirstein, Ulrike Weiler, Susanne Weßling*

## Hessen

### 20 Jahre Täter-Opfer-Ausgleich in Frankfurt am Main

Seit 20 Jahren gibt es die Frankfurter Vermittlungsstelle für Täter-Opfer-Ausgleich im Strafverfahren. Die Einrichtung des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main feierte dieses Jubiläum am Mittwoch, dem 6. April 2011 mit einem Fest im besonderen Ambiente der Jugendkulturkirche 'sankt peter'.

Die Vermittlungsstelle hat als erste hessische Einrichtung dieser Art am 1. Februar 1991 in Frankfurt am Main ihre Arbeit aufgenommen. Zu diesem Zeitpunkt gab es bundesweit erst vereinzelt Projekte, die Konzeptionen zu diesem besonderen Ansatz in der Strafrechtspflege entwickelt hatten.

Mit 25 Fallzuweisungen aus der Jugendstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main, an denen 31 Beschuldigte und 33 Geschädigte beteiligt waren, wurde die Arbeit des Projektes begonnen. Das Modell erwies sich als erfolgreich, so dass im Jahr 1996 das Hessische Justizministerium der Frankfurter Vermittlungsstelle antrug, auch bei Strafverfahren in Erwachsenenfällen tätig zu werden. Inzwischen haben rund 6.000 Beschuldigte und 5.500 Geschädigte aus 4.000 Strafverfahren Post von der Vermittlungsstelle mit dem Angebot zur Teilnahme an einem Täter-Opfer-Ausgleich erhalten. Die Arbeit ist weiterhin erfolgreich und wird ausgeweitet. Unlängst wurde ein zusätzliches Büro im neu eröffneten „Haus des Jugendrechts“ in Frankfurt-Höchst bezogen, um unter einem Dach gemeinsam mit Staatsanwaltschaft, Polizei und Jugendgerichtshilfe neue Wege in der Kooperation zu entwickeln.

Seit Oktober 2008 ist die Vermittlungsstelle des Evangelischen Regionalverbandes mit dem Gütesiegel der BAG-TOA e.V. zertifiziert und gehört damit zu den ersten zehn Täter-Opfer-Ausgleichsstellen Deutschlands die dieses Gütesiegel führen dürfen.



In ihren Grußworten würdigten die Vorstandsvorsitzende des Evangelischen Regionalverbandes Frankfurt am Main, Frau Esther Gebhardt, die Dezentlerin der Stadt Frankfurt am Main für Soziales, Senioren, Jugend und Recht, Frau Prof. Dr. Daniela Birkenfeld und Herr Dr. Helmut Fünfsinn vom Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa die engagierte und erfolgreiche Arbeit der Vermittlungsstelle und betonten den Willen zur Fortsetzung der guten Kooperation. Insbesondere im Modellprojekt „Haus des Jugendrechts“ habe die Kooperation neue Maßstäbe erreicht.

In seinem Festvortrag „Täter-Opfer-Ausgleich – ein Beitrag zur Friedfertigkeit?“ nahm Herr Prof. Horst Viehmann, Ministe-



Birgit Steinhilber und Prof. Horst Viehmann beim 20-jährigen Jubiläum der Vermittlungsstelle für TOA in Frankfurt am Main

rialdirigent a.D. im Bundesministerium der Justiz und Honorarprofessor an der Universität Köln, zunächst Bezug auf die Grußworte und meinte, dass nach seinem Eindruck die Kooperation in Frankfurt bereits gelungen sei. Sein interessanter und lebendiger Festvortrag fand viel Anklang bei den Gästen und kann auch auf der Homepage der Vermittlungsstelle eingesehen werden.

Viel Anklang fanden bei den rund 150 Fest-

gästen auch die rockigen Musikbeiträge der Band „Blind Foundation“ und das anschließende Buffet mit der gut genutzten Möglichkeit zu Austausch und fröhlichem Feiern.

*Birgit Steinbilber*

*Information der Redaktion: Den Vortrag von Prof. Viehmann finden Sie auch in diesem Infodienst auf Seite 25.*



## Schleswig-Holstein

---

### Rückblick

Nach dem offiziellen Eröffnungsbeitrag des Schleswig-Holsteinischen Justizministers Emil Schmalfuß, der die relativ neue Verfahrensweise der Konfliktbearbeitung unterstützt, ging der Vorstandsvorsitzende des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. und ehemaliger Generalstaatsanwalt Prof. Dr. Heribert Ostendorf, auf die theoretischen Aspekte der Auflösung der Dichotomie von Tätern und Opfern ein. Im Anschluss daran gab Prof. Dr. Otmar Hagemann von der FH Kiel eine Einführung zum Konzept Restorative Justice und dessen Umsetzungshemmnisse. Alle Referenten rückten die Sinnhaftigkeit und Notwendigkeit von RJ im Strafrecht in den Mittelpunkt.

Als Grundlage für den weiteren Projektablauf wurde im zweiten Teil des Tages der Status Quo von Restorative Justice der Projektpartner, Landesarbeitsgemeinschaft TOA Schleswig-Holstein, Thames Valley Probation (England), Baltic Institute of Crime Prevention and Social Rehabilitation (Estland) und dem ungarischen Justizministerium, vorgetragen. Darüber hinaus sprach Prof. em. Dr. Lode Walgrave vom Leuven Institute of Criminology am Beispiel Belgi-

### EU-Projekt 'Improving Knowledge and Practice of Restorative Justice' – Tagungsbericht und Projektausblick

Dieser Titel ist Programm eines EU-geförderten Projekts (vgl. *Lummer im TOA-Infodienst 40, S. 46*) der FH Kiel, des Schleswig-Holsteinischen Verbands für soziale Strafrechtspflege und des Justizministeriums Schleswig-Holstein zusammen mit ausländischen Partnern aus Ländern, in denen Restorative Justice (RJ) bereits etabliert erscheint oder noch weniger verankert wirkt als hierzulande. Vom 07. bis 11. Februar 2011 fanden neben der zweitägigen Konferenz 'Restorative Justice – aus der europäischen und schleswig-holsteinischen Perspektive' an der FH Kiel auch Hospitationen von Praktikern in Schleswig-Holstein statt. Im Folgenden soll ein Rückblick auf die Konferenz, die Hospitationen, sowie ein Einblick in den weiteren Verlauf des Projekts gegeben werden.

ens über den konkreten Weg vom theoretischen Konzept zur Implementierung in den Justizalltag.

In einer abschließenden Podiumsdiskussion mit OStA Ralph Döpfer (Staatsanwaltschaft Itzehoe), Richter Tim Feicke (AG-Elmshorn), Ministerialdirigent Johannes Sandmann (SH-Justizministerium) und Prof. em. Dr. Lode Walgrave wurde einerseits die belgische Erfahrung als Vorbild gesehen, andererseits wurden konkrete praktische Detailfragen aufgeworfen und erörtert.

Am zweiten Konferenztage wurde in vier kleineren Arbeitsgruppen zu folgenden Themen diskutiert:

- Methodische Ansätze der RJ – welche gibt es und welche sind für wen geeignet?  
Moderation: Wolfgang Gottschalk – Justizministerium Schleswig-Holstein  
Input: Claudia Kowalewski – Ambulanter Jugendsozialdienst Niedersachsen
- Zusammenarbeit zwischen Polizei, Justiz und sozialer Arbeit in RJ-Verfahren  
Moderation: Prof. Dr. Gaby Temme – Polizeiakademie Oldenburg  
Input: Sven Hansen – Polizeibeamter Elmshorn
- RJ-Methoden nach der Verurteilung  
Moderation: Jaanus Kangur – Baltic Institute of Crime Prevention (Estland)  
Input: Prof. Dr. Arthur Hartmann – Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung
- Gesellschaftliche, juristische und politische Akzeptanz von RJ-Methoden  
Moderation: Geoff Emerson – Thames Valley Probation (England)

Zusammengenommen erzielte die Tagung folgende Ergebnisse:

1. Die Konkretisierung eines Arbeitsprogramms für das Forschungsprojekt;
2. Motivation durch Wertschätzung und Aufmerksamkeit internationaler Fachleute sowie der Öffentlichkeit;
3. Neue Qualität durch die Vernetzung von Praktikern, Entscheidungsträgern und der Wissenschaft;
4. Beginn eines internationalen Austauschs relevanter Akteure.

## Das Hospitationsprogramm

Rund um die Konferenz erhielten unsere

ausländischen Projektpartner die Möglichkeit, die Praxis von RJ in Schleswig-Holstein kennen zu lernen. Dank des Einsatzes der Mediatoren und der Offenheit beteiligter Opfer, Täter und Unterstützer gelang es, ein umfangreiches Hospitationsprogramm zu organisieren, sodass sowohl an TOAs, als auch an einer Gemeinschaftskonferenz des Pilotprojekts in Elmshorn, teilgenommen werden konnte.<sup>1</sup> Diese Erfahrungen sind von einer anderen Dimension als der Austausch, der auf Tagungen oder durch schriftliche Konzepte erreicht werden kann, wie eine anschließende Befragung der Hospitanten gezeigt hat.

## Welchen Ertrag haben Hospitationen aus der Sicht der Beteiligten?

Man kann eine Art Solidarität empfinden, weil man den heimischen Problemen nicht allein gegenübersteht – anderswo ist es genauso:

*„It was new for me to see that in Schleswig-Holstein there are quite the same problems, legal practitioners' attitudes in the practice that we have.“*

*„Es war neu für mich, dass es in Schleswig-Holstein, im Hinblick auf die Einstellungen von Juristen in der Praxis, so ziemlich die gleichen Probleme gibt, die wir auch haben,.“*

*„The week was a very intense experience. There was a lot to see, hear and think about. Some approaches were very different and new, some issues and problems were very similar and very familiar.“*

*„Diese Woche war ein sehr intensives Erlebnis. Es gab sehr viel zu sehen, hören und denken. Manche Ansätze sind sehr unterschiedlich und neu, andere Probleme sind sehr ähnlich und kommen einem bekannt vor.“*

Man sieht sich in eine viel umfassendere Welt ähnlich denkender und handelnder Akteure eingebunden:

*„I realized that professionals working on the field of RJ share the same values.“*

*„Ich habe realisiert, dass Praktiker, die im Bereich Restorative Justice arbeiten, die gleichen Werte vertreten.“*

<sup>1</sup> Hagemann, O. (2008) Erster Zwischenbericht über Gemeinschaftskonferenzen in Elmshorn. [http://www.fn-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Zwischenbericht\\_GMK.pdf](http://www.fn-kiel.de/fileadmin/data/sug/pdf-Dokument/Hagemann/Zwischenbericht_GMK.pdf)

Die Augen öffnen sich für alternative Vorgehensweisen:

*„Our hosts focused a lot on enabling us to observe practice and this was hugely worthwhile and beneficial. I have in fact observed more different types of RJ in Germany than I have in England.“*

*„Unsere Gastgeber haben uns ermöglicht, so viel praktische Abläufe zu beobachten wie möglich und das war außerordentlich lohnenswert. Ich habe in der Tat mehr unterschiedliche Typen von RJ-Verfahren in Deutschland beobachtet als in England.“*

*„I have come to realize that the different RJ methods are like a bag of golf clubs. We have a range of clubs or methods, but we don't know the best tool or club for each shot or case.“*

*„Ich habe realisiert, dass die unterschiedlichen RJ-Methoden wie eine Tasche mit Golfschlägern sind. Wir haben eine Anzahl von Schlägern oder Methoden, aber wir wissen nicht, welche das beste Werkzeug oder Schläger für welchen Schlag oder Fall ist.“*

Es wird aber zuweilen auch deutlicher, wo man selbst Grenzen ziehen möchte bzw. welche Praxis man kritisch einschätzt:

*„The process was quite directed by the mediator, who was focused on an identifiable outcome, namely the achievement of an agreement related to the financial compensation of the victim and the discharge by the offender of his social obligations.“*

*„Der Ablauf wurde ziemlich vom Mediator gelenkt, der sich auf eine Einigung konzentrierte, insbesondere das Erreichen einer Einigung in Zusammenhang mit einer finanziellen Wiedergutmachung für das Opfer und der Entlassung des Täters aus seinen sozialen Verpflichtungen.“*

*„The process is very focused on financial compensation and it produces solid financial results for the victim, which are immediately deliverable through the use of the State fund.“*

*„Der Ablauf erscheint als würde er stark auf finanzielle Wiedergutmachung und solide finanzielle Ergebnisse für das Opfer abzielen, was durch einen Opferfonds gesichert ist, der eine unmittelbare Zahlung ermöglicht.“*

Aus unserer Projektverantwortlichen-Sicht wurde damit das Ziel der Wissenserweiterung bereits mehr als deutlich erreicht. Im weiteren Verlauf wird zu fragen sein, inwieweit das neue Wissen auch in der eigenen

Praxis genutzt werden kann. Die Woche des Austausches führte jedoch auch zu diversen Fragen der Weiterentwicklung von RJ. Ein zentraler Aspekt ist in der heutigen Zeit der Einsparungen im sozialen Bereich die Kosteneffizienz. Offensichtlich wird diese Frage im Vereinigten Königreich bereits länger und auf quantitativ breiterer Basis diskutiert als hierzulande, so dass Partner von einem Vorsprung in Teilbereichen profitieren können. Ein anderer Aspekt betraf den Zeitpunkt der Anwendung von RJ, die bei uns in Deutschland meistens vor einem Gerichtsverfahren oder zumindest vor der Aburteilung erfolgt. In England und Estland werden dagegen Anstrengungen unternommen, nach einer gerichtlichen Entscheidung oder gar im Strafvollzug oder bei der späteren Wiedereingliederung RJ-Programme einzusetzen.

## Ausblick

Wie aus den Zitaten hervorgeht, sind zum jetzigen Zeitpunkt noch viele Fragen offen, u. a. zum Anwendungszeitpunkt der Methoden oder der Schwere der Delikte. So haben die Hospitationen und die Konferenz, wie erhofft, viele Fragen aufgezeigt, die es gilt, im Laufe des Projekts zu beantworten. Die unterschiedlichen Ansätze in den Partnerländern bilden hierbei die Grundlage des Vergleichs von Methoden, Entwicklungen und Effektivität. Dieses Wissen, welches aktuell im Status Quo zusammengefasst wird, soll Entscheidungsträgern aus Politik und Justiz bei der Implementierung und Weiterentwicklung der Verfahrensweisen unterstützen. Diese Entwicklung ist jedoch ebenfalls von einer Stärkung der Kooperation der relevanten lokalen, nationalen und internationalen staatlichen und nicht-staatlichen Organisationen abhängig. Daher ist man mit Hilfe des Projekts bemüht, durch weitere Veranstaltungen, Internetpräsenz und die Zusammenarbeit mit der RJ-Steuerungsgruppe des Justizministeriums Schleswig-Holstein die Vernetzung der zentralen Akteure zu verbessern.

In Verbindung mit der Projekt-Kurzvorstellung im TOA-Infodienst 40 (S. 46) nimmt das Projekt hoffentlich auch für Außenstehende Form an. Wir verstehen es als Aktionsforschung, d. h. die Forschung dient primär dazu, Praxis zu verändern und dafür

Mitstreiter zu finden, weniger dazu, weitere bloß theoretisch interessante Abhandlungen zu verfassen. Wir wollen die Praktiker im Feld zu Mitforschenden machen, denn das Dilemma der RJ in Deutschland scheint derzeit weder mangelnde Theorie noch gute Praxis zu sein, sondern Unwissenheit auf Seiten derer, die von diesen Verfahrensweisen profitieren können und eine fehlende Stimme im täglichen Mediengeschrei.

Wir sollten gezielt herausarbeiten, was wir bereits sehr gut machen, und dieses denen zur Kenntnis geben, von denen wir wissen, dass es ihnen nützen würde. Wir sollten aber auch offen sein für den bunten Strauß an Verfahren (vgl. Watzke) und kreativ mit unserem Wissen und Können umgehen, um neue und weitere Felder zu erschließen und auch um gezielter Verfahrensvarianten einzusetzen (ohne dabei die bewährten TOA-Standards zu ignorieren). RJ ist keine Monokultur; eine Stärke ist gerade die Flexibilität bzw. individuelle Passung. Ein Aspekt ist dabei die Ausweitung vom Standard-TOA-Modell mit 3 Personen in einer face-to-face-Kommunikation vor einem Strafverfahren.

Unser nächstes Ziel ist die Erstellung einer Matrix unterschiedlichster RJ-Verfahren, die später in einer Art Handbuch münden soll.

Aktionsforschung lässt den Weg dahin und zu einem weiteren Ziel der deutlichen quantitativen Ausweitung von RJ offen. Je mehr Mitstreiter wir finden, die ihre Ideen beisteuern und beim Informieren von Entscheidungsträgern, justiziellen Partnern und vor allem einfachen Männern und Frauen, die ihre Konflikte im Sinne einer Heilung austragen wollen, helfen, umso besser.

Am 7./8. September 2011 wird in Tallinn, Estland die zweite Projektkonferenz, sowie Hospitationen, zum Thema 'Restorative Justice aus der Opferperspektive' stattfinden. Die Abschlusskonferenz ist für April 2012 in Oxford, England, geplant.

Weitere Informationen zum Projekt finden Sie auf unserer Homepage [www.rjustice.eu](http://www.rjustice.eu).

*Ricarda Lummer*

### **Richtigstellung:**

In dem Bericht zum Jubiläum des Projekts Handschlag in Reutlingen haben sich in der letzten Ausgabe des TOA-Infodienstes Fehler eingeschlichen: Das Projekt Hand-

schlag wurde als eigenständiger Verein genannt, Träger ist jedoch der Verein Hilfe zur Selbsthilfe e.V.. Die Internetadresse lautet: [www.hilfezurselbsthilfe.org](http://www.hilfezurselbsthilfe.org).

Die Internetadresse des Projekts Handschlag lautet: [www.projekt-handschlag.de](http://www.projekt-handschlag.de).

Nebenbei zitiert:

„Behandle die Menschen so, als wären sie,  
was sie sein sollten, und du hilfst ihnen  
zu werden, was sie sein können.“

*Johann Wolfgang von Goethe (1749-1832), dt. Dichter*

# Buchtipp

## **„Fairsöhnt“ von Howard Zehr**

**Restaurative Gerechtigkeit –  
Wie Opfer und Täter heil werden können**

**93 Seiten, kartoniert, Format 13,5 x 21 cm**

**ISBN 978-3-937896-96-0**

**Bestell-Nummer 588 747**

**Neufeld Verlag, Schwarzenfeld 2010**



## **Beschreibung**

„Ein fieser Betrug. Ein Raubüberfall. Häusliche Gewalt. Eine Vergewaltigung. Der Täter wird gefasst, vor Gericht gestellt und erhält eine Strafe. Doch ist der Fall damit tatsächlich abgeschlossen? Und hat der Täter auch Verantwortung für sein Handeln übernommen? Wie könnte das aussehen?“

Opfer bleiben vielfach mit dem Gefühl zurück, dass das, was ihnen zugefügt wurde, dabei kaum eine Rolle spielt; Wiedergutmachung scheint gar nicht im Blick zu sein. Und wer kümmert sich um die Gründe, warum ein Täter eine Straftat überhaupt begangen hat?

Das Verfahren „Restaurative Gerechtigkeit“ versucht, diese Lücken zu schließen und die Betroffenen an dem Versuch zu beteiligen, etwas wieder in Ordnung zu bringen und damit zur Heilung aller Betroffenen beizutragen.

In diesem Buch erläutert Howard Zehr vor dem Hintergrund seiner vielfältigen Erfahrung die Prinzipien restaurativer Gerechtigkeit.\*

Die Beschreibung des Buches liest sich auf den ersten Blick, wie die Beschreibung von Täter-Opfer-Ausgleich. Restorative Justice geht jedoch über die Eins-zu-Eins-Begegnung im TOA-Verfahren hinaus.

Das Buch von Howard Zehr stellt eines der Grundlagenwerke im Bereich Restorative Justice dar. Es bietet für alle, die sich bisher nur am Rande mit dieser Thematik beschäftigt haben, eine umfassende und leicht verständliche Einführung in das Thema.

## **Der Autor**

"Dr. Howard Zehr, Jahrgang 1944, ist Professor of Restorative Justice in Harrisonburg (Virginia/ USA) und gilt als der „Großvater“ restaurativer Gerechtigkeit. Inzwischen hat er dieses alternative Konzept weltweit in über 25 Ländern vorgestellt und seine konkrete Umsetzung begleitet, darunter in Japan, Nordirland, Großbritannien, der Ukraine oder Neuseeland."\*

\* Pressemitteilung des Neufeld Verlags, [www.neufeld-verlag.de](http://www.neufeld-verlag.de) - Foto: Neufeld-Verlag

## 10 Jahre BAG–TOA e.V.



# Symposium „In guten wie in schlechten Zeiten“

– Häusliche Gewalt und Stalking –

In Kooperation mit dem Senator für Justiz und Verfassung, Bremen  
und dem Verein Tatusgleich & Konsens e.V.

**Donnerstag, den 29.09.2011**

**von 18:00 – 20:30 Uhr**

**in der Landesvertretung Bremen**

in Berlin, Hiroshimastraße 24, 10785 Berlin

**18:00 Begrüßung**

durch den Staatsrat Herrn Matthias Stauch beim Senator für Justiz und Verfassung der Freien Hansestadt Bremen und den BAG Vorsitzenden Christian Richter

**18:15 Vorstellung des Bremer Projekts „Stalking KIT“**

Dipl. Psych. Frank Winter, fachlicher Leiter TOA Bremen e.V.

**19:15 Pause**

**19:30 Vortrag „Einsicht in Gewalt“**

Prof. Dr. Svenja Taubner,  
International Psychoanalytic University Berlin und Universität Kassel

**20:00 Podiumsdiskussion**

Moderation: Ralph Schumacher (ZDF)

Gäste: Andrea Buskotte, Bundeskonferenz der Interventionsprojekte; Generalstaatsanwalt Horst-Rudolf Finger, Oldenburg; Elif Gencay, Rechtsanwältin, Hannover; Dorit Rexhausen, Leiterin Frauen- und Kinderschutzhaus, Hannover; Chantal Louis, Redakteurin der Zeitschrift Emma, Köln; Christian Richter, Mediator im Strafrecht und Vorsitzender der BAG-TOA e.V.

Anmeldungen bitte bis zum 10.09.2011, Mail: [c.richter@bag-toa.de](mailto:c.richter@bag-toa.de), Postanschrift: Bundesarbeitsgemeinschaft Täter-Opfer-Ausgleich, c/o TOA-Servicebüro, Aachener Straße 1064, 50858 Köln.

## Einladung

---

### Mitgliederversammlung der BAG – TOA e.V.

**Donnerstag, den 29.09.2011 von 16:00 – 17:30 Uhr**

in der Landesvertretung Bremen in Berlin,  
Hiroshimastraße 24, 10785 Berlin

Tagesordnung:

- Feststellung der rechtzeitigen Einladung und Genehmigung des Protokolls
- Bericht des Vorstands
- Kassenbericht
- Kassenprüfungsbericht
- Berichte über die Vergabe und Verlängerungen der Gütesiegel
- Stand der Bundesweiten Statistik
- Bericht vom Symposium „Restorative Justice – Alternativen zum Strafen“, durchgeführt von der Ev. Konferenz für Gefängnisseelsorge in Deutschland, Niedersachsen in Kooperation mit der BAG-TOA e.V.
- Neuwahlen des Vorstands
- Anträge von Mitgliedern
- Verschiedenes

Anträge und Anmeldungen bitte bis zum 10.09.2011, Mail: [c.richter@bag-toa.de](mailto:c.richter@bag-toa.de), Postanschrift: Christian Richter, Oldauer Heuweg 13, 29313 Hambühren.

## Seminarausschreibung

---

### „Hat mich meine TOA-Arbeit geprägt oder verändert?“

**14.10. – 16.10.2011**

Zielgruppe sind Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits mehrere Jahre im TOA arbeiten. In 4 Arbeitseinheiten soll es einen Austausch über die persönlichen Erfahrungen mit der Arbeit im TOA geben. Hat mich die Arbeit verändert? Wie möchte ich weitermachen? Möchte ich etwas verändern? Die Themen werden vor Ort von der Gruppe (ca. 12 Personen) vorgegeben. Die Moderation übernimmt der BAG Vorstand. Neben der Arbeit soll es eine ca. 4 Std. Wanderung (inkl. Pause) geben. Gemütliche Abende am Kamin sind garantiert.

Anreise 17:00 Uhr, Abreise gegen 14:30 Uhr, \*\*\*\*Hotel Seela, 38667 Bad Harzburg, Preis: 128,- Euro, im Preis enthalten: 2 Nächte im EZ (DZ 20,- Euro Reduzierung), Frühstücksbuffet, Abendessen (3 Gänge-Menü), Samstagabend Galabuffet, Wassergymnastik vor dem Frühstück, freie Nutzung der Wellnesslandschaft (Fitnessraum, Schwimmbad, Sauna), Nutzung des Tagungsraums, Wanderung. Anreise siehe unter [www.hotel-seela.de](http://www.hotel-seela.de). Zielbahnhof ist Bad Harzburg. Die Zahlung erfolgt an der Hotelrezeption vor Ort.

Anmeldungen bitte an: Christian Richter, Oldauer Heuweg 13, 29313 Hambühren, Telefon: 05084/4180, Mobil: 0170/2717439, Mail: [c.richter@bag-toa.de](mailto:c.richter@bag-toa.de).

# Impressum



## **Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konfliktschlichtung**

Aachener Straße 1064  
D-50858 Köln

Fon 02 21 / 94 86 51 22

Fax 02 21 / 94 86 51 23

E-Mail [info@toa-servicebuero.de](mailto:info@toa-servicebuero.de)

Internet [www.toa-servicebuero.de](http://www.toa-servicebuero.de)

Eine Einrichtung des



Fachverband  
für Soziale Arbeit, Strafrecht  
und Kriminalpolitik, Köln

### **Redaktion**

Gerd Delattre

Evi Fahl

Ilka Schiller

### **Bearbeitung und Druck**

JVA Druck + Medien, Geldern

Auflage: 1400

ISSN 1613-9356

Die veröffentlichten Artikel sind  
namentlich gekennzeichnet und  
geben ausschließlich die Meinung  
der Autorin oder des Autors wieder.

